



**Raiffeisen  
Meine Salzburger Bank**

## **RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen**

Gemäß den Bedingungen des in diesem Basisprospekt vom **15.6.2022** (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt einbezogen sind, der "**Prospekt**") beschriebenen Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen ("**Programm**") kann die RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen (die "**Emittentin**") (i) nicht nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) gewöhnliche nicht nachrangige (*ordinary senior*) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) dar); (iv) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (idgF) (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) darstellen; (v) fundierte Schuldverschreibungen, die bis zum Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 ("**PfandBG**") am 8.7.2022 emittiert werden; (vi) gedeckte Schuldverschreibungen, die ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 emittiert werden, emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen (zusammen die "**Schuldverschreibungen**").

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt "**6. Emissionsbedingungen**" auf den Seiten 75 ff beschriebenen und für die jeweiligen Schuldverschreibungen relevanten Bedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in unterschiedlichen Optionen ausgestaltet sind ("**Emissionsbedingungen**"), die als vertragliche Bedingungen (Teil A) zusammen mit den in Teil B enthaltenen weiteren Angaben die für eine Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen endgültigen Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") bilden. Die Endgültigen Bedingungen, welche ein Dokument gemäß Artikel 8 (4) der Verordnung (EU) 2017/1129 idgF (die "**Prospektverordnung**") darstellen, sind auf den Seiten 171 ff dieses Prospekts als Muster abgedruckt und enthalten bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Schuldverschreibungen, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrags, des Emissionspreises, der Verzinsung und bestimmter sonstiger Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen. Die für eine Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden der die Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigefügt.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8(6) der Prospektverordnung dar, wurde nach Maßgabe der Anhänge 6, 14, 15, 22 und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 idgF erstellt, von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung iVm dem Kapitalmarktgesetz 2019 idgF gebilligt und auf der Website der Emittentin ("[www.rvs.at/eigenemissionen](http://www.rvs.at/eigenemissionen)") veröffentlicht.

**Die FMA billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht (i) als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und (ii) als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.**

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung dieses Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß Prospektverordnung erstellt wurde ("**Notifizierung**"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWV**") Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen können in Österreich und Deutschland und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Die Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse, zum Handel im Regulierten Markt der Börse Berlin, zum Handel im Regulierten Markt der Börse Frankfurt, zum Handel im Regulierten Markt der Börse München und/oder zum Handel im Regulierten Markt der Börse Stuttgart (zusammen, die "**Märkte**"), die jeweils ein geregelter Markt iSd Richtlinie 2014/65/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II"*) sind, kann beantragt werden. Weiters kann auch die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility – "MTF"*) geführten Vienna MTF, in den Freiverkehr der Börse Berlin, in den Freiverkehr der Börse Frankfurt, in den Freiverkehr der Börse München und/oder in den Freiverkehr der Börse Stuttgart beantragt werden. Unter dem Programm können auch Serien von Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein MTF einbezogen werden. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel an einem der Märkte oder eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in ein MTF erfolgen soll oder nicht. Eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd MiFID II ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden nicht-digitalen oder digitalen Sammelurkunde verbrieft (eine "**Sammelurkunde**"), die nach Maßgabe der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich, oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

**Dieser Prospekt ist ab dem Tag seiner Billigung für 12 Monate gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zu diesem Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn dieser Prospekt ungültig geworden ist.**

**Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Schuldverschreibungen und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Schuldverschreibungen als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Schuldverschreibungen können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Schuldverschreibungen hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "**1. Risikofaktoren**" auf den Seiten 4 ff.**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. RISIKOFAKTOREN</b> .....	4
1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin .....	4
1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen .....	16
<b>2. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN</b> .....	42
Allgemeine Hinweise .....	42
Verantwortlichkeitserklärung .....	43
Verkaufsbeschränkungen .....	43
Informationsquellen .....	43
Zustimmung zur Prospektverwendung.....	44
Zukunftsgerichtete Aussagen .....	44
Nachtrag zu diesem Prospekt.....	45
<b>3. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS</b> .....	46
<b>4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN</b> .....	51
Abschlussprüfer.....	51
Angaben über die Emittentin .....	51
Geschäftsüberblick .....	54
Organisationsstruktur.....	55
Trend Informationen.....	56
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	57
Hauptgenossenschafter .....	63
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren .....	63
Wesentliche Verträge .....	64
<b>LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT ÜBERNOMMEN WURDEN</b> .....	67
<b>VERFÜGBARE DOKUMENTE</b> .....	67
<b>5. INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> .....	68
Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse .....	68
Grüne Anleihen ( <i>Green Bonds</i> ), nachhaltige Anleihen ( <i>Sustainability Bonds</i> ) und soziale Anleihen ( <i>Social Bonds</i> ) .....	68
Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze.....	69
Mit den bestimmten Schuldverschreibungen verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte .....	69
Angabe und Methode zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen	72
Vertretung von Anleihegläubigern .....	72
Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden .....	73

Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen .....	73
Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform .....	73
Zeichnungsverfahren .....	73
Zuteilungen, Erstattung von Beträgen.....	73
Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge.....	73
Anlegerkategorien und eigene Tranchen für bestimmte Märkte.....	73
Preisfestsetzung .....	73
Zulassung zum Handel und Handelsregeln .....	74
<b>6. EMISSIONSBEDINGUNGEN .....</b>	<b>75</b>
Option 1 - Emissionsbedingungen für nicht nachrangige Schuldverschreibungen .....	76
Option 2 - Emissionsbedingungen für gewöhnliche nicht nachrangige ( <i>ordinary senior</i> ) Schuldverschreibungen.....	93
Option 3 - Emissionsbedingungen für nicht bevorrechtigte nicht nachrangige ( <i>non-preferred senior</i> ) Schuldverschreibungen .....	111
Option 4 - Emissionsbedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen ..	129
Option 5 - Emissionsbedingungen für fundierte Schuldverschreibungen bzw. gedeckte Schuldverschreibungen .....	147
<b>7. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....</b>	<b>171</b>
<b>TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN .....</b>	<b>174</b>
<b>TEIL B: WEITERE ANGABEN .....</b>	<b>184</b>
<b>8. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>191</b>
Anlage ./1.....	195
Anlage ./2.....	196
Anlage ./3.....	197

# 1. RISIKOFAKTOREN

## 1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Inhaber von Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") sollten sich vor einer Anlageentscheidung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sorgfältig mit den nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Potentielle Anleihegläubiger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die "RVS-Gruppe") betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit ihrer Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage und ihren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich und spezifisch erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von ihr nicht als wesentlich und spezifisch eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die unten beschriebenen Auswirkungen haben.

Potentielle Anleihegläubiger sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanz-, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Jeder der in diesem Abschnitt 1.1 behandelten Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin oder deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf Zahlungen von Kapital und Zinsen (falls anwendbar) an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben können. Darüber hinaus kann sich jeder der nachstehend beschriebenen Risikofaktoren negativ auf den Kurswert der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auswirken, wodurch für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage eintreten kann.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgenden Faktoren ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann. Die meisten dieser Faktoren sind Ungewissheiten, die eintreten können oder auch nicht. Nachstehend veranschaulicht die Emittentin ihre Sichtweise zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ungewissheiten zum Datum dieses Prospekts.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen darstellen, allerdings können auch andere Ursachen, die für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen von Zinsen (falls anwendbar) und Kapital aufgrund oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie wird der wesentlichste Risikofaktor an erster Stelle genannt):

### 1.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf das Kreditrisiko der Emittentin

**Es besteht das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kredit- bzw. Kontrahentenrisiko).**

Das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus gewährten Krediten bzw. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften gegenüber der Emittentin nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen, trifft die Emittentin aus Geschäften mit Privatkunden, Firmenkunden, anderen Kreditinstituten, Finanzinstitutionen und souveränen Schuldnern (Staaten und Gebietskörperschaften). Sicherheiten der Emittentin zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten könnten sich aufgrund eines Verfalles der Marktpreise oder zu hoher Bewertung als unzureichend erweisen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zusätzlich zu den bereits gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen weitere Risikovorsorgen für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss, wodurch sich die Ertragslage der Emittentin verschlechtern kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen sowie erforderliche Wertberichtigungen können bei der Emittentin zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen. Weitere Auswirkungen im Zusammenhang mit dem

Kreditrisiko der Emittentin werden im Risikofaktor "*Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.*" unten dargestellt.

**Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder Region oder an assoziierte bzw. verbundene Unternehmen der Emittentin kann zu nachteiligen finanziellen Auswirkungen in der Ergebnisrechnung der Emittentin führen (Konzentrationsrisiko).**

Die Emittentin ist aufgrund von Forderungen, die sie gegenüber Kreditnehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder innerhalb einer Region oder gegenüber assoziierten bzw. verbundenen Unternehmen hält, in unterschiedlichem Ausmaß der Konzentration oder den Wechselwirkungen innerhalb einer Branche, einer Region oder im Zusammenhang mit der RVS-Gruppe assoziierter bzw. verbundener Unternehmen ausgesetzt. Dadurch kann es für die Emittentin zu nachteiligen Folgen und negativen Wechselwirkungen aus der regionalen und branchenspezifischen Konzentration kommen. Dies wiederum kann zu nachteiligen finanziellen Auswirkungen in der Ergebnisrechnung der Emittentin führen.

**Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).**

Die Finanz- und Kapitalmärkte können sich durch die Nicht- oder nicht vollständige Erfüllung von Verpflichtungen eines oder mehrerer Finanzinstitute, wie etwa Kreditinstitute (zB die Emittentin) oder Versicherungsunternehmen, gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt negativ entwickeln. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten bzw. zwischen großen Finanzinstituten und anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarkts (zB die Emittentin) besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer (zB die Emittentin) führen. Es besteht das Risiko, dass diese "systemischen" Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Kreditinstitute, etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken könnte zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte und zu einer Liquiditätsverknappung der Emittentin oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin führen. Weitere Auswirkungen im Zusammenhang mit dem systemischen Risiko der Emittentin werden im Risikofaktor "*Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.*" unten dargestellt.

**Es besteht für die Emittentin das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldern (Länderrisiko).**

Das Länderrisiko wird bei der Emittentin in Anlehnung an das kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung (*Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP*) definiert und fokussiert sich bei der Emittentin auf das Risiko in Zusammenhang mit der Kreditvergabe an ausländische Kreditnehmer (wie zB unvollständige bzw. verspätete Erbringung vereinbarter Kapitaleistungen infolge von Beschränkungen im internationalen Zahlungsverkehr) und mit Illiquidität oder Zahlungsverweigerung staatlicher Schuldner oder Garanten, unabhängig von der Bonität des Kreditnehmers. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldern sowie erforderliche Wertberichtigungen kann die Emittentin stark beeinträchtigen und zu weiteren Risikovorsorgen führen.

### **1.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin**

**Die Emittentin kann aufgrund von Wertverlusten aus ihren Beteiligungen Nachteile erleiden (Beteiligungsrisiko).**

Die Emittentin ist direkt und indirekt mit etwa 3,6% des Grundkapitals an der Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**"), sowie an anderen Gesellschaften beteiligt. Die Beteiligung an der RBI wird von der Emittentin zum Buchwert bilanziert. Aufgrund eines Syndikatsvertrages unterliegt die Emittentin Beschränkungen hinsichtlich des Verkaufes der von ihr gehaltenen syndizierten Aktien an der RBI.

Das Ergebnis aus diesen Beteiligungen der Emittentin trägt zum Betriebsergebnis der Emittentin bei und diese Beteiligungen der Emittentin sind verschiedenen Risiken ausgesetzt. Sie unterliegen insbesondere allgemeinen Geschäftsrisiken wie dem Risiko potentieller Verluste aus Marktänderungen in Form von schwankenden bzw. sich ändernden Zinssätzen, Devisen- oder Aktienkursen und Preisen im Allgemeinen (Marktrisiko), dem Risiko, dass Kunden von Unternehmen, in denen die Emittentin investiert ist, nicht in der

Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Kreditrisiko), Währungsrisiken (zB aufgrund einer Abwertung von Währungen in Mittel- und Osteuropa können die Erträge und Vermögenswerte der Emittentin aus Beteiligungen sinken), dem Risiko unerwarteter Verluste aufgrund unzureichender oder verfehlter interner Abläufe, Systeme und Personalpolitik sowie dem Risiko externer Vorgänge (operationelles Risiko), einschließlich des Rechtsrisikos und können Rechtsstreitigkeiten unterliegen, behördlichen oder staatlichen Prüfungen unterzogen werden oder mit Änderungen der anwendbaren Gesetze bzw. behördlichen Praxis konfrontiert werden, die erheblichen negativen Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit haben können. Sie sind von der Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten abhängig und unterliegen ihrerseits mit ihren Beteiligungen einem analogen Beteiligungsrisiko, dh im Wesentlichen dem Risiko, dass das in die Beteiligung investierte Kapital keine Rendite generiert oder an Wert verliert.

Die RBI, und damit auch die Beteiligung der Emittentin an der RBI, unterliegt neben den zuvor genannten Risiken insbesondere den Risiken im Zusammenhang mit Ausbrüchen von Krankheiten und Seuchen, wie der Coronavirus SARS-CoV-2 ("**COVID-19**") Pandemie und den Maßnahmen, die Regierungen, Unternehmen und andere Personen zur Verhinderung der Ausbreitung solcher Seuchen ergreifen oder zu ergreifen verabsäumen. Die Banktätigkeit des RBI-Konzerns könnte unter anderem durch eine verminderte Fähigkeit der Kunden, ihre Kreditverbindlichkeiten zu bedienen, oder aufgrund einer gesetzlichen temporären Stundung dieser Verbindlichkeiten (Moratorium), durch eine Beschränkung oder Aussetzung von Dividendenzahlungen von Tochtergesellschaften der RBI an die RBI oder eine Verschlechterung der Liquiditätssituation der RBI aufgrund von angespannten Finanzmarktbedingungen wesentlich nachteilig beeinträchtigt werden. Weiters besteht für die Emittentin das Risiko, dass die RBI die Dividendenausschüttung aufgrund von Empfehlungen der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") und/oder der FMA verschiebt, verringert oder komplett aussetzt. All dies könnte die Höhe der Erträge der Emittentin aus der Beteiligung an der RBI und deren Marktwert wesentlich negativ beeinflussen.

Des Weiteren ist die Geschäftstätigkeit der Beteiligungen der Emittentin, insbesondere der RBI, die wiederum selbst ua über Beteiligungen an Kreditinstituten und Leasinggesellschaften in Zentral- und Südosteuropa sowie verschiedenen GUS-Staaten, wie insbesondere Ukraine, Russland und Weißrussland, verfügt, vom geschäftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und sozialen Umfeld – insbesondere der Finanzmärkte, der politischen Situation und der möglichen oder derzeitigen Konflikte (wie zB der Krieg in der Ukraine) – in diesen Ländern und Regionen abhängig. Aufgrund dieser indirekten Beteiligung der Emittentin an den zuvor genannten Beteiligungen der RBI können solche Risiken nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin haben. Insbesondere ist die RBI in Russland in erheblichem Ausmaß durch eine Tochtergesellschaft vertreten, wodurch der Krieg in der Ukraine und die daraufhin von einer Vielzahl an Staaten und Organisationen verhängten Sanktionen, insbesondere der EU und der USA, gegenüber Russland und entsprechende Gegensanktionen sowie die erwartete Zuspitzung der politischen und wirtschaftlichen Lage in Europa als Gesamtes, insbesondere das Risiko einer weiteren Eskalation des Konflikts, die RBI und dadurch auch die Emittentin treffen können. Der Vorstand der RBI hat aufgrund des Kriegs in der Ukraine beschlossen, der Hauptversammlung der RBI am 31.3.2022 vorzuschlagen, den gesamten Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2021 auf neue Rechnung vorzutragen und dieser Vorschlag wurde von der Hauptversammlung angenommen.

**Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).**

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und/oder nicht zeitgerecht erfüllen bzw. die erforderliche Liquidität bei Bedarf nicht zu den erwarteten Konditionen beschaffen kann. Das Liquiditätsrisiko umfasst bei der Emittentin folgende Teilrisiken: (i) das Zahlungsunfähigkeitsrisiko schließt das Terminrisiko (unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften) und Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme von zugesagten Kreditlinien) ein; und (ii) das Liquiditätsfristentransformationsrisiko umfasst das Marktliquiditätsrisiko (Aktivposten der Bilanz können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden). Daher kann es bei der Emittentin zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin Zahlungsverpflichtungen nicht mehr rechtzeitig erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen anschaffen muss.

**Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko/Informations- und Kommunikationstechnik-Risiko).**

Unter dem operationellen Risiko versteht die Emittentin das Risiko unerwarteter Verluste, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder von externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Dies umfasst insbesondere interne Risikofaktoren wie zB unbefugte Handlungen, Diebstahl und Betrug, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Abwicklungs- und Prozessfehler, Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfälle sowie externe Risikofaktoren wie systemtechnisch bedingte Ausfälle von Vertragspartnern, aber auch Geldwäsche und Kundenbetrug. Unter dem Rechtsrisiko versteht die Emittentin beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel oder eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche der Emittentin aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind. Weitere Auswirkungen im Zusammenhang mit dem operationellen Risiko der Emittentin werden im Risikofaktor "*Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.*" unten dargestellt.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu einer eingeschränkten Funktionsfähigkeit der Systeme der Emittentin für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin kann vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt werden und dadurch kann die Emittentin einen Teil ihres Geschäfts verlieren und Ertragseinbußen erleiden.

Die innerhalb der Emittentin verwendete Risikosteuerung und das Risikomanagement könnten in Zukunft nicht bei der Linderung der Risikobelastung der Emittentin in jedem wirtschaftlichen Marktumfeld oder gegen alle Arten von Risiken einschließlich des Risikos, dass es misslingt, Risiken zu identifizieren oder vorherzusehen, voll wirksam sein.

**Aufgrund von Änderungen der Marktpreise können bei der Emittentin Verluste entstehen (Marktrisiko).**

Die Bedingungen an den Finanzmärkten haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Änderungen und Schwankungen des Marktzinssniveaus (Zinsvolatilität), negative Marktzinssätze, eine flache oder inverse Zinsstrukturkurve sowie Änderungen und Schwankungen der Marktpreise an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Emittentin auswirken. Zudem können sich Credit Spread Risiken durch Änderungen von Credit Spreads, das ist jene Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss bzw. der Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz, bzw. der Spreadkurve im Vergleich zum risikofreien Zinssatz verwirklichen und dadurch Verluste bei der Emittentin aufgrund sich ändernder Marktpreise entstehen.

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Entwicklungen an den Finanzmärkten können ua zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen wie insbesondere von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen führen.

Die Verwirklichung dieser Marktrisiken kann darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten haben und zu erhöhten Kosten für die Emittentin führen.

**Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.**

Die Emittentin ist direkt und über ihre Kunden bestimmten Risiken im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie und den Maßnahmen, die von Staaten, Unternehmen und anderen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ergriffen werden, ausgesetzt.

Die weltweite Bekämpfung der COVID-19 Pandemie wird von der Geschwindigkeit und Wirksamkeit der Immunisierung der Bevölkerung abhängen. Behördlich verordnete Grenzsicherungen und Bewegungsbeschränkungen sowie daraus resultierende Geschäftseinschränkungen und

Geschäftseinschnitte können weiterhin zu einer Verschlechterung der finanziellen Bedingungen der Kunden der Emittentin im Allgemeinen und bestimmter Unternehmen, z.B. bei Handels- und Gewerbebetrieben, Unternehmen der Tourismusbranche sowie bei Beherbergungsbetrieben und dem Gastgewerbe, im Besonderen führen. Infolgedessen ist mit deutlich geringeren Beteiligungserträgen aus dem Bereich touristischer Infrastruktur zu rechnen und könnte sich darüber hinaus die Qualität des Kreditportfolios zunehmend verschlechtern und das Volumen an notleidenden Krediten zunehmen, weil die Kunden der Emittentin möglicherweise nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind, ihre Kredite zurückzuzahlen, und/oder die Sicherheiten zur Absicherung dieser Kredite wegen verminderter Marktwerte unzureichend werden. Dementsprechend könnte dies zu Kreditverlusten führen und die Bildung von erhöhten Risikovorsorgen zur Folge haben.

Als Reaktion auf die COVID-19 Pandemie und der daraus resultierten weltweiten Wirtschaftskrise hat die österreichische Bundesregierung bereits eine Vielzahl von staatlichen Interventionsmaßnahmen wie Zahlungsmoratorien, Überbrückungsfinanzierungen usw. ergriffen, um ihre Bürger und ihre Volkswirtschaft zu schützen. Jede dieser oder ähnlicher staatlicher Interventionsmaßnahmen könnte sich durch geringere Zinserträge, höhere Risikovorsorgen einzeln oder in Kombination wesentlich nachteilig auf die Emittentin auswirken.

Die COVID-19 Pandemie kann auch negative Auswirkungen auf den Marktwert eigener Vermögenswerte sowie auf die Werthaltigkeit von Vermögenswerten haben, welche als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche der Emittentin dienen und/oder im Deckungsstock der Emittentin enthalten sind. Dies ist insbesondere auf das Risiko hoher Leerstände in (oder Mietausfälle in Bezug auf) Gewerbeimmobilien, wie z.B. Tourismus-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, Einzelhandelszentren, die Absage von Messen und Ausstellungen und mögliche Insolvenzen von Mietern, Bürgen, Garanten und anderen Anbietern von Sicherheiten zurückzuführen, die die Zahlungsfähigkeit von Kunden der Emittentin beeinträchtigen und zu Ausfällen bei von der Emittentin zur Verfügung gestellten Finanzierungen führen können.

Darüber hinaus führte die COVID-19 Pandemie zu einem maßgeblichen Absinken der Liquidität bei gleichzeitigem maßgeblichen Anstieg der Volatilität an den globalen Kapitalmärkten sowie zu einem maßgeblichen Anstieg der Spreads auf den Kreditmärkten, was sich negativ auf die Refinanzierungskosten der Emittentin auswirken könnte.

**Neben den mit dem Bankgeschäft verbundenen Risiken unterliegt die RVS-Gruppe weiteren Risiken aus ihrem Warengeschäft (Warenrisiko).**

Die RVS-Gruppe betreibt neben dem Bankgeschäft auch das klassische Lagerhausgeschäft (Warengeschäft). In diesem Bereich ist die Emittentin als Zentrale der Lagerhausgenossenschaften des Landes Salzburg tätig, die 37 Lagerhäuser (inklusive selbständigen Genossenschaften), 24 Tankstellen, 8 Landtechnik-Standorten, einen Webshop und ein Mischfutterwerk betreiben. Die RVS-Gruppe ist im Bereich des Warengeschäfts auch im Energie- und Einzelhandel tätig. In allen Bereichen des Warenhandels, in denen die Emittentin tätig ist, unterliegt sie dem Risiko von Warenpreisvolatilitäten und/oder falscher Einschätzungen der Märkte für die maßgeblichen Waren (Warenrisiko). Sollten sich die Warenpreise in einem oder mehreren Bereichen entgegen der von der Emittentin getroffenen Einschätzung oder die Nachfrage nach angebotenen Waren negativ entwickeln, könnte dies wesentlichen Einfluss auf das Betriebsergebnis der Emittentin haben und sich in weiterer Folge nachteilig auf die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin auswirken.

**Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit den von ihr selbst oder fremdgenutzten Immobilien, die Teil ihrer Bilanz sind (Immobilienrisiko).**

Unter dem Immobilienrisiko versteht die Emittentin das Risiko von Marktpreisschwankungen der in ihrer Bilanz enthaltenen, eigen- bzw. fremdgenutzten Immobilien. Sollten sich die Marktpreise der in der Bilanz der Emittentin enthaltenen Immobilien wesentlich verschlechtern bzw. unter den dort angesetzten Wert fallen, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage der Emittentin haben.

**Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge der Emittentin haben (Zinsänderungsrisiko).**

Die Emittentin erzielt den Großteil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Die Zinssätze reagieren sehr sensibel auf viele Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie zB das Inflationsniveau, die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik, die



Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und verstärkter Wettbewerb auf den Finanzmärkten in denen die Emittentin tätig ist, innerstaatliche und internationale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie auch andere Faktoren. Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den die Emittentin ihren Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den die Emittentin auf Kredite erhält, die sie an ihre Kunden begibt, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn der Emittentin gelingt es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die sie an ihre Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden von der Emittentin verrechnet werden, kann die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da die Emittentin nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die von der Emittentin den Kunden verrechnet werden, kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden der Emittentin aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge der Emittentin haben könnte.

**Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Refinanzierungsrisiko).**

Die Profitabilität der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich - aufgrund externer Faktoren (wie zB Krisen an den internationalen Finanzmärkten) oder aufgrund einer Kreditratingverschlechterung der Emittentin - gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin einschränken oder verteuern.

Die Emittentin verfügt über ein Kreditrating der Kreditratingagentur Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**"). Das Kreditrating stellt eine anhand von Bonitätskriterien vorgenommene Einschätzung der Kreditratingagentur über die Kreditwürdigkeit der Emittentin und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls der Emittentin dar. Eine Herabstufung (*downgrading*) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Kreditratings würde die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin, insbesondere durch die Erhöhung der Eigen- und Fremdkapitalkosten, reduzieren. Sie könnte den Kreis potenzieller Geschäftspartner und damit den Zugang zu liquiden Mitteln einschränken, zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten führen. Das Kreditrating der Emittentin hat wesentlichen Einfluss auf ihre Refinanzierungskosten.

Weiters hängen die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin von den jeweils aktuellen Zinsniveaus ab. Zum Datum dieses Prospekts stellt die EZB den europäischen Finanzinstituten Refinanzierungen zum Hauptrefinanzierungszinssatz (aktuell 0%) gegen Sicherheiten in Form einer derzeit zugesicherten Vollzuteilung zur Verfügung.

Falls die EZB ihre Sicherheitenstandards einschränkt oder die Kreditratinganforderungen für als Sicherheiten dienende Wertpapiere erhöhen würde, könnte dies die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und ihre Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung einschränken.

Darüber hinaus sind stabile Kundeneinlagen wichtig für die Refinanzierung der Emittentin. Ihre Verfügbarkeit hängt von verschiedenen externen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirtschaft, den Finanzsektor oder die Emittentin, im speziellen Herabstufungen des Kreditratings (wie oben beschrieben), geringe Zinsniveaus, und weitere Faktoren. Diese können die Möglichkeit der Emittentin einschränken, ausreichend Kundeneinlagen zu angemessenen Konditionen zu erhalten.

**Aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation kann die Emittentin einen Verlust von Marktanteilen erleiden (Wettbewerbsrisiko).**

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit dem Fokus auf das Bankgeschäft mit Privat- und Firmenkunden. Die Emittentin ist in einem herausfordernden wirtschaftlichen Heimatmarkt Österreich, mit Schwerpunkt im Bundesland Salzburg und an diesen angrenzenden Regionen tätig. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von ihrer Fähigkeit zur raschen Anpassung ihrer Geschäftsbereiche an Branchentrends ab. Aufgrund des intensiven Wettbewerbs mit anderen

Kreditinstituten oder FinTechs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt sowie durch ein nicht zeitgerechtes Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor, besteht das Risiko, dass die Emittentin Marktanteile verliert, was sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

**Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen, wodurch sich die Volatilität der Ergebnisse der Emittentin erhöht.**

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien, um sich gegen Zins-, Währungs- und sonstige wirtschaftliche Risiken abzusichern. Unvorhergesehene Marktentwicklungen können einen maßgeblichen Einfluss auf die Effektivität von Absicherungsstrategien der Emittentin haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können bei der Emittentin zu Verlusten führen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente verkauft werden oder Wertberichtigungen erforderlich werden. Erträge und Verluste von ineffizienten Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Ergebnisse der Emittentin erhöhen.

**Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Revisionsverband der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg (Revisionsrisiko).**

Innerhalb der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg, die aus der Emittentin und den 36 selbständigen Raiffeisenbanken des Bundeslandes Salzburg besteht (die "**Raiffeisen Bankengruppe Salzburg**"), übernimmt die Emittentin die Aufgabe des Revisionsverbands. In dieser Aufgabe ist die Emittentin für die gesetzliche Revision und die Jahresabschlussprüfung der Mitglieder der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg verantwortlich. Die Emittentin ist in ihrer Funktion als Revisionsverband Haftungs- und Klagsrisiken ausgesetzt, die beispielsweise im Falle einer unsachgemäßen Prüfung schlagend werden könnten. Ein Schlagendwerden von Haftungs- und Klagsrisiken der Emittentin als Revisionsverband der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg könnte aufgrund der entstehenden Kosten die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen.

**1.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin**

**Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.**

Als österreichisches Kreditinstitut ist die Emittentin verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden.

• **EU Bankenpaket und Reform der Bankenunion**

Die Bankenunion ist ein System zur Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (wie der Emittentin) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert und derzeit aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht.

Am 7.6.2019 wurde ein Paket zur Überarbeitung der folgenden EU-Rechtsakte betreffend die Bankenunion ("**EU Bankenpaket**") veröffentlicht:

- (i) Richtlinie 2013/36/EU idgF (*Capital Requirements Directive* – "**CRD**");
- (ii) CRR;
- (iii) Richtlinie 2014/59/EU idgF (*Bank Recovery and Resolution Directive* – "**BRRD**");
- und
- (iv) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF (*Single Resolution Mechanism Regulation* – "**SRMR**").

Das EU Bankenpaket betrifft ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen:

- eine (verbindliche) Verschuldungsquote (*leverage ratio*) für alle Institute;
- eine (verbindliche) strukturelle Liquiditätsquote (*net stable funding ratio*);
- überarbeitete Vorschriften über Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien;
- einen überarbeiteten Rahmen der Säule 2; und
- eine strengere Mindestanforderung bezüglich der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – "**MREL**").

Die EU-Mitgliedstaaten hätten die entsprechenden nationalen Vorschriften bis zum 28.12.2020 umsetzen und spätestens am 28.12.2020 anwenden müssen. In Österreich traten die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen erst am 29.5.2021 unter anderem im Bankwesengesetz ("**BWG**") und im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**") in Kraft.

Am 27.10.2021 nahm die Europäische Kommission ein weiteres Paket von Überarbeitungen in der CRR und der CRD an. Mit diesen neuen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Banken der EU besser für mögliche wirtschaftliche Schocks gewappnet werden und gleichzeitig einen Beitrag zur Erholung Europas von der COVID-19 Pandemie und zum Übergang zur Klimaneutralität leisten. Dieses Paket, das nun mit dem Europäischen Parlament und dem Rat diskutiert wird, umfasst die folgenden Legislativvorschläge:

- Umsetzung von Basel III (für Details siehe den Abschnitt "*Überarbeitete BCBS Standards*" unten);
- Nachhaltigkeit; und
- Stärkere Instrumente für die Aufsicht.

- **Überarbeitete BCBS Standards**

Am 7.12.2017 und am 14.1.2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – "**BCBS**") überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU müssen die überarbeiteten Normen in EU-Recht umgesetzt werden, um anwendbar zu sein. Diese Basel III-Reformen beinhalten ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen, falls sie in EU-Recht umgesetzt werden:

- Überarbeitung des Standardansatzes und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für die Berechnung von Kreditrisiken;
- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (credit valuation adjustment);
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken;
- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (leverage ratio); und
- das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko.

Die überarbeiteten BCBS Standards werden (aufgrund einer Verschiebung wegen COVID-19) am 1.1.2023 in Kraft treten und schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt.

Am 7.12.2017 veröffentlichte das BCBS auch ein Diskussionspapier betreffend die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisikopositionen, die für die Emittentin zu höheren Risikogewichten für bestimmte Staatsrisikopositionen führen würde.

Zudem veröffentlichte das BCBS am 31.3.2021 Dokumente betreffend die Grundsätze für operationelles Risiko und operationelle Resilienz.

Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann wesentliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Weiters führen strengere aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen, wie etwa das EU-Bankenpaket und die überarbeiteten BCBS Standards, zu einem erheblichen Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder resultieren in Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin; letzteres wird sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

**Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.**

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So muss die Emittentin jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" – "Pillar 1 requirements") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss die Emittentin jederzeit die ihr von der FMA aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (supervisory review and evaluation process – "SREP") vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" – "Pillar 2 requirements") ("SREP-Aufschlag") erfüllen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt der für die Emittentin auf Einzelbasis und konsolidierter Basis festgelegte SREP-Aufschlag 1,8%. Daneben kann die FMA weitere Kapitalanforderungen an die Emittentin im Rahmen der sog Empfehlung der Säule 2 ("Pillar 2 guidance") aussprechen.
- Weiters muss die Emittentin jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 2 Z 45 BWG in Form von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1* – "CET 1") erfüllen. Für die Emittentin ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung zum Datum dieses Prospekts die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5% und des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0% und für in Deutschland belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%, jeweils des gemäß Artikel 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags.
- Daneben hat die Emittentin nach dem BaSAG/der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und wird als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (*Total Risk Exposure Amount* – *TREA*); und (b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure berechnet. Zum Datum dieses Prospekts hat die Emittentin eine MREL-Quote in Höhe von 20,32% des Gesamtrisikobetrages und 5,90% des Leverage Ratio Exposure (LRE) einzuhalten.

Strengere – für die Emittentin geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

**Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.**

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – "SRF") wurde durch die SRMR errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und bestimmter Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und soll die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

Die Emittentin ist Mitglied der Österreichischen Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen (die "ÖRS"), einer gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd § 3 Abs 1 Z 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Das ESAEG sieht eine Zielgröße des ex ante finanzierten Einlagensicherungsfonds der ÖRS iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor, die durch Beiträge ihrer Mitglieder (einschließlich der Emittentin) bis 3.7.2024 vollständig aufzubauen sind. Falls es (im Fall einer Krise eines Mitgliedinstituts) erforderlich ist, ist die Emittentin uU auch zur Leistung bestimmter (ex post) Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds verpflichtet.

Bei besonderen Einlagensicherungsfällen im Sinne des § 27 ESAEG könnten alle Einlagensicherungssysteme, wie z.B. das neue Einlagensicherungssystem der ÖRS, und damit auch die Mitglieder solcher Einlagensicherungssysteme (einschließlich der Emittentin) verpflichtet sein, unverzüglich anteilig zum Entschädigungsverfahren des vom Einlagensicherungsfall betroffenen Einlagensicherungssystems beizutragen.

Die Verpflichtung der Emittentin solche Beiträge zu leisten kann zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin führen und sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.

### **Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.**

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung (Anti Money Laundering-Vorschriften - "**AML-Vorschriften**"), die laufend geändert und verschärft werden.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese AML-Vorschriften einzuhalten, verursacht maßgeblichen Aufwand und erhebliche Kosten für die Emittentin. Zudem können etwaige (tatsächliche oder auch nur angebliche) Verstöße gegen AML-Vorschriften massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für die Emittentin nach sich ziehen.

### **Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.**

Die BRRD und die SRMR bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) in der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Emittentin sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die in Bezug auf die Emittentin getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Abwicklungsbehörde hat sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination ausüben kann. Die verschiedenen Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument des Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen und Anteile an der Emittentin oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Emittentin auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

### **1.1.4 Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen**

**Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im Raiffeisen IPS (R-IPS) kann die Emittentin gezwungen sein, in wirtschaftliche Schieflage geratenen Mitgliedern im Sicherungssystem finanzielle Unterstützung zu gewähren, was bei der Emittentin zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen kann.**

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme* – "**IPS**") im Sinne des Artikel 113 (7) CRR auf Bundesebene mit der RBI und den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG, der Raiffeisen Bausparkasse GmbH, der Kathrein Privatbank AG, der Raiffeisen Centrobank AG, der Raiffeisen Factor Bank AG, der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. sowie der weit überwiegenden Anzahl der Raiffeisenbanken

abgeschlossen und ist mit Vertrag vom 15.3.2021 in das neue institutsbezogene Sicherungssystem (*Raiffeisen IPS* – "**R-IPS**") eingetreten, das seit 28.5.2021 wirksam ist.

Die Bewilligung der FMA und der EZB für das R-IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Die RBI bzw. die ÖRS setzen die entsprechenden Auflagen um. Der Österreichische Raiffeisenverband ("**ÖRV**") überwacht die Umsetzung regelmäßig.

Das R-IPS entspricht den Voraussetzungen der CRR, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Eine Insolvenz eines Mitglieds des R-IPS würde die Emittentin als Teil dieser Vereinbarungen direkt betreffen. Zur Sicherstellung dieses Zwecks wird von den Mitgliedern des R-IPS ein Sonderfonds dotiert, der eine rasche Hilfe sicherstellen soll. Die Dotierung dieses Sonderfonds mindert die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im R-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des R-IPS eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine - über die Fondsdotierung hinausgehende - Zahlungsverpflichtung unter dem R-IPS könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, da die Emittentin zur Bereitstellung finanzieller Hilfsmittel und zur Übernahme erheblicher Kosten verpflichtet und die Emittentin zur Verwendung zusätzlicher Ressourcen gezwungen sein könnte.

**Die Emittentin kann als Mitglied von Solidaritätseinrichtungen der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg durch wirtschaftliche Schief lagen oder Insolvenz eines Mitglieds dieser Solidaritätsvereine Nachteile erleiden.**

In der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg ist eine Solidaritätseinrichtung etabliert, die im Falle von wirtschaftlichen Schief lagen eines Mitglieds der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg diesem Hilfe gewährt (der "**Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds**").

Aufgrund der Rolle der Emittentin als Mitglied der Solidaritätseinrichtung kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder der Solidaritätseinrichtung auch für jenen der Emittentin eine entscheidende Bedeutung zu. Eine wirtschaftliche Schief lage eines Mitglieds der Solidaritätseinrichtung birgt aufgrund der Unterstützungsleistungen für dieses Mitglied durch die übrigen Mitglieder der Solidaritätseinrichtung, einschließlich der Emittentin, das Risiko, negativer Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und könnte die Möglichkeit einschränken, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

**Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke "Raiffeisen" (Reputationsrisiko).**

Als Mitglied der Raiffeisen Bankengruppe in Österreich (die "**Raiffeisen Bankengruppe Österreich**"), ist die Emittentin eng mit der Marke "Raiffeisen" verbunden. Die Emittentin tritt als "Raiffeisen" auf und verwendet das Logo der Marke "Raiffeisen" in sämtlichen Geschäftsfeldern, in denen sie tätig ist. Ein Imageverlust der Marke "Raiffeisen" kann aus Gründen eintreten, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Ein Imageschaden und Reputationsverlust kann eintreten, sofern die Marke "Raiffeisen" als gesamtes oder ein wesentlicher Teil der Raiffeisen Bankengruppe Österreich einen mehrmonatigen Zeitraum überwiegend negativ in bestimmenden Medien thematisiert wird. Ein in diesem Umfang stattfindender Imageverlust der Marke "Raiffeisen" könnte zum Verlust von Marktanteilen führen und in der Folge die Ertragslage der Emittentin nachhaltig schädigen.

**Durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsmanagementvereinbarungen durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg kann die Emittentin Nachteile erleiden.**

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich abgeschlossen, die die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen Bankengruppe Österreich regeln. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Bedarfs- bzw. Notfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich kann einen nachteiligen Einfluss auf die Liquiditäts- und Ertragslage der

Emittentin haben, da die Emittentin zur Bereitstellung finanzieller Hilfsmittel und zur Übernahme erheblicher Kosten verpflichtet und die Emittentin zur Verwendung zusätzlicher Ressourcen gezwungen sein könnte.

Die Emittentin ist Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg und hat als solches mit allen Mitgliedsinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg eine wie oben beschriebene Liquiditätsmanagementvereinbarung abgeschlossen. Alle Mitgliedsinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung ihrer Mitglieder betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Bedarfs- bzw. Notfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch eines oder mehrere Mitgliedsinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg kann einen nachteiligen Einfluss auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Liquidität und Profitabilität würde nachteilig beeinflusst werden, wenn die Emittentin nicht in der Lage sein sollte, Zugang zu den Kapitalmärkten zu haben, Einlagen zu erhöhen oder wenn die Finanzierungskosten stark ansteigen.

**Die Emittentin unterliegt Risiken aufgrund der Auslagerung von Dienstleistungen (Outsourcing Risiko).**

Die Emittentin hat bestimmte, für den Betrieb ihres Geschäfts erforderliche, Dienstleistungen aus Effizienzgründen an dritte Unternehmen ausgelagert. Ein wesentlicher Teil dieser Auslagerung an dritte Unternehmen durch die Emittentin betrifft IT-Dienstleistungen. Die Auslagerung ist für die Emittentin mit Risiken verbunden, wie insbesondere die Abhängigkeit vom Outsourcing-Partner, die Aufrechterhaltung der Qualitätsstandards und die Sicherstellung der betrieblichen Kontinuität. Sollte ein Outsourcing-Partner der Emittentin die Dienstleistung nicht oder unzureichend erbringen, besteht das Risiko, dass Qualitätsstandards der Emittentin nicht eingehalten werden, die Emittentin nicht ausreichend rasch auf den Ausfall des jeweiligen Outsourcing-Partners reagieren kann und damit die betriebliche Kontinuität der Emittentin gefährdet wird. Dies kann sich nachteilig auf die Emittentin auswirken und zur Schädigung der Reputation der Emittentin führen.

**Die Emittentin ist dem Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für andere Mitglieder der Raiffeisen Bankengruppe Österreich ausgesetzt.**

Die Mitglieder der Organe der Emittentin – i.e. die Geschäftsleitung, der ehrenamtliche Vorstand und der Aufsichtsrat – üben wesentliche Organfunktionen und sonstige (leitende) Funktionen (zB als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglied) in anderen Gesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder der RVS-Gruppe aus. Aus diesen Tätigkeiten können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte von Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder einzelner Mitglieder derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttungen, Beteiligungen, etc.). Das Auftreten derartiger Interessenkonflikte kann nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger der Emittentin bzw. die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Emittentin haben.

## 1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Potentielle Inhaber von Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die spezifisch für die Schuldverschreibungen und wesentlich für das Treffen einer informierten Anlageentscheidung sind, berücksichtigen und eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage dieses gesamten Prospekts, einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und der emissionspezifischen Zusammenfassung, treffen.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibung zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Anleihegläubiger sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet ist.

Potentielle Investoren sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanzberater, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Begriffe und Ausdrücke, die im Abschnitt "6. Emissionsbedingungen" definiert sind, haben in diesem Abschnitt "1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen" dieselben Bedeutungen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie wird der wesentlichste Risikofaktor an erster Stelle genannt):

### 1.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf den Rang der Schuldverschreibungen

#### 1.2.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen

**Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 – "AT 1"*); (iii) Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen); (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.



**Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen, bestimmte andere Forderungen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen.**

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Weiters haben gemäß § 90(3) BaSAG, der Artikel 48(7) BRRD in Österreich umsetzt, alle Forderungen, die aus Eigenmittelbestandteilen resultieren (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen, soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen als Eigenmittelbestandteile qualifiziert werden), im Konkursverfahren einen niedrigeren Rang als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert. Wird ein Instrument nur teilweise als Eigenmittelbestandteil anerkannt, so wird das gesamte Instrument wie eine Forderung aus einem Eigenmittelbestandteil behandelt und ist im Rang niedriger als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert. In Österreich sind die entsprechenden Bestimmungen am 29.5.2021 in Kraft getreten.

In einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren gilt die in § 131 BaSAG festgelegte Insolvenzhierarchie. Daher sind Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen im Falle eines über die Emittentin eröffneten Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens (z.B. Abwicklungsverfahren) nachrangig insbesondere gegenüber (i) Einlagen, (ii) vorrangigen unbesicherten Forderungen, und (iii) bestimmten nachrangigen Forderungen (einschließlich etwaiger Verpflichtungen der Emittentin aus Tier 2 Instrumenten und/oder Forderungen, die aus anderen ehemaligen Eigenmittelbestandteilen resultieren, die beide nicht mehr als Eigenmittelbestandteile anerkannt werden, sofern vorhanden).

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (e) angeführten Forderungen sowie gegenüber Forderungen aus allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

**Die nachrangigen Schuldverschreibungen berechtigen nicht zur Fälligestellung zukünftiger Zahlungen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.**

Die Emissionsbedingungen der nachrangigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen (ausgenommen im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen) oder Kapital zu beschleunigen. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für

Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den nachrangigen Schuldverschreibungen erhöht.

**Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.**

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an (gewöhnlichem unbesichertem oder nachrangigem) Fremdkapital oder anderen Verbindlichkeiten, das die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und das gleichrangig mit oder vorrangig zu den nachrangigen Schuldverschreibungen ist.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der nachrangigen Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Eigenmittel oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

**Die nachrangigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.**

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen. Daher können Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

**Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.**

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum ihrer Begebung) jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Ebenso kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission) jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen könnten.

**Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.**

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit, frühestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Emission, an einem festgelegten Wahrrückzahlungstag vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von Tier 2 Instrumenten (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu

berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

### **1.2.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf nicht bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen**

**Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und auch bei bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (wie zB nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennwert der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

**Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen sowie möglicherweise auch nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen.**

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB nicht bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (d) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

**Die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen berechtigen nicht zur Fälligestellung zukünftiger Zahlungen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.**

Die Emissionsbedingungen der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, planmäßige künftige Auszahlungen von Zinsen (ausgenommen im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen) oder Kapital zu beschleunigen. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger nicht bevorrechtigter nicht-nachrangiger berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erhöht.

**Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere (vorrangige) Schuldtitel ausgeben oder weitere (vorrangige) Verbindlichkeiten eingehen kann.**

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an gewöhnlichen unbesicherten oder nachrangigen Schuldtiteln oder anderen Verbindlichkeiten, die die

Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und die vorrangig zu den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen, soziale Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

**Die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden.**

Wenn ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, haben Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere im Wesentlichen nach vorheriger Erlaubnis durch die Abwicklungsbehörde.

Daher können Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

**Die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.**

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

In jedem Fall kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

**Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.**

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (jeweils, sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde. Gemäß der CRR darf die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen

bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erteilt.

Des Weiteren, selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

### **1.2.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf gewöhnliche nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen**

**Anleihegläubiger der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für gewöhnliche nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

**Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen.**

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

**Die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen berechtigen nicht zur Fälligestellung zukünftiger Zahlungen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.**

Die Emissionsbedingungen der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, planmäßige künftige Auszahlungen von Zinsen ausgenommen im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen) oder Kapital zu beschleunigen. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erhöht.

**Die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden.**

Wenn ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, haben Anleihegläubiger der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer gewöhnlichen nicht nachrangigen

berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere im Wesentlichen nach vorheriger Erlaubnis durch die Abwicklungsbehörde.

Daher können Anleihegläubiger der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

**Die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.**

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

In jedem Fall kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

**Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.**

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (jeweils, sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit an einem festgelegten Wahrrückzahlungstag vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde. Gemäß der CRR darf die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erteilt.

Des Weiteren, selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.



#### 1.2.1.4 Risikofaktoren in Bezug auf nicht nachrangige Schuldverschreibungen

**Anleihegläubiger der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die nicht nachrangigen Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

**Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen.**

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden

Zahlungen auf Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

### 1.2.1.5 Risikofaktoren in Bezug auf fundierte Schuldverschreibungen<sup>1</sup>

**Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den fundierten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind, sind die Anleihegläubiger dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (non-preferred senior) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die Forderungen unter den fundierten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den fundierten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind, können diese Forderungen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterliegen und daher kann der Nennbetrag der fundierten Schuldverschreibungen herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen von Anleihegläubigern unter fundierten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind, gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

**Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen unter den fundierten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind.**

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB die Forderungen unter den fundierten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis

---

<sup>1</sup> Die Risikofaktoren in diesem Abschnitt 1.2.1.5 gelten für fundierte Schuldverschreibungen, die bis zum Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 ausgegeben werden.

3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen unter den fundierten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind, nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen unter den fundierten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind, nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

**Die Deckungswerte der fundierten Schuldverschreibungen können nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden.**

Die fundierten Schuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte, die die im österreichischen Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (das "**FBSchVG**") angegebenen Anforderungen erfüllen, gedeckt. Zahlungsansprüche von Anleihegläubigern der fundierten Schuldverschreibungen sind durch den Deckungsstock mit verschiedenen Vermögenswerten besichert.

Im Fall von Insolvenz- oder Exekutionsverfahren betreffend die Emittentin oder ihre Vermögenswerte werden die relevanten Deckungswerte von den anderen Vermögenswerten der Emittentin getrennt und dürfen nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch diese Deckungswerte gedeckten fundierten Schuldverschreibungen zu befriedigen.

Allerdings könnten die Deckungswerte des Deckungsstocks, der für die jeweiligen fundierten Schuldverschreibungen relevant ist, nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen aus den jeweiligen fundierten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte können dem Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden.

**Die fundierten Schuldverschreibungen können nach ihrem Endfälligkeitstag zurückgezahlt werden.**

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der fundierten Schuldverschreibungen können vorsehen, dass ihre Laufzeit bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verlängert wird, falls die Emittentin den ausstehenden Gesamtnennbetrag der fundierten Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht zurückzahlen kann. In einem solchen Fall wird die Emittentin den Anleihegläubigern unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer definierten Anzahl von Geschäftstagen vor dem Endfälligkeitstag, eine Verlängerung der Laufzeit der fundierten Schuldverschreibungen durch Veröffentlichung einer Mitteilung mit der Angabe des Verlängerten Fälligkeitstags mitteilen.

Daher dürfen Anleihegläubiger nicht erwarten, dass die Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am (ursprünglichen) Endfälligkeitstag der fundierten Schuldverschreibungen erfolgt, und sie sind nicht berechtigt, die fundierten Schuldverschreibungen zu kündigen, falls die Laufzeit der fundierten Schuldverschreibungen verlängert wird. Eine solche Verlängerung der Laufzeit stellt jedoch keinen Verzug dar, und die Anleihegläubiger erhalten keine Entschädigung für eine solche Verlängerung (außer, dass Zinsen anfallen). Zudem können die Anleihegläubiger während des verlängerten Zeitraums geringere Zinszahlungen erhalten, falls die fundierten Schuldverschreibungen keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, da der relevante anwendbare Zinssatz niedriger sein kann als der in den vorangegangenen Zinsperioden geltende Zinssatz.

Darüber hinaus kann zum Datum dieses Prospekts nicht ausgeschlossen werden, dass die in § 22 PfandBG vorgesehene Fälligkeitsverschiebung *ex lege* auch für Emissionen von fundierten Schuldverschreibungen gilt, die in ihren Endgültigen Bedingungen keine ausdrückliche Fälligkeitsverschiebung vorsehen. Da eine Fälligkeitsverschiebung die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen nicht ändern darf, falls eine Fälligkeitsverschiebung für eine bestimmte Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen ausgelöst wird, wird die Fälligkeit anderer Serien fundierter Schuldverschreibungen innerhalb eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen jeweils solange aufgeschoben (unabhängig davon, ob sie Strukturen für

Fälligkeitsverschiebung vorsehen oder nicht), wie dies erforderlich ist, um die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beizubehalten. Infolgedessen tragen die Anleihegläubiger solcher anderen Serien fundierter Schuldverschreibungen, deren Endfälligkeitstag in den Zeitraum der Fälligkeitsverschiebung einer bestimmten Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen fallen würde, das Risiko, dass die Laufzeit ihrer fundierten Schuldverschreibungen verschoben wird, auch wenn die Endgültigen Bedingungen eine Verschiebung der Laufzeit nicht vorsahen, und sie in diesem Fall die Rückzahlung des Nennbetrags nicht wie erwartet zum ursprünglichen Endfälligkeitstag erhalten. Diese Anleihegläubiger erhalten ihren Rückzahlungsbetrag nur zu einem späteren Zeitpunkt, wenn alle Zahlungen im Rahmen der spezifischen Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen, für die die Fälligkeitsverschiebung ausgelöst wurde, an dem für diese Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen festgelegten Verlängerten Fälligkeitstag vollständig bedient wurden. Eine solche Fälligkeitsverschiebung und ein solcher Zahlungsaufschub stellen keinen Verzug für irgendwelche Zwecke dar und geben den Anleihegläubigern solcher fundierten Schuldverschreibungen kein Recht, die Zahlungen unter den fundierten Schuldverschreibungen zu beschleunigen oder die fundierten Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Anleihegläubigern sollte bewusst sein, dass die verspätete Rückzahlung ihrer Serie fundierter Schuldverschreibungen nach einer Fälligkeitsverschiebung unter den oben beschriebenen Umständen dazu führen kann, dass die verfügbaren Vermögenswerte des jeweiligen Deckungsstocks reduziert oder erschöpft werden, was zu einer Fälligkeitsverschiebung der fundierten Schuldverschreibungen der jeweiligen Anleihegläubiger oder im schlimmsten Fall zu einer Unzulänglichkeit oder Insolvenz des Deckungsstocks führen könnte.

Da eine Fälligkeitsverschiebung gemäß §22 PfandBG von einem besonderen Verwalter veranlasst wird und der Verlängerte Fälligkeitstag von diesem besonderen Verwalter festgelegt wird, ohne dass der Emittentin ein Zustimmungsrecht zukommt, sollten sich die Anleihegläubiger bewusst sein, dass sie kein Recht haben, eine solche Fälligkeitsverschiebung zu beantragen (oder abzulehnen), und daher möglicherweise keine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wird (oder eine Fälligkeitsverschiebung trotz des Wunsches eines Anleihegläubigers vorgenommen wird) und die Deckungswerte zu einem Zeitpunkt mit Marktstörungen und/oder niedrigen Preisen liquidiert werden, was dazu führt, dass der Liquidationserlös geringer ist als bei einer (oder keiner) Fälligkeitsverschiebung durch den besonderen Verwalter.

#### **1.2.1.6 Risikofaktoren in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen<sup>2</sup>**

**Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind, sind die Anleihegläubiger dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind, können diese Forderungen dem Instrument der

---

<sup>2</sup> Die Risikofaktoren in diesem Abschnitt 1.2.1.6 gelten für gedeckte Schuldverschreibungen, die ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 ausgegeben werden.

Gläubigerbeteiligung unterliegen und daher kann der Nennbetrag der gedeckten Schuldverschreibungen herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen von Anleihegläubigern unter gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind, gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

**Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind.**

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), d.h. Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind, nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind, nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

**Die Deckungswerte der gedeckten Schuldverschreibungen könnten nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden.**

Die gedeckten Schuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte gedeckt, die die im PfandBG angegebenen Anforderungen erfüllen. Zahlungsansprüche von Anleihegläubigern der gedeckten Schuldverschreibungen sind durch den Deckungsstock mit verschiedenen Vermögenswerten besichert.

Im Fall von Insolvenz-, Abwicklungs- oder Exekutionsverfahren betreffend die Emittentin oder ihre Vermögenswerte werden die relevanten Deckungswerte von den anderen Vermögenswerten der Emittentin getrennt und dürfen nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch diese Deckungswerte gedeckten Schuldverschreibungen zu befriedigen.

Allerdings könnten die Deckungswerte des Deckungsstocks, der für die jeweiligen gedeckten Schuldverschreibungen relevant ist, nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen aus den jeweiligen gedeckten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden. Außerdem dürfen Kreditforderungen nur mit Zustimmung des Kreditnehmers als Deckungswerte in das Deckungsregister eingetragen werden. Ohne die gesetzlich erforderliche Zustimmung gilt eine Eintragung als nicht erfolgt, und in diesem Fall würden die im Deckungsregister

eingetragenen Kreditforderungen nicht mehr als Deckungswerte gelten, so dass andere Deckungswerte oder Ersatzwerte, die eine Emittentin nicht unbedingt jederzeit zur Verfügung hat, in den Deckungsstock aufgenommen werden müssten.

**Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung könnten die gedeckten Schuldverschreibungen nach ihrem Endfälligkeitstag zurückgezahlt werden und wenn eine Fälligkeitsverschiebung für eine bestimmte Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen ausgelöst wird, erhalten die Anleihegläubiger anderer Serien gedeckter Schuldverschreibungen, deren Endfälligkeitstag in den Zeitraum der Fälligkeitsverschiebung einer bestimmten Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen fallen würde, ihren Rückzahlungsbetrag nicht wie erwartet am jeweiligen Endfälligkeitstag.**

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen können vorsehen, dass bei Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses (wie in den Emissionsbedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen dargelegt) die Fälligkeit der Schuldverschreibungen einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden kann. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung wird die Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags aufgeschoben und wird, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen zur Beschleunigung und Liquidation des Deckungsstocks, am Verlängerten Fälligkeitstag fällig und zahlbar, gegebenenfalls zusammen mit aufgelaufenen Zinsen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich).

Eine solche Verlängerung der Laufzeit bis zum Verlängerten Fälligkeitstag stellt jedoch keinen Verzug dar und die Anleihegläubiger erhalten keine Entschädigung für eine solche Verlängerung (außer, dass bis zum Verlängerten Fälligkeitstag Zinsen anfallen). Die Anleihegläubiger haben jedoch ab dem Verlängerten Fälligkeitstag keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Daher dürfen die Anleihegläubiger nicht mit der Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am (ursprünglichen) Endfälligkeitstag rechnen und sind nicht berechtigt, die gedeckten Schuldverschreibungen zu kündigen, wenn die Laufzeit der gedeckten Schuldverschreibungen verlängert wird. Darüber hinaus können die Anleihegläubiger während eines solchen verlängerten Zeitraums geringere Zinszahlungen erhalten, falls die gedeckten Schuldverschreibungen keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, da der jeweils anwendbare Zinssatz niedriger sein kann als der in den vorangegangenen Zinsperioden geltende Zinssatz.

Darüber hinaus darf eine Fälligkeitsverschiebung die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen nicht ändern. Wird also eine Fälligkeitsverschiebung für eine bestimmte Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen ausgelöst, gilt die Fälligkeit anderer Serien gedeckter Schuldverschreibungen innerhalb eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen jeweils solange aufgeschoben (unabhängig davon, ob sie Strukturen für Fälligkeitsverschiebung vorsehen oder nicht), wie dies erforderlich ist, um die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beizubehalten. Infolgedessen tragen die Anleihegläubiger solcher anderen Serien gedeckter Schuldverschreibungen, deren Endfälligkeitstag in den Zeitraum der Fälligkeitsverschiebung einer bestimmten Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen fallen würde, das Risiko, dass sie ihren Rückzahlungsbetrag nicht wie erwartet am entsprechenden Endfälligkeitstag erhalten. Diese Anleihegläubiger erhalten ihren Rückzahlungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt, wenn alle Zahlungen im Rahmen der spezifischen Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen, für die die Fälligkeitsverschiebung ausgelöst wurde, an dem für diese Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen festgelegten Verlängerten Fälligkeitstag vollständig bedient wurden. Ein solcher Zahlungsaufschub für die anderen Serien gedeckter Schuldverschreibungen stellt keinen Verzug der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar und gibt den Anleihegläubigern dieser anderen Serien gedeckter Schuldverschreibungen kein Recht, die gedeckten Schuldverschreibungen zu beschleunigen oder zu kündigen. Den Anleihegläubigern sollte bewusst sein, dass die Rückzahlung einer anderen Serie gedeckter Schuldverschreibungen nach einer Fälligkeitsverschiebung einer solchen Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen dazu führen kann, dass die verfügbaren Vermögenswerte des Deckungsstocks reduziert oder erschöpft werden, wodurch eine Fälligkeitsverschiebung der gedeckten Schuldverschreibungen der jeweiligen Anleihegläubiger erforderlich wird.

Da eine Fälligkeitsverschiebung von einem besonderen Verwalter veranlasst wird und der Verlängerte Fälligkeitstag von diesem besonderen Verwalter festgelegt wird, ohne dass der Emittentin ein Ermessen zukommt, sollten sich die Anleihegläubiger bewusst sein, dass sie kein Recht haben, eine solche Fälligkeitsverschiebung zu beantragen, und es daher vorkommen kann, dass keine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wird und die Deckungswerte zu einem Zeitpunkt mit Marktstörungen und/oder niedrigen

Preisen liquidiert werden, was dazu führt, dass der Liquidationserlös geringer ist als bei einer Fälligkeitsverschiebung durch den besonderen Verwalter.

### **1.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen**

**Im Falle eines Maximalzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Maximalzinssatzes profitieren.**

Wenn der Zinssatz einer Serie von Schuldverschreibungen nicht fix ist, sondern in Übereinstimmung mit der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Struktur der Schuldverschreibungen bestimmt wird, dann kann die Serie von Schuldverschreibungen auch mit einem Maximalzinssatz ausgestattet sein. Ein Maximalzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass die Anleihegläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Maximalzinssatzes nicht profitieren können. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Maximalzinssatz liegen.

**Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen (reverse-floating) Schuldverschreibungen.**

Anleihegläubiger gegenläufig variabel verzinslicher (*reverse-floating*) Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen typischerweise volatiler ist als der Marktpreis anderer konventioneller variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die auf demselben Referenzzinssatz (und mit sonst gleicher Ausstattung) basieren, weil ein Anstieg des Referenzzinssatzes nicht nur den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag verringert, sondern auch einen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus bedeuten könnte, was weitere negative Auswirkungen auf den Marktpreis derartiger Schuldverschreibungen haben könnte.

**Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.**

Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, bei denen sich die Erträge der Anleihegläubiger ausschließlich aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag oder einem allfälliger Verkaufserlös ergeben. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden typischerweise entweder zu einem Emissionspreis, der deutlich unter dem Nennbetrag (unter par) liegt und durch Abzinsung zustande kommt begeben oder zu einem Rückzahlungspreis, der deutlich über dem Emissionspreis (über par) liegt und durch Aufzinsung zustande kommt, getilgt. Die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als die Marktpreise von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als jene von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung und einer ähnlichen Laufzeit. Nullkupon-Schuldverschreibungen können daher eine wesentlich höhere negative Beeinträchtigung ihres Marktpreises aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes erfahren.

**Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.**

Anleihegläubiger fixverzinslicher Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinsten Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis fixverzinsten Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Marktpreis fixverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz (einschließlich dem Credit Spread) ist. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Marktpreis fixverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist. Diese Kursschwankungen sind typischerweise umso größer, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist. Dasselbe Risiko gilt auch für Stufenzins-Schuldverschreibungen, wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher sind als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze.

**Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.**

Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, dh Schuldverschreibungen, deren Zinssatz sich über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen oder über den variabel verzinsten Teil der Laufzeit laufend ändert und in Abhängigkeit von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (zB EURIBOR, €STR, EUR-Swap-Satz, etc.) bestimmt wird, sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Multiplikatoren oder anderen Hebefaktoren sowie mit Zinsober- und Zinsuntergrenzen oder einer Kombination dieser Merkmale oder mit ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein. Der Marktpreis solcher strukturierter variabel verzinslicher Schuldverschreibungen neigt zu größerer Volatilität als der von herkömmlichen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und kann daher durch Schwankungen des Marktzinsniveaus stärker negativ beeinträchtigt werden als der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die diese Merkmale nicht aufweisen.

**Änderungen bei den Referenzwerten, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben.**

Die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), die Euro Short-Term Rate (€STR) und vergleichbare Indizes können als Referenzzinssätze, sogenannte Referenzwerte (*Benchmarks*), in Bezug auf die Schuldverschreibungen verwendet werden. Diese Referenzwerte können als ein Referenzwert ("Referenzwert") iSd Verordnung (EU) 2016/1011 idgF ("**Benchmark Verordnung**") qualifiziert werden. Gemäß der Benchmark Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Genehmigung beantragt hat, nicht registriert ist oder seinen Sitz in keinem EU Mitgliedstaat hat, wodurch (abhängig von anwendbaren Übergangsbestimmungen) die Bedingungen zur Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, er bis zu einer solchen Entscheidung nicht anerkannt ist oder für solche Zwecke nicht genehmigt ist. Folglich wäre es nicht möglich, einen Referenzwert als Referenzzinssatz für die Schuldverschreibungen weiter zu verwenden. In einem solchen Fall könnten die Schuldverschreibungen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und von den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, angepasst, ihre Notierung zurückgenommen werden oder anderweitigen Auswirkungen ausgesetzt sein.

Zusätzlich zur vorgenannten Benchmark Verordnung gibt es eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf die Referenzwerte haben können. In Folge der Umsetzung einer oder mehrerer dieser möglichen Reformen könnte sich die Art der Administrierung der Referenzwerte ändern, wodurch diese anders als in der Vergangenheit funktionieren könnten, oder Referenzwerte könnten gänzlich eliminiert werden oder es könnten andere Konsequenzen eintreten, die derzeit nicht absehbar sind.

Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der Benchmark Verordnung oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken der Administrierung oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren, die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass etwaige Änderungen bei den jeweiligen Referenzwerten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben könnten.

**1.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen**

**Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).**

Wenn die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig entweder zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis festgelegten Preis, zu ihrem Nennbetrag oder zum Amortisationsbetrag (bei Nullkupon-Schuldverschreibungen) zurückzuzahlen, trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält niedriger als der



Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag und/oder Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist. Anleger können im schlechtesten Fall einen Totalverlust erleiden.

Durch eine vorzeitige Rückzahlung von Schuldverschreibungen kann auch die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen erheblich verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit einem Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin dürfen daher nicht darauf vertrauen, bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen, Erträge aus den Schuldverschreibungen zu erhalten.

**Schuldverschreibungen mit Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung können zu einem für Anleihegläubiger ungünstigen Zeitpunkt gekündigt werden und Anleger können den Erlös aus einer solchen Kündigung möglicherweise nur zu ungünstigeren Konditionen wiederveranlagen.**

Schuldverschreibungen, die entweder ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse (dh bei der Änderung der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen oder bei der Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen) gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktpreis haben als ähnliche Schuldverschreibungen ohne solcher Rechte. Besteht ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung, so unterliegt die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen voraussichtlich Beschränkungen. In Zeiträumen, in denen die Emittentin eine Kündigung der Schuldverschreibungen vornehmen kann oder eine vorzeitige Rückzahlung eintreten kann, wird der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen mit Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin dann kündigen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die Schuldverschreibungen liegen oder wenn sich die Emittentin durch die Kündigung sonstige Kosten spart. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Kündigungsrechts erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die gekündigten Schuldverschreibungen. Eine Wiederveranlagung wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich. Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederveranlagung verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Veranlagungen berücksichtigen.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsehen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen (aber für die Anleihegläubiger vorteilhaften) Entwicklung des (der) maßgeblichen Referenzzinssatzes(-sätze) kündigen, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann.

**Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Schuldverschreibungen auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).**

Die Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Allenfalls können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen nur am Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkaufen, sofern sich ein solcher Handelsmarkt entwickelt hat. Dabei unterliegen die Anleihegläubiger einem Kurs- und einem Liquiditätsrisiko. Falls nicht fix verzinsten Schuldverschreibungen kein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorsehen und sich der (die) Referenzzinssatz(-sätze) nachteilig entwickelt(n), steht den Anleihegläubigern keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des (der) Referenzzinssatzes(-sätze) bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

### **Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.**

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "Optionspreis"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

### **Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw. die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen verkürzt werden. In diesem Fall haben die Anleihegläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen.**

Gemäß den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen kann die gesetzmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren (im Fall von Zinsen) und von 30 Jahren (im Fall von Kapital) gekürzt werden. Diesfalls ist es wahrscheinlicher, dass der Anleihegläubiger die gegenüber ihm fälligen Beträge nicht erhält, weil der Anleihegläubiger im Gegensatz zu Anleihegläubigern von Schuldsinstrumenten, deren maßgebliche Emissionsbedingungen die gesetzliche Verjährungsfrist überhaupt nicht oder in einem geringeren Maß als die maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen kürzen, weniger Zeit hat, seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen bevor diese verjähren.

### **Aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen kann kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.**

Im Fall von Schuldverschreibungen, die fortlaufend angeboten und begeben werden (Daueremissionen), umfasst der Gesamtnennbetrag das Höchstemissionsvolumen. Das tatsächliche Emissionsvolumen kann jedoch unter dem Höchstemissionsvolumen liegen und während der Laufzeit insbesondere von der Investorennachfrage abhängen. Es kann daher aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag der Daueremission kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

## **1.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf die Preisbildung von, die Kosten in Zusammenhang mit, den Markt von und die Abwicklung der Schuldverschreibungen**

### **Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.**

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zahlungen unter den Schuldverschreibungen ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen. Jeder Anleihegläubiger trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Realisierung des Insolvenzrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nur teilweise nachkommen könnte.

### **Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt (Marktpreisrisiko).**

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert, die Volatilität maßgeblicher Referenzgrößen und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag (Restlaufzeit), gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw. besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Schuldverschreibungen, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Emittentin bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Der Preis, zu dem Anleihegläubiger Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkaufen können, kann erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis

liegen; falls Anleger zu diesem Preis Schuldverschreibungen verkaufen, können sie Verluste erleiden.

Auch Änderungen des Credit Spreads haben Einfluss auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Weitet sich der Credit Spread der Emittentin aus, so sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen.

Weiters reagiert der Marktpreis der Schuldverschreibungen von mit wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Marktpreise für herkömmliche verzinsliche Schuldverschreibungen.

#### **Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des Clearingsystems verlassen.**

Die Schuldverschreibungen werden über die OeKB CSD als Clearingsystem gekauft und verkauft. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich in das Wertpapierportfolio des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des Clearingsystems verlassen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Verwendung des Clearingsystems Gutschriften auf das Konto des Anlegers nicht, nicht innerhalb des vom Anleger erwarteten Zeitraums oder verspätet erfolgen.

#### **Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.**

Das Inflationsrisiko steht für die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten, wie den Schuldverschreibungen, oder der Ertrag daraus sinkt, da eine Inflation die Kaufkraft einer Währung reduziert. Eine Inflation führt zu einem Wertverlust der Rendite. Wenn die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge übersteigt, wird die tatsächliche Rendite auf diese Schuldverschreibungen negativ und die Anleihegläubiger erleiden – gemessen an der Kaufkraft – Verluste.

#### **Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Schuldverschreibungen möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Schuldverschreibungen verbriefen, verlangen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).**

Das Wiederveranlagungsrisiko beschreibt das Risiko in Zusammenhang mit einer erneuten Anlage der aus der Schuldverschreibung frei gewordenen Geldmittel.

Für Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen hängt die Rendite einer Schuldverschreibung neben ihrem Kurs und ihrer Nominalverzinsung auch davon ab, ob Zinserträge, die während der Laufzeit der Schuldverschreibung erzielt werden, zu einem gleich hohen oder besseren Zinssatz als dem für die Schuldverschreibung maßgeblichen Zinssatz wieder angelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit unter die Verzinsung der Schuldverschreibung fällt, wird als Wiederanlagerisiko bezeichnet. Die Höhe des Wiederveranlagungsrisikos hängt auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Schuldverschreibung ab.

#### **Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.**

Wenn Schuldverschreibungen gekauft oder verkauft werden, können verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsentgelten) zusätzlich zu dem Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen entstehen. Die Emittentin berechnet ihren Kunden in der Regel Serviceentgelte, die entweder feste Mindestentgelte oder anteilmäßige Entgelte abhängig vom Auftragswert sind. Sind weitere (inländische oder ausländische) Parteien an der Ausführung einer Order beteiligt, einschließlich aber nicht beschränkt auf inländische Dealer oder Makler auf fremden Märkten, werden Anleihegläubiger möglicherweise auch für die Maklergebühren und andere Gebühren/Serviceentgelte und Auslagen dieser Parteien (Drittkosten) in Anspruch genommen. Zusätzlich zu diesen Kosten, die direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen (direkte Kosten) zusammenhängen, müssen Anleger auch mit Folgekosten rechnen (z.B. Depotentgelte). Anleger sollten sich über Zusatzkosten informieren, die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen entstehen, bevor sie in die Schuldverschreibungen investieren. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der für die Schuldverschreibungen geltende Kaufpreis an einem bestimmten Tag oftmals eine Spanne zwischen An- und Verkaufspreis enthält, sodass der Kaufpreis höher als der Preis ist, zu dem Anleihegläubiger diese Schuldverschreibungen an diesem Tag verkaufen können.

Bei seinen Renditeerwartungen muss der Anleger die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (einschließlich durch die depotführende Bank in

Rechnung gestellte Serviceentgelte oder Transaktionskosten) und die eventuell zu zahlenden Steuern berücksichtigen. Die oben benannten Nebenkosten können den Gewinn aus den Schuldverschreibungen erheblich mindern oder sogar ausschließen. Besonders bei einem niedrigen Auftragswert kann es vorkommen, dass die Transaktionskosten die möglicherweise erzielten Gewinne der Schuldverschreibungen übersteigen und der Anleihegläubiger einen Verlust erleidet.

**Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften).**

Die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG oder einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften Salzburg) gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für die Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

### **1.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf die Zulassung oder Einbeziehung von Schuldverschreibungen**

**Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.**

Die Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel in einem oder mehreren der Märkte kann beantragt werden. Die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel in dem von der Wiener Börse als MTF betriebenen Vienna MTF kann beantragt werden. Darüber hinaus sieht das Programm auch die Möglichkeit vor, dass Serien von Schuldverschreibungen überhaupt nicht zum Handel an einem Markt zugelassen oder in den Handel an einem MTF einbezogen werden.

Unabhängig von einer Zulassung von einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel in einem Markt oder der Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel in einem MTF kann nicht gewährleistet werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. Der Umstand, dass eine Serie von Schuldverschreibungen zum Handel an einem Markt zugelassen oder in den Handel in einem MTF einbezogen werden können, führt nicht zwangsläufig zu einer größeren Liquidität im Vergleich zu nicht zum Handel in einem Markt zugelassenen oder in den Handel in einem MTF einbezogenen Schuldverschreibungen.

Sollte eine Serie von Schuldverschreibungen nicht zum Handel in einem Markt zugelassen oder in den Handel in einem MTF einbezogen werden, kann es schwieriger sein, für diese Serie von Schuldverschreibungen Preisinformationen zu erhalten, was sich nachteilig auf die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken kann. In einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger möglicherweise nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu verkaufen bzw. zu angemessenen Marktpreisen bzw. zu Preisen zu verkaufen, mit denen sie einen Ertrag erzielen, der mit dem von Anlagen, für die sich ein Sekundärmarkt gebildet hat, vergleichbar ist. Dies ist vor allem bei Schuldverschreibungen der Fall, die besonders anfällig für Zins-, Währungs-, oder Marktrisiken sind, zur Verfolgung bestimmter Anlageziele oder -strategien entwickelt wurden oder so strukturiert sind, dass sie die Anlagebedürfnisse begrenzter Anlegerkreise erfüllen. Bei diesen Arten von Schuldverschreibungen wäre der Sekundärmarkt in der Regel eingeschränkter und die Kursschwankungen höher als bei herkömmlichen Schuldtiteln.

Illiquidität kann sich wesentlich nachteilig auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen auswirken. Die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen kann außerdem aus länderspezifischen Gründen (zB aufgrund wertpapierspezifischer oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen) beschränkt sein.

**Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem Markt zugelassen sind, besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.**

Wenn eine Serie von Schuldverschreibungen an einem oder mehreren Märkten notiert ist, kann die Notierung dieser Schuldverschreibungen, je nach den anwendbaren Regeln des maßgeblichen Marktes, durch die jeweilige Börse oder eine zuständige Aufsichtsbehörde nach Eintritt bestimmter Ereignisse, einschließlich der Verletzung von Preisgrenzen, der Verletzung gesetzlicher Vorschriften, des Eintritts betrieblicher Probleme der Börse oder allgemein, wenn es für erforderlich gehalten wird, um einen funktionierenden Markt sicherzustellen oder die Interessen der Anleger zu schützen, ausgesetzt oder

unterbrochen werden. Überdies kann der Handel mit den Schuldverschreibungen entweder auf Beschluss der Börse, einer Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Aussetzung oder Unterbrechung des Handels (außer wenn der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Wunsch der Emittentin beendet wird). Anleihegläubiger haben in jedem Fall die damit verbundenen Risiken zu tragen. Es ist insbesondere möglich, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, ihre Schuldverschreibungen bei einer Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels zu verkaufen und dass die Börsennotierungen der Schuldverschreibungen möglicherweise den Kurs der Schuldverschreibungen nicht hinreichend wiedergeben. Selbst wenn der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird, sollten Anleihegläubiger schließlich beachten, dass diese Maßnahmen möglicherweise nicht ausreichend oder geeignet sind oder nicht rechtzeitig erfolgen, um Preisstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleihegläubiger zu schützen; wenn beispielsweise der Handel mit den Schuldverschreibungen nach der Veröffentlichung von kursempfindlichen Informationen bezüglich der Schuldverschreibungen ausgesetzt wird, kann der Kurs dieser Schuldverschreibungen bereits nachteilig beeinflusst worden sein. Jedes dieser Risiken würde sich, falls es eintritt, wesentlich nachteilig auf die Anleihegläubiger auswirken und könnte für die Anleihegläubiger zu einem Verlust führen.

### **1.2.6 Risikofaktor in Bezug auf allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen**

**Allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.**

Ein Kreditrating von Schuldverschreibungen reflektiert möglicherweise nicht alle Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen. Außerdem können Kreditratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Jede Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Kreditrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen dar und kann jederzeit von der Kreditratingagentur überprüft oder zurückgenommen werden.

### **1.2.7 Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten**

**Für Anleihegläubiger besteht das Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.**

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben. Das anwendbare Recht ist möglicherweise nicht das Recht des Heimatlandes der Anleihegläubiger und das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht bietet ihnen unter Umständen nicht den gleichen Schutz wie das Recht ihres Heimatlandes. Die Auswirkungen gerichtlicher Entscheidungen oder Änderungen der derzeit anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis, die nach dem Datum dieses Prospekts ergehen oder erfolgen, sind derzeit nicht absehbar.

**Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.**

Gemäß dem österreichischen Kuratorenrecht und dem österreichischen Kuratorenergänzungsgesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten vertritt, die ihre gemeinsamen Rechte berühren. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator bestellt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw. zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

### **Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern.**

Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen oder durch einen Anleihegläubiger beim Verkauf oder bei der Rückzahlung von Schuldverschreibungen realisierte Gewinne können im Ansässigkeitsstaat des Anleihegläubigers oder in anderen Jurisdiktionen, in denen der Anleihegläubiger steuerpflichtig ist, der Besteuerung unterliegen. Die steuerlichen Folgen, die für Anleihegläubiger im Allgemeinen gelten, können aber von den steuerlichen Auswirkungen für einzelne konkrete Anleihegläubiger abweichen. Überdies können sich die anwendbaren Steuergesetze in der Zukunft zum Nachteil für die Anleihegläubiger ändern.

### **Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein und Anleihegläubiger können uU aufgrund von Haftungsausschlüssen oder -beschränkungen der Emittentin für entstandene Schäden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen.**

Aufgrund bestimmter Gesetze und Vorschriften für Investitionen (zB wertpapierspezifische oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen) oder aufgrund der Prüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden könnte eine Anlage in die Schuldverschreibungen für einzelne potenzielle Anleger eingeschränkt sein. Überdies sehen die maßgeblichen Emissionsbedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc.) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen vor, die dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können.

### **1.2.8 Risikofaktor in Bezug auf Interessenskonflikte**

#### **Interessenskonflikte können die Anleihegläubiger negativ beeinflussen.**

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zu treffen hat und die die auf Schuldverschreibungen zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs von Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Finanzintermediäre erhalten diese Finanzintermediäre für die Übernahme bzw. den Vertrieb und die Platzierung der Schuldverschreibungen gegebenenfalls ein(e) Gebühr/Serviceentgelt.

Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der Raiffeisen Bankengruppe Österreich können am Tag der Emission von Schuldverschreibungen und danach über Informationen verfügen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, deren Wert maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

### **1.2.9 Risikofaktor in Bezug auf Währungen**

#### **Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.**

Die Emittentin zahlt die gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen festgelegten Währung (die "**Festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als der Festgelegten Währung getätigt werden (die "**Anleihegläubiger-Währung**"). Zu diesen Risiken zählen das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der Festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der Festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts jeglicher auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der Anleihegläubiger-Währung und (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktpreises der Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen und Währungsbindungen einführen oder aufheben, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

## **1.2.10 Risikofaktoren in Bezug auf Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen (*Green Bonds*), nachhaltige Anleihen (*Sustainability Bonds*) oder soziale Anleihen (*Social Bonds*) begeben werden**

**Fehler bei der Verwendung der Erlöse für ESG Projekte, bei der Durchführung von ESG Projekten oder eine Änderung der Umver-/Zuteilung der Erlöse geben den Anleihegläubigern keine Rechte oder Ansprüche.**

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Tranche von Schuldverschreibungen können vorsehen, dass es die Absicht der Emittentin sein wird, einen Betrag in der Höhe des Erlöses aus einem Angebot dieser Schuldverschreibungen speziell für Projekte und Aktivitäten zur Förderung klimafreundlicher Zwecke und anderer Umweltzwecke, nachhaltiger oder sozialer Zwecke (*Environmental, Social and Governance – "ESG"*) ("**ESG Projekte**") einzusetzen.

Das/die betreffende(n) Projekt(e) oder die entsprechende(n) Nutzung(en), die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen, sind möglicherweise nicht in der Lage, auf diese Weise und/oder gemäß einem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt zu werden und dementsprechend werden die Erlöse möglicherweise nicht ganz oder teilweise für diese ESG Projekte ausgezahlt. Solche ESG Projekte werden möglicherweise nicht oder nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder nicht mit den (umweltbezogenen oder nicht umweltbezogenen) Ergebnissen oder Auswirkungen abgeschlossen, die die Emittentin ursprünglich erwartet oder vorausgesehen hat. Zudem könnten die Erlöse von der Emittentin zunächst falschen Vermögenswerten zugeteilt werden oder die Zuteilung der Erlöse zu bestimmten ESG Projekten könnte geändert werden sowie die ursprünglich als ESG Vermögenswerte qualifizierten Vermögenswerte könnten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als solche disqualifiziert werden. Darüber hinaus könnte die Laufzeit der ESG Vermögenswerte nicht mit der Mindestlaufzeit der Schuldverschreibungen übereinstimmen, so dass die Erlöse umverteilt werden müssen und Ersatzvermögenswerte nötig sind. Eine solche Umverteilung könnte daran scheitern, dass es keine neuen ESG Vermögenswerte gibt, die dem ESG Rahmenwerk (*ESG Framework*) (wie nachstehend definiert) der Emittentin entsprechen, so dass der Betrag, der dem Erlös aus der Emission der Schuldverschreibungen entspricht, nicht den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entsprechend verwendet wird.

Außerdem könnten die Erlöse aus einem Angebot von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden, nicht nur für ESG Projekte verwendet werden, sondern auch zur Deckung aller potenziellen Verluste in der Bilanz der Emittentin, unabhängig davon, ob (i) die Schuldverschreibungen als "ESG" gekennzeichnet sind und (ii) die Verluste aus ESG Projekten oder anderen Vermögenswerten der Emittentin stammen.

Ein Ereignis oder Fehler der Emittentin (a) wird (i) keinen Verzugsfall unter den Schuldverschreibungen darstellen, (ii) nicht zu einer Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen, (iii) kein Faktor dafür sein, ob ein optionales Rückzahlungsrecht ausgeübt werden sollte und (iv) keine Auswirkung auf die Dauerhaftigkeit und Verlusttragung der Schuldverschreibungen haben und/oder (b) wird den Anleihegläubigern (i) nicht das Recht geben, die Schuldverschreibungen andernfalls vorzeitig zu kündigen, (ii) nicht das Recht geben, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu beschleunigen und (iii) keine Ansprüche gegen die Emittentin einräumen.

Jedes genannte Ereignis oder jeder genannte Fehler kann für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten, welche in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, zu wesentlichen nachteiligen Folgen führen. Darüber hinaus können die Anleihegläubiger verpflichtet sein, die finanziellen Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu tragen oder die Schuldverschreibungen aufgrund ihrer Portfoliomandate zu einem ungünstigen Marktpreis zu verkaufen.

**Aufgrund der noch ausstehenden Gesetzesinitiativen kann es sein, dass Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen oder unter einer anderen gleichwertigen Kennzeichnung begeben werden, bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern nicht erfüllen.**

Derzeit gibt es weder eine finale Definition (rechtlich, aufsichtsrechtlich oder anderweitig) noch einen Marktkonsens darüber, was ein "grünes", "nachhaltiges", "soziales" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt darstellt, oder welche genauen Attribute erforderlich sind, damit ein bestimmtes Projekt als "grün", "nachhaltig", "sozial" oder ein anderes gleichwertiges Label definiert werden kann, noch dass sich eine solche finale Definition oder ein solcher Konsens mit der Zeit entwickeln könnte. Zwar wurden mit der

Verordnung (EU) 2020/852 idgF (die "**Taxonomie Verordnung**") und dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen erste Schritte zur Definition des Begriffs "nachhaltig" in der EU unternommen, doch war und bleibt dieser Bereich weiterhin Gegenstand vieler und weitreichender freiwilliger und aufsichtsrechtlicher Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen. Selbst wenn solche freiwilligen oder aufsichtsrechtlichen Initiativen zu einer Definition von "grün", "nachhaltig" bzw. "sozial" (oder einer gleichwertigen Bezeichnung) gelangen sollten, sind sie weder notwendigerweise auf die Schuldverschreibungen anwendbar, noch wird die Emittentin notwendigerweise die Übereinstimmung der Schuldverschreibungen mit allen oder einigen dieser Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien, Grundsätzen oder Zielen (einschließlich, *inter alia*, der Taxonomie Verordnung, des Vorschlags für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen, der delegierten Verordnung zur EU-Klimataxonomie, des EU Green Bond Standard, der Green Bond Principles) einhalten können. Auch die Kriterien für das, was ein ESG Projekt ausmacht, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Die vorgesehene Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin für ESG Projekte in Übereinstimmung mit einem ESG Rahmenwerk entspricht möglicherweise weder ganz noch teilweise (i) bestehenden oder zukünftigen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder (ii) gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten einhalten muss, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen. Darüber hinaus kann es sein, dass die Berichterstattung unter einem ESG Rahmenwerk nicht den Bedürfnissen oder Erwartungen der Anleger entspricht.

Aufgrund der noch ausstehenden Gesetzesinitiativen kann es sein, dass die Schuldverschreibungen der Emittentin, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen oder unter einer anderen gleichwertigen Kennzeichnung begeben werden, (i) bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder (ii) gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen von Anlegern in Bezug auf "grün", "nachhaltig", "sozial" oder andere gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele oder Anforderungen in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten erfüllen müssen, ganz oder teilweise nicht erfüllen.

Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen haben und/oder zu negativen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

### **Es können Risiken in Bezug auf ESG Ratings und/oder Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem ESG Rahmenwerk bestehen.**

Die Eignung oder Zuverlässigkeit für irgendeinen Zweck einer Stellungnahme (zB eine Second Party Opinion) eines Dritten (unabhängig davon, ob die Emittentin diese angefordert hat oder nicht), die im Zusammenhang mit einem ESG Rahmenwerk und/oder der Emission von Schuldverschreibungen und insbesondere mit ESG Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden kann, bleibt ungewiss. Eine solche Stellungnahme darf sich nicht auf Risiken beziehen, die sich auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen oder auf ESG Projekte auswirken könnten, denen die Emittentin die Erlöse aus den Schuldverschreibungen zuteilen kann. Ein Fehler der Emittentin, eine Stellungnahme einzuholen oder ein nachträglicher Widerruf einer solchen Stellungnahme, stellt kein Verzugsereignis unter den Schuldverschreibungen dar und räumt den Anleihegläubigern auch kein Beschleunigungs- oder Rückzahlungsrecht oder sonstige Ansprüche gegen die Emittentin ein.

Darüber hinaus kann jeder Widerruf einer solchen Stellungnahme oder jede Stellungnahme, in der bescheinigt wird, dass die Emittentin die in dieser Stellungnahme genannten Anforderungen ganz oder teilweise nicht einhält, negative Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen haben und/oder zu negativen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

Unabhängig davon können die Aussetzung der Emittentin gegenüber ESG Risiken und die damit verbundenen Managementvorkehrungen, die zur Minderung dieser ESG Risiken getroffen wurden, in Zukunft von ESG Ratingagenturen bewertet werden, unter anderem durch ESG Ratings. ESG Ratings können von ESG Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, da die Methoden zur Bestimmung von ESG



Ratings unterschiedlich sein können. ESG Ratings sind nicht notwendigerweise indikativ für die aktuelle oder künftige operative oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin oder für die künftige Fähigkeit, die Schuldverschreibungen zu bedienen, und sind nur zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Ausstellung aktuell. Jeder Widerruf eines ESG Ratings kann erhebliche negative Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG Projekten bestimmt sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts unterliegen weder die Ausstellung von ESG Ratings noch die Ausstellung einer Second Party Opinion zu ESG Rahmenwerken oder Anleiheemissionen einer umfassenden Regulierung, und bisher haben sich noch keine allgemein anerkannten Industriestandards herausgebildet. Aus diesem Grund kann es sein, dass ein solches ESG Rating oder eine Second Party Opinion keine angemessene und umfassende Zusammenfassung der relevanten zugrunde liegenden Fakten liefern oder dass ein solches ESG Rating oder eine Stellungnahme nicht alle relevanten Risiken berücksichtigen.

**Die Notierung oder Handelszulassung von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden, an einem "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen", "sozialen" und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob reguliert oder nicht) entsprechen möglicherweise nicht den Erwartungen oder Anforderungen der Anleger.**

Falls Schuldverschreibungen an einem bestimmten "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen", "sozialen" und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob reguliert oder nicht) notieren oder zum Handel zugelassen sind, könnten eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise nicht die Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllen, denen ein solcher Anleger oder seine Anlagen entsprechen müssen, sei es aufgrund gegenwärtig oder künftig geltender Gesetze oder Vorschriften oder aufgrund seiner eigenen Satzung oder sonstiger maßgeblicher Regeln oder aufgrund der Investmentportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel je nach Börse oder Wertpapiermarkt unterschiedlich sein können. Eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel könnte in Bezug auf diese Schuldverschreibungen nicht erreicht werden oder, falls die Emittentin eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel erhält, könnten eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht aufrechterhalten werden.

Wenn solche Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt an einem bestimmten "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen", "sozialen" und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment notieren oder zum Handel zugelassen sind, kann dies einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen und möglicherweise auch auf den Marktpreis anderer Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG Projekten bestimmt sind, und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

## 2. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN

### Allgemeine Hinweise

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin, die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, beziehen sich auf das Datum dieses Prospekts. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder einer wesentlichen Ungenauigkeit, ein Nachtrag zu diesem Prospekt veröffentlicht und gebilligt wurde.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und die Schuldverschreibungen der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den durch Verweis in diesen Prospekt inkorporierten Informationen und den jeweils veröffentlichten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen gelesen wird.

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Chancen und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium dieses Prospekts (einschließlich allfälliger Nachträge dazu und der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder Deutschland oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum Kauf empfohlen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Anhänge) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen können Legenden mit der Bezeichnung "MiFID II Produktüberwachung" bzw. "UK MiFIR Produktüberwachung" beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Schuldverschreibungen und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen darstellen werden. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der MiFID II bzw. dem FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Potenzielle Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anleihegläubigers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken könnte. Potenzielle Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen des Besitzes und der Veräußerung der

Schuldverschreibungen konsultieren.

## Verantwortlichkeitserklärung

Die Emittentin mit Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift Schwarzstraße 13-15, 5020 Salzburg, Österreich eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg als zuständiges Handelsgericht zu FN 38219 f, ist für die in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich. Die in diesem Prospekt gemachten Angaben sind ihres Wissens nach richtig und dieser Prospekt enthält keine Auslassungen, die die Aussage verzerren könnten.

## Verkaufsbeschränkungen

Mit Ausnahme von Österreich und Deutschland darf dieser Prospekt in keinem Staat veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Schuldverschreibungen entgegenstehen könnten. Insbesondere darf dieser Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Schuldverschreibungen wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

In einem EWR-Mitgliedstaat (jeweils ein "**Maßgebliches Land**") dürfen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, wenn:

- (a) vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht wurde und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten nach dem Tag seiner Billigung noch nicht abgelaufen ist;
- (b) es sich um ein Angebot handelt, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger iSv Artikel 2 (e) der Prospektverordnung richtet;
- (c) es sich um ein Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Maßgeblichem Land handelt, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;
- (d) es sich um ein Angebot von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 handelt; oder
- (e) es sich um ein Angebot handelt, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung auslöst.

Unter einem "**öffentlichem Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem Angebotsstaat, der ein Maßgebliches Land ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden.

## Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem im Geschäftsbericht 2021 enthaltenen geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021 entnommen. Die Angaben zum Kreditrating der Emittentin stammen von Moody's. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen dritten Personen veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

## Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der CRD in der Europäischen Union zugelassen sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen, für den Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich und Deutschland während der jeweils maßgeblichen Angebotsperiode zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass dieser Prospekt noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Website angeben, diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen im Punkt "*Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt*" angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen dargestellten "*MiFID II Produktüberwachung*" bzw. "*UK MIFIR Produktüberwachung*" Legenden genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

**Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Website des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter "*1. Risikofaktoren*" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen ("**zukunftsgerichteten Aussagen**") sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, sie stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, den Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Wirtschaftszweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "*1. Risikofaktoren*" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder

zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots der Schuldverschreibungen.

### **Nachtrag zu diesem Prospekt**

Gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Prospekt zu nennen.

### 3. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wörter und Ausdrücke, die im Abschnitt "6. Emissionsbedingungen" definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

<b>Emittentin</b>	Raiffeisenverband Salzburg eGen
<b>Beschreibung</b>	Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen
<b>Emissionsvolumen</b>	Die Volumina der einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.
<b>Arten von Schuldverschreibungen</b>	Unter dem Programm kann die Emittentin (i) nicht nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) gewöhnliche nicht nachrangige ( <i>ordinary senior</i> ) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigte nicht nachrangige ( <i>non-preferred senior</i> ) Schuldverschreibungen (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen ( <i>eligible liabilities instruments</i> ) dar); (iv) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals ( <i>Tier 2</i> ) gemäß Artikel 63 CRR darstellen; (v) fundierte Schuldverschreibungen, die bis zum Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 emittiert werden; (vi) gedeckte Schuldverschreibungen, die ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 emittiert werden, emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen.
<b>(Erst-)Emissionspreis</b>	Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden. Im Falle von Daueremissionen wird der (Erst-)Emissionspreis in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben und kann danach laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden. Eine allfällige Gebühr/Serviceentgelt ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.
<b>Form der Schuldverschreibungen</b>	Jede Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine auf den Inhaber lautende nicht-digitale oder digitale Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
<b>Hinterlegung der Schuldverschreibungen</b>	Jede Serie von Schuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden nicht-digitalen oder digitalen Sammelurkunde verbrieft, die nach Maßgabe der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
<b>Währungen</b>	Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichnet.
<b>Laufzeiten</b>	Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.
<b>Stückelung</b>	Die Schuldverschreibungen werden in Stückelungen, wie in den

maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben, begeben.

**Verzinsung**

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen (ausgenommen Nullkupon-Schuldverschreibungen) erfolgt in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

**Vorzeitige Rückzahlung**

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist möglich, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen (wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist) im Fall von gewöhnlichen nicht nachrangigen (*ordinary senior*) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen ist möglich, sofern die in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen erfüllt wurden.

**Rang von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen**

Die nicht nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

**Rang von gewöhnlichen nicht nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen**

Die gewöhnlichen nicht nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

**Rang von nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen**

Die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht

nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

#### **Rang von nachrangigen Schuldverschreibungen**

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen



anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

**Rang von fundierten Schuldverschreibungen**

Die fundierten Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.

**Rang von gedeckten Schuldverschreibungen**

Die gedeckten Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.

**Anwendbares Recht**

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

**Gerichtsstand**

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 5020 Salzburg, Österreich in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte bzw. die jeweils in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes idgF können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

**Börsennotiz und Zulassung zum Handel bzw. Einbeziehung in ein MTF**

Die Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel in einem oder mehreren der Märkte kann beantragt werden.

Weiters kann auch die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als MTF geführten Vienna MTF, in den Freiverkehr der Börse Berlin, in den Freiverkehr der Börse Frankfurt, in den Freiverkehr der Börse München und/oder in den Freiverkehr der Börse Stuttgart beantragt werden.

Unter dem Programm können auch Serien von Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht zum Handel an einem der Märkte zugelassen oder in ein MTF einbezogen werden.

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel an einem der Märkte oder eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in ein MTF erfolgen soll oder nicht. Eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd MiFID II ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

**Koordinatoren / Platzeure**

Derzeit sind keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen offengelegt.

**Verkaufsbeschränkungen**

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß

dem U.S. Securities Act of 1933 registriert und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

## 4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

### Abschlussprüfer

Der unabhängige Bankprüfer der Emittentin ist gemäß § 60 Abs 2 BWG ein Revisor des ÖRV, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Österreich. Der ÖRV ist Mitglied in der "Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände".

Folgende Revisoren des ÖRV wurden als Bankprüfer tätig:

- 2020: Mag. Andreas Fegerl
- 2021: Mag. Christian Loicht

Die konsolidierten Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 wurden geprüft und jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

### Angaben über die Emittentin

#### Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin trägt seit ihrer Gründung 1905 die Rechtsform einer Genossenschaft und erbringt als sogenannter gemischter Verband seither Dienstleistungen in den Bereichen Bank, Revision und Warenbetriebe. Das Tätigkeitsgebiet liegt schwerpunktmäßig im Bundesland Salzburg und in an dieses angrenzenden Regionen.

#### Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Raiffeisenverband Salzburg eGen". Die Emittentin verwendet auch den kommerziellen Namen "RVS".

#### Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und ihre Rechtsträgererkennung (LEI)

Die Emittentin ist im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg als zuständiges Handelsgericht unter FN 38219 f eingetragen. Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900LU7D396TOO3B50.

#### Datum der Gründung

Die Emittentin wurde am 10.10.1905 unter dem Namen "Salzburgische Genossenschaftszentralkasse reg.Gen.m.b.H." für unbegrenzte Dauer gegründet.

#### Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin wurde nach dem Recht der Republik Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Salzburg und weist seit dem 10.10.1905 die Rechtsform einer registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht auf und ist unter österreichischem Recht tätig. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet Schwarzstraße 13-15, 5020 Salzburg, Österreich. Die allgemeine Telefonnummer der Emittentin lautet +43 662 8886-0. Ihre Website ist www.rvs.at. Die Informationen auf der Website der Emittentin sind nicht Inhalt dieses Prospekts, außer den Informationen, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert wurden (siehe den Abschnitt "Einsehbare Dokumente").

#### Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

##### Änderung des Gewinnverwendungsvorschlags der RBI

Der Vorstand der RBI, einer wesentlichen Beteiligung der Emittentin, hat aufgrund des Kriegs in der Ukraine am 1.3.2022 beschlossen, der Hauptversammlung der RBI am 31.3.2022 vorzuschlagen, den gesamten Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2021 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Vorstand der RBI beabsichtigt, nach Abflauen der gegenwärtigen krisenhaften geopolitischen Entwicklungen die Möglichkeit einer nachträglichen Dividendenausschüttung aus dem vorgetragenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2021 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kapitalquoten der RBI und der wirtschaftlichen Auswirkungen des Konflikts neu zu bewerten. Der Vorschlag des Vorstands der RBI wurde in der Hauptversammlung angenommen.

### Einlagensicherungsfall Sberbank Europe AG

Die FMA hat am 1.3.2022 auf Anweisung der EZB per Bescheid der Sberbank Europe AG ("Sberbank Europe") gemäß § 70 Abs 2 Z 4 BWG die Fortführung ihres Geschäftsbetriebes mit sofortiger Wirkung zur Gänze untersagt. Diese Maßnahme löst den Einlagensicherungsfall iSd § 9 ESAEG aus. Durch den Eintritt des Einlagensicherungsfalls hat die ESA Auszahlungen an die Kunden der Sberbank Europe im Rahmen der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung zu leisten. Gemäß § 27 ESAEG haben für diesen Einlagensicherungsfall sämtliche österreichische Sicherungseinrichtungen Finanzmittel im Verhältnis der Summe der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute zur Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute aller Sicherungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die voraussichtliche Höhe des Einlagensicherungsfalls beläuft sich auf rund EUR 950 Mio. Der Anteil der ÖRS wurde durch die ESA ermittelt und beträgt 35,45%. Durch diesen Einlagensicherungsfall wurden die bislang in den Einlagensicherungsfonds der ÖRS eingezahlten Mittel vollständig aufgebraucht und darüber hinaus Sonderbeiträge in Höhe von EUR 40 Mio. eingehoben, wobei der Anteil der Emittentin am Sonderbeitrag voraussichtlich EUR 530.000 beträgt. Der Einlagensicherungsfonds der ÖRS hat bis zum 3.7.2024 eine Zielausstattung von 0,8 % der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute aufzuweisen. Durch den Verbrauch aufgrund des eingetretenen Einlagensicherungsfalls sind im Dotationszeitraum von 2022 bis 2024 höhere Einzahlungen als bislang angenommen erforderlich.

Darüber hinaus sind in jüngster Zeit keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingetreten, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

### **Kapital der Emittentin**

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts beträgt das gezeichnete Kapital der Emittentin EUR 84.041.250. Das Kapital der Emittentin ist in 1.125.550 Geschäftsanteile à EUR 75 eingeteilt. Davon gilt für 717.155 Geschäftsanteile eine Nachschusspflicht bis zum fünffachen Betrag des Geschäftsanteils. Für alle anderen Geschäftsanteile ist die Nachschusspflicht gemäß § 27 BWG ausgeschlossen, sodass die Haftung insoweit auf den Geschäftsanteil beschränkt ist.

### **Statut der Emittentin**

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist in § 2 Abs. 6 des Statuts genannt und lautet wie folgt:

(6) Der Verband kann:

- a) Bankgeschäfte aller Art sowie bankmäßige Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfte aller Art und die damit zusammenhängenden Geschäfte betreiben, ausgenommen solche Geschäfte, die auf Grund finanzmarktrechtlicher Sonderbestimmungen einer besonderen Konzession oder Bewilligung bedürfen.
- b) das Warengeschäft mit Waren aller Art betreiben, insbesondere Ein- und Verkauf land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und Betriebserfordernisse auf eigene Rechnung sowie Vermittlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und Betriebs-erfordernisse im Auftrag und für Rechnung Dritter; ferner land- und forstwirtschaftliche Betriebserfordernisse erzeugen, bearbeiten und aufbereiten;
- c) Dienstleistungen aller Art erbringen wie z.B. Maschinen und Geräte erzeugen, instandhalten und überlassen sowie die notwendigen Reparaturen durchführen;
- d) land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse entweder auf eigene Rechnung oder im Auftrage und für Rechnung der Mitgliedsgenossenschaften bzw. deren Einzelmitglieder verwahren, verarbeiten und verwerten;
- e) alle übrigen im Interesse des Verbandes liegenden Handlungen vornehmen und Geschäfte betreiben und alle wirtschaftlichen und technischen Anlagen und Einrichtungen schaffen bzw. herstellen und betreiben, an verschiedenen Orten im Land Salzburg sowie in besonderen Fällen auch außerhalb, desselben Baulichkeiten aller Art, Geschäftsstellen und Betriebe errichten, führen, vermieten oder verpachten, überlassen, veräußern usw. sowie die erforderlichen Gewerbeberechtigungen erwerben;
- f) sich an juristischen Personen oder an Personengesellschaften wie überhaupt an anderen wirtschaftlichen Unternehmungen aller Art beteiligen oder Privatstiftungen errichten;
- g) Autoabstellplätze und Garagenplätze ins Eigentum erwerben und vermieten.

Die Dienstleistungen des Verbandes dürfen auch Nichtmitgliedern gegenüber erbracht werden, soweit dies der vorrangigen Mitgliederförderung nicht im Wege steht.

### **Kreditrating**

Die Angaben zum Kreditrating der Emittentin, die für die Emittentin in deren Auftrag erstellt wurden, stammen von der Kreditratingagentur Moody's. Die Emittentin wurde von Moody's mit A3 (Ausblick stabil) geratet.

Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen idgF ("**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ("[www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk](http://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk)") eine Liste von Kreditratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß den Artikeln 16, 17 oder 20 der EU-Kreditratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

Gemäß den von Moody's veröffentlichten Kreditratingsymbolen und Definitionen ("[www.moody.com/Pages/amr002002.aspx](http://www.moody.com/Pages/amr002002.aspx)") haben die angegebenen Kreditratings die folgende Bedeutung:

'**A**' — Emittenten der Kreditrating Kategorie A weisen eine überdurchschnittliche Bonität bzw. Kreditqualität gemessen an anderen inländischen Emittenten auf.

**Hinweis:** Moody's fügt jeder Kreditrating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Kreditratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Kreditratingkategorie befindet.

'**Ausblick**' — Ein Moody's Kreditratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Kreditratingrichtung. Kreditratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Kreditratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Kreditratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Kreditratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Kreditrating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Kreditratingausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Kreditratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Kreditratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Kreditratingänderung hin. Ein Kreditratingausschuss, der einem Kreditrating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Kreditratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

### **Schulden- und Finanzierungsstruktur**

Um die Liquiditätssituation weiter zu stärken hat sich die Emittentin beginnend mit Juni 2020 am Targeted Longer-Term Refinancing Operations (TLTRO) III Programm der EZB beteiligt, was sich auch in der Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten widerspiegelt. Die EZB stellt mit diesem Instrumentarium Banken Refinanzierungen unter Bereitstellung von notenbankfähigen Sicherheiten mit einer 3-jährigen Laufzeit zur Verfügung, welche bei Bedarf frühzeitig – beginnend mit September 2021 – rückgeführt werden können. Darüber hinaus gab es seit dem letzten Geschäftsjahr der Emittentin keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Schulden- und Finanzierungsstruktur.

## **Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin**

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil der Emittentin spiegelt ihr Geschäftsmodell wider und wird dieses widerspiegeln, das sich auf das Firmenkunden-, Retail- sowie gehobene Privatkundengeschäft in dem von ihr definierten Heimatmarkt Österreich, mit Schwerpunkt im Bundesland Salzburg und an dieses angrenzende Regionen konzentriert und konzentrieren wird. Dementsprechend sind und werden die wichtigsten Refinanzierungsquellen der Emittentin von ihr begebene Schuldverschreibungen, Kundeneinlagen und – insbesondere aufgrund ihrer Funktion als Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg – Interbankeinlagen sein.

### **COVID-19 Pandemie**

Die COVID-19 Pandemie hat eine große Unsicherheit in der Weltwirtschaft und auf den globalen Märkten verursacht. Zur Berücksichtigung von Risiken, die sich aufgrund der COVID-19 Pandemie ergeben, wurde im Jahresabschluss 2021 eine zusätzliche pauschale Wertberichtigung für Kundenforderungen in Höhe von EUR 851.324 Euro (Vorjahr: EUR 923.000) gebildet.

Die künftige Entwicklung der Konjunktur ist durch die COVID-19 Pandemie äußerst ungewiss. So hängen die Wachstumsaussichten von vielen Faktoren ab, darunter dem Ausmaß und der Dauer der nationalen Stillstände, der Geschwindigkeit, mit der die Eindämmungsmaßnahmen gelockert werden, sowie der Effektivität der fiskal- und geldpolitischen Maßnahmen.

Die Emittentin geht davon aus, dass sich die pauschale Wertberichtigung im Zusammenhang mit COVID-19 mit Entspannung der COVID-19 Pandemie reduzieren und nach Ende der COVID-19 Pandemie nicht mehr nötig sein wird.

Risikofaktoren für diesen Ausblick sind eine länger als erwartete Dauer der COVID-19 Krise sowie eine andere als die erwartete Zinsentwicklung und Unsicherheiten über den weiteren gesamtwirtschaftlichen Verlauf.

Die Banktätigkeit der Emittentin könnte unter anderem durch eine verminderte Fähigkeit der Kunden, ihre Kreditverbindlichkeiten zu bedienen, sowie durch negative Auswirkungen auf den Marktwert eigener Vermögenswerte und auf die Werthaltigkeit von Vermögenswerten, welche als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche der Emittentin dienen und/oder im Deckungsstock der Emittentin enthalten sind, wesentlich nachteilig beeinträchtigt werden.

## **Geschäftsüberblick**

### **Haupttätigkeitsbereiche**

#### ***Haupttätigkeit der Emittentin***

Die Emittentin ist eine Regionalbank und als Universalbank tätig. Als sogenannter gemischter Verband betreibt die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit in den Bereichen Bank, Ware und Revision.

Die Emittentin verfügt über eine Konzession der FMA zum Betrieb der Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 1 bis 11, Z 15 bis 18 und Z 20 BWG und kann weiters Tätigkeiten gemäß der Legalkonzession in § 1 Abs 3 BWG durchführen.

Als Geldausgleichsstelle obliegt der Emittentin die Abwicklung aller Zwischenbankgeschäfte mit den Mitgliedern der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg und die Unterstützung dieser im Bereich des Liquiditäts- und Fremdwährungsmanagements. Zudem veranlagten die Mitglieder der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg ihre Liquiditäts- und Mindestreserve bei der Emittentin. Die Emittentin erbringt weitere Unterstützungs- und Beratungsleistungen für die Raiffeisen Bankengruppe Salzburg.

Im Kundengeschäft der Emittentin liegt der Schwerpunkt auf dem Retailgeschäft in den 12 besetzten und 2 Selbstbedienungs-Filialen der Emittentin und auf dem gehobenen Privatkundengeschäft (Private Banking). Im Bereich der Geschäfts- und Firmenkunden liegt der Fokus der Emittentin auf regionalen Klein- und Mittelbetrieben, die vorrangig in den Bereichen Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie Handel und Gewerbe tätig sind.

Die Emittentin betreut ihre Kunden bei einer Vielzahl finanzieller Angelegenheiten wie im Finanzierungs-, Veranlagungs- und Versicherungsgeschäft sowie bei Zahlungsverkehrs- und Immobiliendienstleistungen.

Im Bereich der Beteiligungsstrategie liegt der Fokus der Emittentin auf strategischen Kernbeteiligungen, die Produkte und Dienstleistungen für die RVS-Gruppe erbringen.

Weiters ist die Emittentin die Zentrale der Lagerhausgenossenschaften des Landes Salzburg mit 37 Lagerhäusern (inkl. selbständigen Genossenschaften), 24 Tankstellen, 8 Landtechnik-Standorten, einem Webshop und einem Mischfutterwerk. In diesem Bereich übernimmt die Emittentin eine regionalwirtschaftliche Aufgabe als Nahversorger für Konsumenten und landwirtschaftliche Betriebe.

Schließlich nimmt die Emittentin die Aufgabe als gesetzlicher Revisionsverband für die Mitglieder der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg wahr. Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen werden bei den Mitgliedsgenossenschaften die gesetzliche Revision und die Jahresabschlussprüfung durchgeführt.

### ***Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen***

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

### ***Wichtigste Märkte***

Das Tätigkeitsgebiet der Emittentin konzentriert sich bei ihren Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbstdefinierten Heimatmarkt Österreich mit Schwerpunkt im Bundesland Salzburg und an dieses angrenzende Regionen.

### ***Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition***

Dieser Prospekt enthält keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin.

## **Organisationsstruktur**

### **Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe**

#### ***Die RVS-Gruppe***

Die RVS-Gruppe umfasst die Emittentin als Mutterunternehmen sowie 11 von ihr vollkonsolidierten Tochterunternehmen, davon 11 Finanzinstitute gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 26 CRR, sowie einen Anbieter von Nebendienstleistungen gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 18 CRR. Diese Unternehmen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogen.

Die Unternehmensbeteiligungen der Emittentin ergänzen das Finanzierungsgeschäft des Bankbetriebes bzw. nehmen Aufgaben zur Unterstützung der Durchführung des Unternehmensgegenstandes der Emittentin wahr. Die größte Unternehmensbeteiligung hält die Emittentin (über die Agroconsult Austria GmbH bzw. direkt) an der RBI in Höhe von 3,6% des Grundkapitals der RBI. Aufgrund des vergleichsweise geringen Geschäftsumfanges nehmen die Tochtergesellschaften der Emittentin eine eher untergeordnete Rolle ein.

Nachfolgend findet sich eine Auflistung der Mitglieder der RVS-Gruppe:

1. Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H.
2. Industriebeteiligungs-GmbH
3. Kienberg-Panoramastrasse Errichtungs GmbH
4. PMN Beteiligungs- und Finanzberatungs GmbH
5. WECO Schulen Errichtungs- und Vermietungs GmbH
6. Tinca Beteiligungs GmbH
7. Unternehmensbeteiligung GmbH
8. vis-vitalis Lizenz- und Handels GmbH
9. WECO REHA Leasing GmbH
10. WEST CONSULT Leasing GmbH
11. WEST CONSULT Objekterrichtungs- und Verwaltungs II GmbH

#### ***Die Raiffeisen Bankengruppe Salzburg***

Die Genossenschaftsanteile der Emittentin werden größtenteils von den 36 selbständigen Raiffeisenbanken des Bundeslandes Salzburg gehalten, die zusammen mit der Emittentin die Raiffeisen Bankengruppe Salzburg bilden.

Die Mitglieder der Emittentin üben ihre Kontrollrechte im Rahmen des österreichischen Genossenschaftsgesetzes (GenG) aus (insbesondere durch die Teilnahme und Stimmabgabe bei Generalversammlungen). Es gibt keine darüberhinausgehenden Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Die Emittentin ist als Zentralinstitut für die Raiffeisen Bankengruppe Salzburg tätig und fungiert für ihre Mitglieder auch als Interessensvertretung und gesetzlicher Revisionsverband.

### **Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich**

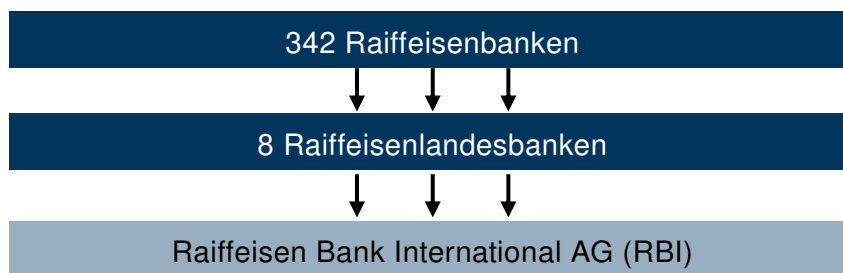
Die Raiffeisen Bankengruppe in Österreich ist dreistufig aufgebaut:

Erste Stufe: Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisen Bankengruppe Österreich.

Zweite Stufe: Die acht Landeszentralen (Spitzeninstitute) bilden die zweite Stufe der Raiffeisen Bankengruppe Österreich. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die Emittentin ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Dritte Stufe: Die RBI bildet die dritte Stufe und betrachtet Österreich, wo sie als Kommerz- und Investmentbank tätig ist, sowie Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimmarkt. Die Raiffeisenlandesbanken halten rund 58,8% der RBI-Aktien, 41,2% der RBI-Aktien befinden sich im Streubesitz.

Aufbau der Raiffeisen Bankengruppe Österreich:



Quelle: Website der RBI, derzeit erreichbar unter folgendem Link: [www.rbinternational.com/resources/RBI/raiffeisen-bank-international/who-we-are/facts-figures/RBI\\_factsheet\\_DE\\_Q3%202021.pdf](http://www.rbinternational.com/resources/RBI/raiffeisen-bank-international/who-we-are/facts-figures/RBI_factsheet_DE_Q3%202021.pdf)

### **Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe**

Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der RVS-Gruppe abhängig.

## **Trend Informationen**

### **Erklärung betreffend wesentliche Änderungen und wesentliche nachteilige Änderungen**

Aufgrund der im Abschnitt "*Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin - Änderung des Gewinnverwendungsvorschlags der RBI*" oben dargestellten Ereignisse, hat es seit dem 31.12.2021 eine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin und seit dem 31.12.2021 (i) eine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin und (ii) wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin gegeben.

Darüber hinaus hat es seit dem 31.12.2021 keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin, keine wesentliche nachteilige Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin und keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin gegeben.

### **Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr**

Wichtige Einflussfaktoren für die Emittentin und die Branche, in der sie tätig ist, sind das generelle makroökonomische Umfeld insbesondere die verschiedenen konjunkturellen Parameter wie beispielsweise reales Bruttoinlandsprodukt, Inflation oder Arbeitslosigkeit, sowie die jeweils aktuelle Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten, die möglicherweise negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsergebnisse und insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können.



Darüber hinaus können die im Abschnitt "COVID-19 Pandemie" oben dargestellten Ereignisse die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der die Emittentin aktiv ist, im laufenden Geschäftsjahr beeinflussen. Insbesondere erwartet die Emittentin für das kommende Jahr aufgrund von der COVID-19 Pandemie geringere Beteiligungserträge, die Möglichkeit geringerer Erträge im Geschäft der Salzburger Lagerhäuser sowie deutliche Bewertungserfordernisse für das Kreditportfolio, in Summe jedoch ein positives Betriebsergebnis sowie ein positives Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit.

Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen.

Weiters können sowohl eine strengere Rechtsprechung als auch strengere Rechtsauslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negative Auswirkungen auf die Finanzbranche haben.

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

## Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

### Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Das Leitungsorgan der Emittentin besteht aus der Geschäftsleitung (5 Geschäftsleiter), dem ehrenamtlichen Vorstand (8 Vorstandsmitglieder), sowie dem ehrenamtlichen Aufsichtsrat (8 ehrenamtliche Mitglieder und 4 Betriebsräte).

#### Geschäftsleiter

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind in ihren Aufgabenbereichen für die laufende und sorgfältige Abwicklung der ihnen übertragenen Verbandsgeschäfte, insbesondere der Bankgeschäfte der Emittentin sowie der sonstigen, mit dem Bankgeschäft verbundenen Geschäfte und für die Einhaltung der Organisationsrichtlinien verantwortlich.

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
<p><b>GD Dr. Heinz Konrad</b> Geschäftsführer RVS und Geschäftsbereich Firmenkunden</p>	<p>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Salzburger Kreditgarantiesgesellschaft (ehem. BBS)</li> </ul> <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen</li> <li>- Raiffeisenbank International AG</li> <li>- W&amp;H Dentalwerk Bürmoos GmbH</li> </ul> <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg (Obmann)</li> <li>- Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds (Obmann)</li> <li>- Ländlicher Sozialfonds der Salzburger Raiffeisenorganisation (Obmann)</li> <li>- Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgenossenschaft Salzburg reg.Gen.m.b.H.</li> <li>- Raiffeisen Kooperations eGen</li> <li>- Vereinigung der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Österreichischer Raiffeisenverband</li> </ul> <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H.</li> <li>- Raiffeisenverband Salzburg Anteils- und Beteiligungsverwaltung GmbH</li> </ul>
<p><b>Dir. Mag. Andreas Derndorfer</b></p> <p>Geschäftsbereich Unternehmenssteuerung</p>	<p>Vorsitzender des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ALPENDORF BERGBAHNEN AG</li> <li>- Snow Space Salzburg Bergbahnen AG</li> </ul> <p>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisen Salzburg Versicherungsmakler GmbH</li> </ul> <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgenossenschaft Salzburg reg.Gen.m.b.H.</li> </ul> <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisen Immobilien Salzburg eGen (Obmann-Stv.)</li> <li>- Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg</li> <li>- Raiffeisen Salzburg IT-Service eGen</li> <li>- Raiffeisen Salzburg Karrierecenter eGen</li> <li>- Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds</li> <li>- Salzburger Viehvermarktung reg.Gen.m.b.H. i. L. (Liquidator)</li> </ul> <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H.</li> <li>- Raiffeisenverband Salzburg Anteils- und Beteiligungsverwaltung GmbH</li> </ul>
<p><b>Dir. MMMag. Dr. Anna Doblhofer-Bachleitner</b></p> <p>Geschäftsbereich Raiffeisenbanken und Ware</p>	<p>Mitglied des Vorstands</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisen Salzburg Karrierecenter eGen (Obfrau)</li> <li>- Salzburger Agrar Marketing (2. Obmann-Stv.)</li> <li>- Lagerhaus Oberes Ennstal reg.Gen.m.b.H.</li> <li>- Lagerhausgenossenschaft Obertrum reg.Gen.m.b.H.</li> <li>- Lagerhaus Pinzgau reg.Gen.m.b.H.</li> <li>- Lagerhaus Salzachtal reg.Gen.m.b.H.</li> <li>- Lagerhaus Salzburg und Umgebung reg.Gen.m.b.H.</li> <li>- Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgenossenschaft Salzburg reg.Gen.m.b.H.</li> <li>- Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds</li> </ul> <p>Geschäftsführerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisen Lagerhaus Salzburg GmbH</li> </ul>
<p><b>Dir. Mag. Thomas Nussbaumer</b></p>	<p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisen e-force GmbH</li> </ul>

Geschäftsbereich Servicecenter Bank	- Raiffeisen Software GmbH Mitglied des Vorstands: - Raiffeisen Salzburg IT-Service eGen (Obmann)
<b>Dir. Manfred Quehenberger, MBA</b> Geschäftsbereich Privat- und Geschäftskunden	Vorsitzender des AR: - Raiffeisen Salzburg Versicherungsmakler GmbH Mitglied des Vorstands: - Raiffeisen Immobilien Sazburg eGen (Obmann)

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

### **Vorstand**

Der Vorstand ist das Bindeglied zwischen der Emittentin und ihren Mitgliedern und hat als solches über ausreichende Information über die genossenschaftliche Tätigkeit und für die Kommunikation der Mitglieder zu sorgen. In Abstimmung mit dem Generaldirektor der Emittentin obliegt dem Vorstand die Vertretung der genossenschaftlichen Zielsetzungen.

<b>Name und Funktion innerhalb der Emittentin</b>	<b>Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin</b>
<b>ÖkR Sebastian Schönbuchner</b> Obmann	Vorsitzender des Aufsichtsrats: - Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgenossenschaft Salzburg reg.Gen.m.b.H. - Raiffeisen Kooperations eGen Mitglied des Vorstands: - Raiffeisenbank Großmain eGen (Obmann) - Ländlicher Sozialfonds der Salzburger Raiffeisenorganisation (Obmann-StV) - Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg (Obmann-StV) - Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds - Salzburger Viehvermarktung reg.Gen.m.b.H. i.L. (Liquidator) Mitglied des Beirats: - Raiffeisen Bank International AG Mitglied Generalanwaltschaft: - Österreichischer Raiffeisenverband Bürgermeister: - Gemeinde Großmain
<b>Erich Zauner</b> Obmann-Stv.	Mitglied des Vorstands: - Raiffeisenbank Flachgau Nord eGen (Obmann) - Ländlicher Sozialfonds der Salzburger Raiffeisenorganisation - Kulturverein St. Georgen (Verein) - Österreichischer Raiffeisenverband

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sportverein Justiz Salzburg</li> <li>- St. Georgen Mobil (Verein)</li> <li>- Torferneuerungsverein Weidmoos (Verein)</li> </ul>
<p><b>Blasius Reschreiter</b> Mitglied des Vorstandes</p>	<p>Mitglied des Vorstandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Abtenau-Rußbach reg.Gen.m.b.H. (Obmann)</li> </ul> <p>Kommanditist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Postalmstraße Errichtungsgesellschaft m.b.H. &amp; Co. KG Abtenau</li> </ul>
<p><b>Wolfgang Pfeifenberger</b> Mitglied des Vorstands</p>	<p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Lungau eGen (Obmann)</li> </ul> <p>Inhaber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wolfgang Pfeifenberger, Buchhandlung und Verlag e.U.</li> </ul>
<p><b>Ing. Franz Rathgeb</b> Mitglied des Vorstands</p>	<p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Taxenbach reg.Gen.m.b.H. (Obmann)</li> </ul> <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Atelier Wieser GmbH</li> <li>- Baumeister Rathgeb Hoch- und Tiefbau GmbH</li> </ul>
<p><b>Andreas Schweinberger</b> Mitglied des Vorstands</p>	<p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberpinzgauer Fremdenverkehrsförderungs- und Bergbahnen- AG</li> </ul> <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Oberpinzgau eGen (Obmann)</li> </ul> <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grund &amp; Boden GmbH</li> <li>- SalzachSonne GmbH</li> <li>- PlanungsCompany GmbH</li> </ul> <p>Bürgermeister: Marktgemeinde Neukirchen am Großvenediger</p>
<p><b>Herbert Steger</b> Mitglied des Vorstands</p>	<p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Hohe Tauern eGen (Obmann)</li> </ul> <p>Gesellschafter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- HD27 IMMO OG</li> <li>- Wald &amp; Holzservice Steger OG</li> </ul>
<p><b>Ing. Herbert Sturm</b> Mitglied des Vorstands</p>	<p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Salzburg Lieferung-Maxglan-Siezenheim eGen (Obmann)</li> </ul>

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
	Geschäftsführer: - Herbert Sturm Gesellschaft m.b.H.

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat überwacht die Verwaltung der Emittentin unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
<b>Ing. Peter Burgschwaiger</b> Vorsitzender	Vorsitzender des Aufsichtsrats: - Raiffeisenbank Pinzgau Mitte eGen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats: - Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgenossenschaft Salzburg reg.Gen.m.b.H. Mitglied des Vorstands: - Lagerhaus Salzachtal reg.Gen.m.b.H. (Obmann) - Ländlicher Sozialfonds der Salzburger Raiffeisenorganisation - Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg - Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds Gesellschafter: - Hochkönig Bergbahnen GmbH
<b>Thomas Winter</b> Vorsitzender-Stv.	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats: - Bioenergie Altenmarkt im Pongau reg.Gen.m.b.H. Mitglied des Vorstands: - Raiffeisenbank Altenmarkt-Flachau-Eben eGen (Obmann) - Lagerhaus Oberes Ennstal reg.Gen.m.b.H. (Obmann-StV)
<b>Felix Berger</b> Mitglied des Aufsichtsrats	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats: - Snow Space Salzburg Bergbahnen AG Mitglied des Vorstands: - Raiffeisenbank St. Johann-Wagrain-Kleinarl eGen (Obmann) Geschäftsführer: - Berger Gesellschaft m.b.H.
<b>Mag. Albert Loidl</b>	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats:

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Mitglied des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Golling-Scheffau-Kellau reg.Gen.m.b.H</li> </ul> Mitglied des Vorstands: <ul style="list-style-type: none"> <li>- CKPST Privatstiftung</li> </ul> Geschäftsführer: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Albert LOIDL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH</li> </ul>
<b>Mag. Dagmar Herzog</b> Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzende des Aufsichtsrats: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Straßwalchen eGen</li> </ul>
<b>Wolfgang Schnöll</b> Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Anif-Niederalm eGen (Obmann)</li> </ul> Geschäftsführer: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wolfgang Schnöll Elektronunternehmen GmbH</li> </ul>
<b>Margareta Weiglmeier-Frauenschuh</b> Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstandes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Wallersee eGen</li> <li>- Wirtschaft Köstendorf</li> </ul> Obfrau: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tourismusverband Köstendorf</li> </ul>
<b>Andrea Pichler</b> Mitglied des Aufsichtsrats	Stellvertreterin des Vorsitzenden des Aufsichtsrats: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Lungau eGen</li> </ul>
<b>Johannes Huber</b> Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Vorsitzender des Betriebsrats
<b>Hubert Dorfer</b> Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
<b>Michaela Jäger</b> Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
<b>Sabine Perlak</b> Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin sind an der Geschäftsadresse der Emittentin erreichbar.

## **Staatskommissäre und Regierungskommissäre**

<b>Name</b>	<b>Stellung</b>
DDr. Marian Wakounig	Staatskommissärin
Katharina Handler, BSc (WU) MSc	Staatskommissärin-Stellvertreterin
Mag. Alfred Hacker	Regierungskommissär
Ing. Mag. (FH) Jakob Johannes Köhler, MSc	Regierungskommissär-Stellvertreter

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

### **Potentielle Interessenkonflikte**

Die Mitglieder der Organe der Emittentin – i.e. die Geschäftsleitung, der ehrenamtliche Vorstand und der Aufsichtsrat – üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften aus. Aus diesen Tätigkeiten können sich Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte von Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder einzelner Mitglieder derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttungen, Beteiligungen, etc.).

Vereinbarungen zwischen der Emittentin und den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates können in bestimmten Fällen Interessenskonflikte bedingen. Sollte ein Interessenskonflikt eintreten, so hat die Emittentin ausreichend Regularien und Abläufe installiert, um einen solchen Interessenskonflikt ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Branchenstandards zu behandeln. Die Emittentin kann aber nicht garantieren, dass sich diese Regularien und Abläufe in jedem Einzelfall als wirksam erweisen werden.

### **Hauptgenossenschafter**

#### **Hauptgenossenschafter**

Die Emittentin ist in Form einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftung organisiert, mit insgesamt 1.125.550 Geschäftsanteilen und 152 Mitgliedern. Kein Mitglied hält mehr als 10% der Geschäftsanteile.

Die Mitglieder der Emittentin üben ihre Kontrollrechte im Rahmen des österreichischen Genossenschaftsgesetzes (GenG) aus (insbesondere durch die Teilnahme und Stimmabgabe bei Generalversammlungen). Es bestehen keine darüberhinausgehenden Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

#### **Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin**

Es bestehen keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

### **Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren**

Die Emittentin ist an einigen Gerichtsverfahren sowohl auf Kläger als auch auf Beklagtenseite beteiligt. Diese Verfahren sind auf das laufende ordentliche Bankgeschäft zurückzuführen, das Ausmaß ist nicht ungewöhnlich und der Ausgang dieser Verfahren wird sich voraussichtlich nicht erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken. Darüber hinaus sind nach Kenntnis der Emittentin derzeit keine staatlichen Interventionen geplant oder Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig und könnten auch keine Gerichts- oder Schiedsverfahren eingeleitet werden, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten. Solche Verfahren haben auch nicht in den vergangenen 12 Monaten bestanden und wurden nicht binnen dieses Zeitraums abgeschlossen.

## Wesentliche Verträge

Die Emittentin ist jeweils aufgrund entsprechender Verträge seit dem 28.5.2021 Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems R-IPS, des Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds und der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg, sowie Vertragspartner von Liquiditätsmanagementvereinbarungen.

### Institutsbezogenes Sicherungssystem

Gemäß Artikel 49 CRR müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche, an dem das Mutterinstitut, die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften oder das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung durch - aufgrund von Artikel 49 Abs 3 CRR gebildete IPS - besteht. Gemäß Artikel 113 Abs 7 CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden (insbesondere die EZB und/oder in Österreich die FMA) Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die CET 1, AT 1 (gemeinsam Kernkapital – "**Tier 1**"), oder Tier 2 gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0% bewerten. Dies trifft auch gemäß Bescheid der FMA vom 18.5.2021 auf die Emittentin zu. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS im Sinne des Artikels 113 Abs 7 CRR setzt eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung voraus, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die zuständige Behörde ist befugt, die Genehmigung im obigen Sinne unter anderem dann zu erteilen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in demselben Mitgliedstaat (dh Österreich) ist und ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Kreditinstitut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Kreditinstitut durch die Gegenpartei nicht vorhanden oder abzusehen ist. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung weiters sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Abs 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen. Weiters darf die zuständige Behörde die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem IPS auszuschneiden, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden und die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anerkanntsfähigen Bestandteilen sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird. Das IPS muss sich schließlich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS im Sinne des Artikel 113 (7) CRR auf Bundesebene mit der RBI und den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG, der Raiffeisen Bausparkasse GmbH, der Kathrein Privatbank AG, der Raiffeisen Centrobank AG, der Raiffeisen Factor Bank AG, der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. sowie der weit überwiegenden Anzahl der Raiffeisenbanken abgeschlossen und ist mit Vertrag vom 30.3.2021 in das neue R-IPS eingetreten, das seit 28.5.2021 wirksam ist.

Die Bewilligung der FMA und EZB für das R-IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Die RBI bzw. ÖRS setzen die entsprechenden Auflagen um. Der ÖRV überwacht die Umsetzung regelmäßig.

Das R-IPS entspricht den oben dargestellten Voraussetzungen, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim R-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, trifft der unter dem R-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw. des R-IPS in seiner Gesamtheit. Solche Maßnahmen umfassen beispielsweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur



Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden von der EZB und FMA zum Aufbau eines Sondervermögens verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50% des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des R-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (CET 1-Quote, Tier 1-Quote und Gesamtkapitalquote), zuzüglich eines Puffers von 10% besteht.

### **Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds**

Die Salzburger Raiffeisenbanken haben gemeinsam mit der Emittentin den Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds eingerichtet, der durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Mitglieder bei Bedarf Hilfestellung erhalten. Die Leistungsfähigkeit der gesamten Raiffeisen Bankengruppe Salzburg soll erhalten und Schäden an Ruf und Ansehen aufgrund wirtschaftlicher oder finanzieller Probleme einzelner Mitglieds-genossenschaften vermieden werden.

### **Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg**

Diese Gemeinschaft aus der Emittentin und 33 Salzburger Raiffeisenbanken garantiert solidarisch die zeitgerechte Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Kunden über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus bis zu 100%. Von dieser Garantie sind Geldforderungen aufgrund von Einlagen und sonstigen Guthaben erfasst.

Anleihegläubiger haben zu beachten, dass ihre Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht von einer freiwilligen Sicherungsreinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg) gedeckt sind.

Mit Wirkung zum 1.4.2022 erfolgte die Kündigung der Garantiezusage der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg. Dies führt dazu, dass per 31.3.2022 bestehende Guthaben über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus weiterhin durch die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg abgesichert sind. Auszahlung und andere Belastungsbuchungen nach dem 31.3.2022 reduzieren die Garantiezusage der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg, Erhöhungen von Guthaben und Guthaben aus nach diesem Stichtag begründeten Geschäftsbeziehungen sind von der Haftung nicht mehr umfasst.

### **Liquiditätsmanagementvereinbarung betreffend Liquiditätsverbund der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg**

Die Emittentin übt für die Salzburger Raiffeisenbanken als angeschlossene Kreditinstitute die Funktion als Zentralinstitut im Sinne des § 27a BWG aus, gemeinsam wird damit der Liquiditätsverbund der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg gebildet. Die Emittentin hat in diesem Liquiditätsverbund die vertragliche Verpflichtung, den Raiffeisenbanken im Bedarfs- wie im Notfall Refinanzierungen zur Verfügung zu stellen, damit diese am Markt aktiv bleiben können. Hinsichtlich dieser Refinanzierungsmöglichkeit sind die Marktsituation, die Leistungsfähigkeit der Emittentin und die Liquiditätssituation der angeschlossenen Institute sowie geltende gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen.

### **Liquiditätsmanagementvereinbarung betreffend Liquiditätsverbund der Raiffeisen Bankengruppe Österreich**

Die Emittentin hat auch Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen Bankengruppe Österreich regeln. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Bedarfs- bzw. Notfalles mitzutragen und umzusetzen.

### **Negativklärung**

Nach Einschätzung des Managements der Emittentin wurden von der Emittentin darüber hinaus keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Emittentin

abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die Emittentin eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

## LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT ÜBERNOMMEN WURDEN

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den unten angeführten Teilen der folgenden Dokumente zu lesen, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert werden und die bei der FMA hinterlegt wurden:

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
<b>Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2020 geendet hat ("Jahresabschluss 2020"; dem Geschäftsbericht 2020 entnommen)</b>	
Konzern-Bilanz	39-41
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	42-43
Auszug aus dem Konzern-Anhang	44-62
Bestätigungsvermerk	64
<b>Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2021 geendet hat ("Jahresabschluss 2021"; dem Geschäftsbericht 2021 entnommen)</b>	
Konzern-Bilanz	39-41
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	42-43
Auszug aus dem Konzern-Anhang	44-62
Bestätigungsvermerk	64

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind. Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang.

## VERFÜGBARE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente können auf der Website der Emittentin ("[www.rvs.at](http://www.rvs.at)") unter den unten angeführten Hyperlinks (führen direkt zum jeweiligen Dokument) bzw. Links eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung ("[www.salzburg.raiffeisen.at/statut](http://www.salzburg.raiffeisen.at/statut)")
- dieser Prospekt ("[www.salzburg.raiffeisen.at/prospekt2022](http://www.salzburg.raiffeisen.at/prospekt2022)") und allfällige Nachträge ("[www.salzburg.raiffeisen.at/eigene-emissionen](http://www.salzburg.raiffeisen.at/eigene-emissionen)")
- die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und allfällige emissionsspezifische Zusammenfassungen ("[www.salzburg.raiffeisen.at/eigene-emissionen](http://www.salzburg.raiffeisen.at/eigene-emissionen)")
- der Jahresabschluss 2020 ("[www.salzburg.raiffeisen.at/geschaeftsbericht2020](http://www.salzburg.raiffeisen.at/geschaeftsbericht2020)")
- der Jahresabschluss 2021 ("[www.salzburg.raiffeisen.at/geschaeftsbericht2021](http://www.salzburg.raiffeisen.at/geschaeftsbericht2021)")

Alle anderen in diesem Prospekt angeführten Websites sind zu Informationszwecken angeführt und nicht Teil dieses Prospekts.

Die Konzernanhänge 2021 und 2020 sind als Anlage ./1 und Anlage ./2 und die geprüften Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 sind als Anlage ./3 diesem Prospekt angefügt.

## 5. INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

### Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Falls es in Bezug auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen eine bestimmte identifizierte Verwendung von Erlösen gibt, die nicht mit der oben angegebenen Verwendung der Erlöse übereinstimmt, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. In jedem Fall steht der Emittentin die Verwendung der Erlöse aus jeder Emission von Schuldverschreibungen frei. Dies gilt auch im Falle der Emission einer grünen Anleihe, nachhaltigen Anleihe und sozialen Anleihe, die der Refinanzierung von Vermögenswerten dienen, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen näher ausgeführt werden.

### Grüne Anleihen (*Green Bonds*), nachhaltige Anleihen (*Sustainability Bonds*) und soziale Anleihen (*Social Bonds*)

Die Emittentin wird zu ihren zukünftigen Emissionen von grünen Anleihen, nachhaltigen Anleihen und sozialen Anleihen (i) in ihrem Green Bond Framework, Sustainability Bond Framework bzw. Social Bond Framework (jeweils ein "**ESG Rahmenwerk**"), die jeweils nach Fertigstellung auf der Website der Emittentin ("[www.rvs.at](http://www.rvs.at)") veröffentlicht werden, und (ii) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter "*Verwendung der Erlöse*" nähere Angaben machen. Ein solches ESG Rahmenwerk kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Das ESG Rahmenwerk wird kein Bestandteil dieses Prospekts sein und soll auch nicht als solcher angesehen werden.

Weder die Emittentin, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine andere in diesem Prospekt genannte Person gibt eine Zusicherung hinsichtlich der Eignung der Schuldverschreibungen zur Erfüllung von Umwelt-, Sozial- und/oder Nachhaltigkeitskriterien ab, die von potenziellen Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien gefordert oder erwartet werden und denen diese Anleger oder ihre Anlagen entsprechen müssen. Die Emittentin wird keine Bewertung des ESG Rahmenwerks vornehmen, noch wird sie für eine Überprüfung, ob ESG Projekte die im ESG Rahmenwerk festgelegten Kriterien erfüllen, oder für die Überwachung der Verwendung der Erlöse, verantwortlich sein.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen unter grünen Anleihen, nachhaltigen Anleihen und sozialen Anleihen wird aus den allgemeinen Mitteln der Emittentin erfolgen und nicht direkt an die Wertentwicklung von ESG Projekten gebunden sein.

Die Emittentin wird im Zusammenhang mit der Emission von grünen Anleihen, nachhaltigen Anleihen und sozialen Anleihen einen anerkannten Anbieter von ESG Research und Analysen für die Ausstellung einer Second Party Opinion ("**SPO**") beauftragen. Diese SPO wird auch die Emissionen von grünen Anleihen, nachhaltigen Anleihen und sozialen Anleihen der Emittentin umfassen. Der SPO Aussteller hat die Robustheit und Glaubwürdigkeit des ESG Rahmenwerks und die beabsichtigte Verwendung der Erlöse im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den einschlägigen Industriestandards zu bewerten und seine SPO dazu abzugeben, die auf der Website der Emittentin ("[www.rvs.at](http://www.rvs.at)") veröffentlicht wird. Weder diese noch eine andere SPO sind dazu bestimmt, sich mit Kredit-, Markt- oder anderen Aspekten einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu befassen, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf den Marktpreis, die Marktfähigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines Wertpapiers. Eine solche SPO ist eine Meinungsäußerung, aber keine Tatsachenbehauptung. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass eine solche SPO weder durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wird noch als durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen anzusehen ist und/oder keinen Teil dieses Prospekts darstellt. Eine solche SPO ist keine, und soll auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person angesehen werden, solche Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Jede SPO ist nur zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Ausstellung aktuell und kann von dem/den jeweiligen Aussteller(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen die Relevanz einer solchen SPO und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Ausstellers einer solchen SPO für den Zweck einer Anlage in diese Schuldverschreibungen selbst bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die SPO Aussteller keinen besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften oder keiner besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Aufsicht. Die Anleihegläubiger haben möglicherweise keinen Regressanspruch gegen solche Aussteller. Weder die Emittentin, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine andere in diesem Prospekt genannte Person geben eine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Zuverlässigkeit für irgendeinen Zweck

von Stellungnahmen oder Gutachten eines SPO Ausstellers ab (unabhängig davon, ob die Emittentin diese angefordert hat oder nicht), die im Zusammenhang mit einer Emission von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen bzw. soziale Anleihen begeben werden, und insbesondere mit ESG Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien, zur Verfügung gestellt werden.

Die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen und soziale Anleihen begebenen Schuldverschreibungen unterliegen in vollem Umfang der Anwendbarkeit der CRR Anrechenbarkeitskriterien und den BRRD Anforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und tragen somit die damit verbundenen Risiken der Verlustabsorption. Ein Fehler der Emittentin in Bezug auf die Verwendung der Erlöse aus diesen Schuldverschreibungen oder die erwartete Wertentwicklung der geeigneten ESG Vermögenswerte wird die Einstufung (i) der gewöhnlichen nicht nachrangigen (*ordinary senior*) Schuldverschreibungen und der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und (ii) der nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier 2 Instrumente nicht gefährden.

## **Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze**

Die Referenzzinssätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts ist gemäß Artikel 36 Benchmark Verordnung das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, in das Register der ESMA eingetragen. Das Register ist auf der Website der ESMA unter "www.esma.europa.eu" veröffentlicht. Angaben zu etwaigen weiteren den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Swap-Sätzen oder Referenzzinssätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenzzinssätzen, können in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen gemacht werden.

## **Mit den bestimmten Schuldverschreibungen verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte**

### ***Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen***

Die gewöhnlichen nicht nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) dar.

Die Emittentin kann berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen genauer beschrieben) sowie ggf zum Wahlrückzahlungstag (Call) zurückzahlen. Zudem ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Jede vorzeitige Rückzahlung bzw. jeder Rückkauf ist nur bei Vorliegen der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, so insbesondere einer allenfalls erforderlichen vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde, zulässig.

### ***Nachrangige Schuldverschreibungen***

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR dar.

Die Emittentin kann nachrangige Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen (wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen genauer beschrieben) sowie ggf zum Wahlrückzahlungstag (Call) zurückzahlen. Zudem ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Jede vorzeitige Rückzahlung bzw. jeder Rückkauf ist nur bei Vorliegen der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, so insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde, zulässig.

## **Fundierte Schuldverschreibungen<sup>3</sup>**

### *Allgemeine Informationen*

Die fundierten Schuldverschreibungen werden gemäß dem FBSchVG begeben und sind gemäß dem FBSchVG durch gesonderte Deckungswerte des hypothekarischen Deckungsstocks besichert, die zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus den fundierten Schuldverschreibungen geeignet sind und die, wie gesetzlich festgelegt, die folgenden Vermögenswerte umfassen:

- (i) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeldern gemäß § 217 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) geeignet sind (zB Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen); oder
- (ii) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;

Ein Deckungsstock für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen umfasst gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG hauptsächlich Vermögenswerte, die oben in den Punkten (i) und (ii) angegeben sind. Zusätzlich können die geeigneten Deckungswerte zur vorzugsweisen Deckung Sicherungsgeschäfte (Derivatgeschäfte), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Konkursfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Schuldverschreibungen dienen, umfassen. Der Vertragspartner des Derivatvertrages ist hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes aus diesem Sicherungsgeschäft bezüglich der im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte den Gläubigern der fundierten Schuldverschreibungen gleichgestellt. Forderungen, die den Deckungsstock bilden, können sein: (i) Forderungen, die sich aus den Geschäftstätigkeiten der Emittentin selbst ergeben; und (ii) Forderungen anderer Kreditinstitute, die sich aus deren Geschäftstätigkeiten ergeben und die in der Folge von der Emittentin gekauft wurden und im Deckungsstock für fundierte Schuldverschreibungen eingetragen wurden. Der Deckungsstock der Emittentin beinhaltet keine staatlich garantierten Anleihen, die von der Emittentin oder anderen Mitgliedern der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg begeben wurden. Das FBSchVG ist auf Inhaberschuldverschreibungen anwendbar. Gläubiger solcher Schuldverschreibungen haben das Recht, aus den Deckungswerten, die eine Sondermasse der Vermögenswerte des Kreditinstitutes bilden und die unter Kontrolle eines Regierungskommissärs stehen, bevorzugt befriedigt zu werden. Eine Aufrechnung durch den Schuldner der qualifizierten Vermögenswerte ist nicht gestattet. Ausnahmsweise ist eine Aufrechnung in Bezug auf (derivative) Sicherungsgeschäfte, die in den Deckungsstock aufgenommen wurden, gemäß allgemeinem Zivilrecht erlaubt.

### *Verlängerte Fälligkeit der fundierten Schuldverschreibungen*

Die Laufzeit der fundierten Schuldverschreibungen kann bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (d.h. mindestens zwölf Monate nach dem Endfälligkeitstag) verlängert werden, wenn die Emittentin die Anleihegläubiger darüber informiert, dass die Emittentin den ausstehenden Gesamtnennbetrag der betreffenden fundierten Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht zurückzahlen kann. In einem solchen Fall wird die Zahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags aufgeschoben und, ungeachtet der gesetzlichen Regelung zur Kündigung und Liquidation des Deckungsstocks, am Verlängerten Fälligkeitstag zusammen mit etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen fällig und zahlbar. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin weiterhin Zinsen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der fundierten Schuldverschreibungen in Höhe des in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten maßgeblichen Zinssatzes während des Zeitraums vom (ursprünglichen) Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Zinsen werden an jedem Zinszahlungstag (wie in maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben) ab dem (ursprünglichen) Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) fällig und zahlbar.

---

<sup>3</sup> Die Informationen in diesem Abschnitt gelten für fundierte Schuldverschreibungen, die bis zum Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 ausgegeben werden.

## **Gedekte Schuldverschreibungen<sup>4</sup>**

Dieser Abschnitt über gedekte Schuldverschreibungen enthält eine kurze Zusammenfassung im Hinblick auf einzelne Aspekte des PfandBG, die im Zusammenhang mit einer Emission von gedeckten Schuldverschreibungen von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle möglichen Aspekte in Bezug auf die gedeckten Schuldverschreibungen und das PfandBG, die für eine Emission der gedeckten Schuldverschreibungen relevant sein können, erschöpfend zu beschreiben, und weitere Angaben können in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sein. Diese Zusammenfassung geht nicht auf spezifische Situationen ein, die für bestimmte potenzielle Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind eher allgemeiner Natur und dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellen weder eine Rechtsberatung dar, noch sollten sie als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den Bestimmungen des PfandBG zum Datum dieses Prospekts, die von Zeit zu Zeit geändert werden können. Potenzielle Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen sollten sich im Hinblick auf eine Investition in gedekte Schuldverschreibungen von ihren Rechtsberatern beraten lassen.

Im Rahmen des Programms gedeckter Schuldverschreibungen der Emittentin können hypothekarisch gedekte Schuldverschreibungen begeben werden, die Schuldtitel nach österreichischem Recht sind, deren Qualität und Standards durch das PfandBG geregelt werden. Die Ansprüche der Anleger aus diesen gedeckten Schuldverschreibungen sind jederzeit durch einen Deckungsstock aus bestimmten deckungsfähigen Vermögenswerten gesichert.

### *Mögliche Auswirkungen der Insolvenz der Emittentin*

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligkeitstellung (sog. "Insolvenzferne"). Die Anleihegläubiger haben eine vorrangige Forderung in Bezug auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens eine Sondermasse zur Befriedigung der Forderungen der Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen bilden. Bis zur Erfüllung dieser vorrangigen Forderung sind alle Deckungswerte vor Forderungen Dritter geschützt und nicht Teil der Insolvenzmasse der Emittentin. Darüber hinaus haben die Anleihegläubiger im Falle der Insolvenz der Emittentin und für den Fall, dass die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Betagte Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen (i.e. bestehende Forderungen, die erst zu einem bestimmten zukünftigen Termin fällig werden) gelten in einem Konkursverfahren über das Vermögen der Emittentin nicht als fällig.

Das Konkursgericht hat bei Eröffnung des Konkursverfahrens einen Kurator (§ 95a IO) zur Geltendmachung der oben genannten vorrangigen Forderungen und etwaiger Insolvenzforderungen zu bestellen.

### *Rolle des besonderen Verwalters und Fälligkeitsverschiebung*

Für die Verwaltung der Sondermasse hat das Konkursgericht unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 IO). Vor dessen Bestellung ist die FMA zu hören. Die Rechte und Pflichten des internen bzw. externen Treuhänders gemäß PfandBG bleiben unberührt.

Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Anleihegläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

Weiters kann der besondere Verwalter in der Insolvenz der Emittentin eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 22 PfandBG auslösen, sofern der besondere Verwalter zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den gedeckten

---

<sup>4</sup> Die Informationen in diesem Abschnitt gelten für gedekte Schuldverschreibungen, die ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 ausgegeben werden.

Schuldverschreibungen von der Emittentin vollständig zum verlängerten Fälligkeitszeitpunkt bedient werden können (objektiv auslösendes Ereignis). Die Fälligkeit von gedeckten Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu zwölf Monate verschoben werden. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin.

Eine Fälligkeitsverschiebung darf nichts am Rang der Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen und der Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen ändern. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung gilt die Fälligkeit anderer gedeckter Schuldverschreibungen innerhalb eines Programmes gedeckter Schuldverschreibungen jeweils solange aufgeschoben, wie dies erforderlich ist, um die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beizubehalten.

#### *Rolle der FMA*

Die FMA hat als zuständige Behörde unbeschadet der ihr in anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen. Die FMA hat ua die Befugnisse, die Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG zu erteilen oder zu verweigern und die Übermittlung der Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gemäß § 22 PfandBG von der Emittentin zu verlangen.

Die FMA nimmt im Rahmen des Prospektbilligungsverfahrens keine Prüfung darüber vor, ob eine Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG vorliegt.

#### *Hinweis zu quartalsweiser Veröffentlichung*

Die Emittentin beabsichtigt, den Anleihegläubigern detaillierte Informationen gemäß § 23 Abs 2 PfandBG quartalsweise auf ihrer Website unter "[www.raiffeisen.at/rvs/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/investor-relations/moody-s-rating.html](http://www.raiffeisen.at/rvs/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/investor-relations/moody-s-rating.html)" bereitzustellen.

### **Angabe und Methode zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen**

Die Rendite (bestimmt durch Emissionspreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung; siehe die folgenden Ausführungen) wird bei fix verzinnten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen im Vorhinein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Maximal- und/oder Minimalrendite angegeben.

Für alle anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz kann aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibung keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Die Berechnung der Rendite von fix verzinnten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen sowie von Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz erfolgt auf Basis der von ICMA definierten Methode (unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen zum (Erst-) Emissionspreis erworben und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden) auf der Basis actual/actual. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

### **Vertretung von Anleihegläubigern**

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Anleihegläubigern von auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wie der Schuldverschreibungen unter dem Programm, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden,



insbesondere im Konkursfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Anleihegläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Eine Veröffentlichung von Verträgen, die solche Interessensvertretungen regeln, auf der Website der Emittentin ist nicht vorgesehen.

## **Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden**

Emissionen von Schuldverschreibungen werden von der Emittentin auf Grundlage der jeweils geltenden Pouvoirregelung begeben.

## **Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen**

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen der Verwahrstelle frei übertragbar.

## **Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform**

Das Programm sieht Einmalemissionen und dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Schuldverschreibungen vor. Bei Einmalemissionen wird der Beginn und das Ende der Zeichnungsfrist angegeben, die je Emission in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten ist. Bei Daueremissionen kann der Emissionspreis laufend angepasst werden. Weiters können Daueremissionen mit oder ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist begeben werden, wobei die entsprechenden Angaben je Emission in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

## **Zeichnungsverfahren**

Die Einladung zur Angebotsstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger über ihr depotführendes Kreditinstitut zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

## **Zuteilungen, Erstattung von Beträgen**

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden den Anleihegläubigern die von diesen zu viel bezahlten Beträge von der Emittentin über deren depotführendes Kreditinstitut rückerstattet werden.

Die Anleihegläubiger werden entweder über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen verständigt oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

## **Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge**

Die Stückelung der Schuldverschreibungen und/oder allfällige Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

## **Anlegerkategorien und eigene Tranchen für bestimmte Märkte**

Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Die Emittentin beabsichtigt nicht, eigene Tranchen für bestimmte Märkte zu begeben.

## **Preisfestsetzung**

### ***(i) Preis, zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden***

Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des aktuellen Zinsniveaus sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch Gebühren/Serviceentgelte für die Emittentin oder sonstige im

Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten beinhalten.

***(ii) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe***

Der anfängliche Emissionspreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB des aktuellen Zinsniveaus und sonstiger produktspezifischer Kriterien für den ersten Tag der Zeichnungsfrist festgelegt, die weiteren Emissionspreise werden nach billigem Ermessen der Emittentin der jeweiligen Marktlage angepasst. Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

***(iii) Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden***

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, werden den Zeichnern und/oder Käufern seitens der Emittentin keine speziellen Kosten und Steuern in Rechnung gestellt werden. Es können jedoch marktübliche Gebühren/Serviceentgelte, die die Emittentin an Vertriebspartner leistet, bereits im Emissionspreis der Schuldverschreibungen enthalten sein. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

**Zulassung zum Handel und Handelsregeln**

***Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen***

Vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin notieren derzeit am Vienna MTF.

## 6. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Schuldverschreibungen unter dem Programm werden gemäß den nachstehenden Emissionsbedingungen begeben, die in fünf Optionen für Schuldverschreibungen ausgestaltet sind:

- Option 1: Emissionsbedingungen für nicht nachrangige Schuldverschreibungen;
- Option 2: Emissionsbedingungen für gewöhnliche nicht nachrangige (*ordinary senior*) Schuldverschreibungen;
- Option 3: Emissionsbedingungen für nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen;
- Option 4: Emissionsbedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen;
- Option 5: Emissionsbedingungen für fundierte Schuldverschreibungen bzw. gedeckte Schuldverschreibungen.

Der Satz von Emissionsbedingungen für jede dieser Optionen enthält bestimmte weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem die jeweilige optionale Bestimmung durch Instruktionen und Erklärungen innerhalb des Satzes der Emissionsbedingungen bezeichnet wird.

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen 1 bis 5 (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden (nur im Falle von Angeboten an Kleinanleger) oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die die maßgeblichen durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.

Falls die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen (im Falle von Angeboten an institutionelle Investoren), die im Satz der Emissionsbedingungen der Option 1 bis 5 enthalten sind, ist folgendes anwendbar:

Für die einzelnen Serien der Schuldverschreibungen werden die Emissionsbedingungen durch die Angaben im beigefügten Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vervollständigt und ergänzt. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden der nicht-digitalen oder digitalen Sammelurkunde, welche die Schuldverschreibungen der Serie verbrieft, hinzugefügt.

# Option 1 - Emissionsbedingungen für nicht nachrangige Schuldverschreibungen

## § 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese *[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]* Tranche der] Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "Emittentin") in *[Währung einfügen]* (die "Währung") *[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]* (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von *[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]* (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von *[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]* auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der *[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]* beträgt *[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von] [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von] [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].*

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.]

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird *[im Fall von Eigenverwahrung einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt]* von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

## § 2

(Status)

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

## § 3

(Zinsen)

**[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:**

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

**[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:**

**[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:**

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen:** einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% per annum (der "Zinssatz") **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen:** einem jährlichen Fixzinsbetrag von **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "Fixzinsbetrag")) ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

**[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:**

(1) **Zinssatz**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[ ]	[ ]% per annum
[ ]	[ ]% per annum ]]

**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:**

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**.] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

**[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:**

**[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:**

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

**[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzrechnungsbasis festgestellt]

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

**[Minuend einfügen]** minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

**[im Falle von Zinsrechnungsbasis einfügen:** Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% *per annum*.]

**[im Falle von Swapsatzrechnungsbasis einfügen:** Swapsatzrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapsatzrechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] *per annum* wie jeweils gemäß der Swapsatzrechnungsbasis festgestellt.]]

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

**[Minuend einfügen]** minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

**[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:**

**[Maximalzinssatz]** [und] **[Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsrechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:**

(1)(c) **Zinsrechnungsbasis.** "Zinsrechnungsbasis" ist

**[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung einfügen:** der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Serie von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption einfügen]**;

- (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit einfügen]**;
- (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag einfügen]**.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "**variable Verzinsung**", "**Berechnungsstelle**", "**variable Verzinsungsoption**", "**vorbestimmte Laufzeit**" und "**Neufeststellungstag**" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

**[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung einfügen:**

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **[Währung einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die **[Bildschirmseite einfügen]**.

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

**[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:**

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "**Swapsatzberechnungsbasis**" ist jeweils der Swapsatz 1 **[im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag

(wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein **"Zinsfeststellungstag"**) angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

**"Bildschirmseite"** bedeutet [**Bildschirmseite einfügen**] oder jede Nachfolgesseite. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, dann wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (1)(c) ermittelt werden kann, wird der Zinssatz anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

**"Referenzbanken"** bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:***

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (das **"Ersetzungsziel"**) zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der **"Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"** ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (der **"Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"**), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der



Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●], dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] zu verwenden; oder

(e) der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset

Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

**"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"** bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

**[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **"Zinsbetrag"**) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Der **"Zinsbetrag"** wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

**[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** [*Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* Die Berechnungsstelle wird] [*Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:* Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) [*Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* (b)] vorgesehenen [*Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* (letzten)] Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

**[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

**[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:** "Zinszahlungstag" bedeutet [**festgelegte Zinszahlungstage einfügen**]. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [**im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [**Datum Beginn Zinsperiode einfügen**] und endet am [**Datum Ende Zinsperiode einfügen**] [**im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Zinszahlungstag ist der [**Datum ersten Zinszahlungstag einfügen**].]

**[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:** "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von [**festgelegte Zinsperiode einfügen**] (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [**Datum Beginn Zinsperiode einfügen**] und endet am [**Datum Ende Zinsperiode einfügen**].]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

**[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen:** "Fixzinszahlungstag" bedeutet [**festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen**]. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). [**Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [**Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen**] und endet am [**Datum Ende Fixzinsperiode einfügen**] [**im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der [**Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen**].]

**[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen:** "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von [**festgelegte Fixzinsperiode einfügen**] (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [**Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [**Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen**] und endet am [**Datum Ende Fixzinsperiode einfügen**].]

**[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen:** [**Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] [**Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-**

**to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag") bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode") **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")) bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

**[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen:** **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag") **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")) bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode") **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn], folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]**)

**[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:**

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[Zahl einfügen]** Monate] **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

**[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:**

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

**[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

**[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

**([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**§ 4  
(Rückzahlung)**

**[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:**

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.]

**[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:**

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

**[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).]

**[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:**

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahlrückzahlungstag (Put) einfügen]** (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

**[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:**

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

**[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:**

(4) **Definitionen:**

**[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen:** "Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:** "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

**[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:**

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der



tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**§ 5  
(Zahlungen)**

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen**

**Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

## **§ 6 (Steuern)**

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

## **§ 7 (Verjährung)**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen:** [zehn] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und innerhalb von **[Verjährungsfrist für Zinsen einfügen:** [drei] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

## **§ 8 (Beauftragte Stellen)**

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:

**Zahlstelle:** **[bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]**

**[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**  
**Berechnungsstelle:** **[bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]**

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und eine Berechnungsstelle] unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder Berechnungsstellen] im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin [,][und/oder] einer Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder der Berechnungsstelle] für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer

Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

## § 9

### (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung[.][und/oder] des Emissionspreises [*im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

## § 10

### (Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

## § 11

### (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

## § 12

### (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für [*den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen:* [5020 Salzburg, Österreich] [*anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen*]] in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des

Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Salzburg, Österreich.

**Option 2 -  
Emissionsbedingungen  
für  
gewöhnliche nicht nachrangige (*ordinary senior*)  
Schuldverschreibungen**

**§ 1**

**(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)**

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese *[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]* Tranche der] Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "Emittentin") in *[Währung einfügen]* (die "Währung") *[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]* (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von *[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]* (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von *[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]* auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der *[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]* beträgt *[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von] [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von] [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].*

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.]

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird *[im Fall von Eigenverwahrung einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt]* von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

**§ 2**

**(Status)**

(1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

(2) Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

(3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

#### (5) Definitionen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

### § 3 (Zinsen)

#### **[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]**

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

#### **[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]**

#### **[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:]**

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen]**: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen]**: einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% per annum (der "Zinssatz") **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen]**: einem jährlichen Fixzinsbetrag von **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "Fixzinsbetrag") ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

#### **[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:]**

(1) **Zinssatz**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen]**: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie

nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[ ]	[ ]% per annum
[ ]	[ ]% per annum [ ]

**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]**

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:]** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen].** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:]** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

**[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:]**

**[Maximalzinssatz]** [und] **[Mindestzinssatz].** Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:]** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]** [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:]** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]** begrenzt.]]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]**

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:]**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

**[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:]** minus **[Swapsatz 2 einfügen]** per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:]**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

**[Minuend einfügen]** minus **[[Faktor einfügen] mal]** Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum]

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:]**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

(i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.

(ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

**[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen:]** Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:]** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:]** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum.]

**[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen: [Faktor einfügen] [mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]]** per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt].]

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

(i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.

(ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

**[Minuend einfügen]** minus **[[Faktor einfügen] mal]** Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum]

**[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:**

**[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz].** Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]] [und] [im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]]

**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:**

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

**[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung einfügen:** der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Serie von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

(i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption einfügen];**

(ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit einfügen];**

(iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag einfügen].**

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "variable Verzinsung", "Berechnungsstelle", "variable Verzinsungsoption", "vorbestimmte Laufzeit" und "Neufeststellungstag" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

**[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung einfügen:**

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in **[Währung einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die **[Bildschirmseite einfügen].**



Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

**"Euro-Zone"** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

**[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:**

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "**Swapsatzberechnungsbasis**" ist jeweils der Swapsatz 1 [**im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

**"Bildschirmseite"** bedeutet [**Bildschirmseite einfügen**] oder jede Nachfolgesseite. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden. Falls weniger als zwei der

Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, dann wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (1)(c) ermittelt werden kann, wird der Zinssatz anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

**"Referenzbanken"** bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:***

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (das **"Ersetzungsziel"**) zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der **"Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"** ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (der **"Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"**), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstageskonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

Ein **"Benchmark-Ereignis"** tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●], dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] zu verwenden; oder

(e) der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] vorgenommen wird.

**"Amtliches Ersetzungskonzept"** bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

**"Branchenlösung"** bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

**"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"** bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der

Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-**[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]** nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-**[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]** ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-**[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]** bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-**[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]** sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-**[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●]** folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-**[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]** erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

***[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:***

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Der "**Zinsbetrag**") wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:*** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:***

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird] ***[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:*** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß §10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in

§ 3 (1) **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: (b)]** vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: (letzten)]** Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

**([6]) Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

**[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

**[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:** "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. **[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode einfügen] [im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

**[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:** "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode einfügen].]**

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

**[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen:** "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen].]**

**[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen:** "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen].]**

**[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen:** **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")] bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

**[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen: [Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen: "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] [Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")]** bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] [Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode"]**) nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: Variabelverzinsungsbeginn] [Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen: Verzinsungsbeginn]**, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen: Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]**

**[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:**

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen: betreffend die Fixzinsperiode]** auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen] Monate] [die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen: in der Fixzinsperiode]** (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

**[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen: in der Fixzinsperiode]** (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:**

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

**[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

**[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

**[(7)] [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung. "Zinstagequotient"** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in

das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]



## § 4 (Rückzahlung)

### **[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:**

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]** % des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.]

### **[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:**

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich]] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "**Teiltilgungsbetrag**") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "**Teiltilgungstag**") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

### **[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

### **[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 4 (4) **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:** und (5)] der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

### **[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:**

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahlrückzahlungstag (Put) einfügen]** (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

### **[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:**

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

**[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:**

**(4) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**(4/5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.

**(5/6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.

**(6/7) Definitionen:**

**"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"** meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] **[falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen].**

**[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen:** **"Amortisationsbetrag"** meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** **"Wahrückzahlungsbetrag (Call)"** meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-**

**Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert) [**Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen**] [**falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[**Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:** "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint [**sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert) [**Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen**] [**falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

**[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:**

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") [**Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360])]:

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**§ 5  
(Zahlungen)**

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:**, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

**§ 6  
(Steuern)**

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

**§ 7  
(Verjährung)**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen:** [zehn] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und innerhalb von **[Verjährungsfrist für Zinsen einfügen:** [drei] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

## § 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die [*im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:* Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] [*im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:

**Zahlstelle:** [*bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen*]

[*im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* Berechnungsstelle: [*bezeichnete Berechnungsstelle einfügen*]]

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle [*im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und eine Berechnungsstelle] unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen [*im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und/oder Berechnungsstellen] im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle [*im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und die Berechnungsstelle] werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin [,*]*[und/oder] einer Zahlstelle [*im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und/oder der Berechnungsstelle] für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) [*im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und die Berechnungsstelle] keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

## § 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung[*,*][und/oder] des Emissionspreises [*im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

## § 10 (Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

### **§ 11 (Salvatorische Klausel)**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

### **§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)**

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für **[den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen: [5020 Salzburg, Österreich] [anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]]** in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Salzburg, Österreich.

**Option 3 -  
Emissionsbedingungen  
für  
nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*)  
Schuldverschreibungen**

**§ 1**

**(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)**

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [*im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]*] Tranche der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**") in [*Währung einfügen*] (die "**Währung**") [*im Falle einer Daueremission, einfügen:* als Daueremission ab dem] [*im Falle keiner Daueremission einfügen:* am] [*(Erst-)Begebungstag einfügen*] (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von [*Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen*] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [*im Falle einer Daueremission einfügen:* bis zu] [*Gesamtnennbetrag einfügen*] auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [*im Falle einer Daueremission einfügen:* zum Begebungstag] [*(Erst-) Emissionspreis einfügen*] beträgt [*im Falle einer Daueremission einfügen:* und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [*im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen:* im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [*Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:* zum Mindestzeichnungsbetrag von] [*Mindestzeichnungsbetrag einfügen*] [*Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:* und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von] [*Höchstzeichnungsbetrag einfügen*].

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.]

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird [*im Fall von Eigenverwahrung einfügen:* von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

**§ 2**

**(Status)**

(1) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der *Schuldverschreibungen* im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

(a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;

- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

(2) Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

(3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

**(5) Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

**§ 3  
(Zinsen)**

**[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]**

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

**[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]**



**[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:**

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen:** einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% per annum (der "Zinssatz") **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen:** einem jährlichen Fixzinsbetrag von **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "Fixzinsbetrag")) ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

**[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:**

(1) **Zinssatz**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[ ]	[ ]% per annum
[ ]	[ ]% per annum ]]

**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:**

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen].]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

**[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:**

**[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:**

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

**[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzrechnungsbasis festgestellt]

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

**[Minuend einfügen]** minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

**[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen:** Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% *per annum*.]

**[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] *per annum* wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt.]]

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

**[Minuend einfügen]** minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

**[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:**

**[Maximalzinssatz]** [und] **[Mindestzinssatz].** Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:**

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

**[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung einfügen:** der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Serie von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption einfügen];**

- (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit einfügen]**;
- (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag einfügen]**.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "**variable Verzinsung**", "**Berechnungsstelle**", "**variable Verzinsungsoption**", "**vorbestimmte Laufzeit**" und "**Neufeststellungstag**" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

**[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung einfügen:**

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **[Währung einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die **[Bildschirmseite einfügen]**.

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

**[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:**

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "**Swapsatzberechnungsbasis**" ist jeweils der Swapsatz 1 **[im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag

(wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [**Bildschirmseite einfügen**] oder jede Nachfolgesseite. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, dann wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (1)(c) ermittelt werden kann, wird der Zinssatz anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"**Referenzbanken**" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:***

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (das "**Ersetzungsziel**") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "**Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (der "**Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]**")", der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der

Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●], dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] zu verwenden; oder

(e) der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset

Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

**"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"** bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

**[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **"Zinsbetrag"**) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Der **"Zinsbetrag"** wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

**[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** [*Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* Die Berechnungsstelle wird] [*Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:* Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) [*Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* (b)] vorgesehenen [*Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* (letzten)] Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

**[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

**[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:** "Zinszahlungstag" bedeutet [**festgelegte Zinszahlungstage einfügen**]. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [**im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [**Datum Beginn Zinsperiode einfügen**] und endet am [**Datum Ende Zinsperiode einfügen**] [**im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Zinszahlungstag ist der [**Datum ersten Zinszahlungstag einfügen**].]

**[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:** "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von [**festgelegte Zinsperiode einfügen**] (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [**Datum Beginn Zinsperiode einfügen**] und endet am [**Datum Ende Zinsperiode einfügen**].]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

**[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen:** "Fixzinszahlungstag" bedeutet [**festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen**]. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). [**Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [**Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen**] und endet am [**Datum Ende Fixzinsperiode einfügen**] [**im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der [**Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen**].]

**[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen:** "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von [**festgelegte Fixzinsperiode einfügen**] (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [**Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [**Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen**] und endet am [**Datum Ende Fixzinsperiode einfügen**].]

**[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen:** [**Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] [**Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-**

**to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag") bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode") **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")) bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

**[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen:** **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag") **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")) bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode") **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn], folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]**)

**[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:**

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[Zahl einfügen]** Monate] **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]



**[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

**[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:**

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

**[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

**[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

**([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.)]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**§ 4  
(Rückzahlung)**

**[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:**

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.]

**[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:**

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

**[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 4 (4) **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:** und (5)] der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:**

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahlrückzahlungstag (Put) einfügen]** (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen**

**Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Put aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:**

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

**[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:**

(4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

(4/5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.

(5/6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.

(6/7) **Definitionen:**

**"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"** meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] **[falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen].**

**[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen:** "Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** "Wahrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:** "Wahrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

**[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:**

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]);

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist,

oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

## § 5 (Zahlungen)

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:**, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

## § 6

## (Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

## § 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von [**Verjährungsfrist für Kapital einfügen:** [zehn] [**andere Zahl einfügen**]] Jahren (im Falle des Kapitals) [**im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und innerhalb von [**Verjährungsfrist für Zinsen einfügen:** [drei] [**andere Zahl einfügen**]] Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

## § 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die [**im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] [**im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:

**Zahlstelle:** [**bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen**]

[**im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** **Berechnungsstelle:** [**bezeichnete Berechnungsstelle einfügen**]]

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle [**im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und eine Berechnungsstelle] unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen [**im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder Berechnungsstellen] im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle [**im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin [,][und/oder] einer Zahlstelle [**im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder der Berechnungsstelle] für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) [**im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

## § 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des

Kalendertags der Begebung[.][und/oder] des Emissionspreises [**im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

## **§ 10 (Mitteilungen)**

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

## **§ 11 (Salvatorische Klausel)**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

## **§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)**

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für [**den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen:** [5020 Salzburg, Österreich] [**anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen**]] in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Salzburg, Österreich.



# Option 4 - Emissionsbedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen

## § 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese *[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]* Tranche der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "Emittentin") in *[Währung einfügen]* (die "Währung") *[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]* (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von *[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]* (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von *[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]* auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der *[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]* beträgt *[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird]* *[im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von] [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von] [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].*

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.]

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird *[im Fall von Eigenverwahrung einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt]* von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

## § 2

(Status)

(1) Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.

(2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

(a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als

die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;

- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

(3) Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

(4) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(5) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

#### (6) Definitionen:

**"Abwicklungsbehörde"** bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

**"CRR"** bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

**"Tier 2 Instrumente"** bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

### § 3 (Zinsen)

#### **[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]**

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

#### **[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]**

#### **[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:]**

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen]**: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen]**: einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% per annum (der "Zinssatz") **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen]**: einem jährlichen Fixzinsbetrag von **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "Fixzinsbetrag") ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag

(einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

**[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:**

(1) **Zinssatz.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[ ]	[ ]% per annum
[ ]	[ ]% per annum ]]

**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:**

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen].]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

**[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:**

**[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz].** Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]]** [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:**

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

**[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]]** per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzrechnungsbasis festgestellt]

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

**[Minuend einfügen] minus [[Faktor einfügen] mal] Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum]**

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

**[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen:** Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum.]

**[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt.]]

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:**

- (1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):
  - (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
  - (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

**[Minuend einfügen]** minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum]

**[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:**

**[Maximalzinssatz]** [und] **[Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:**

- (1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

**[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung einfügen:** der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Serie von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption einfügen]**;
- (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit einfügen]**;
- (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag einfügen]**.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "variable Verzinsung", "Berechnungsstelle", "variable Verzinsungsoption", "vorbestimmte Laufzeit" und "Neufeststellungstag" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

**[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung einfügen:**

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **[Währung einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

**"Bildschirmseite"** meint die **[Bildschirmseite einfügen]**.

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

**"Euro-Zone"** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

**[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:**

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "**Swapsatzberechnungsbasis**" ist jeweils der Swapsatz 1 **[im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

**"Bildschirmseite"** bedeutet **[Bildschirmseite einfügen]** oder jede Nachfolgeside. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der

Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, dann wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (1)(c) ermittelt werden kann, wird der Zinssatz anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

**"Referenzbanken"** bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:***

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (das **"Ersetzungsziel"**) zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der **"Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"** ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (der **"Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"**), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen

verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●], dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] zu verwenden; oder

(e) der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

***[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:***

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Der "**Zinsbetrag**") wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:*** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:***

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird] ***[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:*** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die



betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

**([5]) Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: (b)]** vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: (letzten)]** Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

**([6]) Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

**[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

**[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag"** bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. **[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode einfügen] [im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen: ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].]** Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

**[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag"** bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode einfügen].]**

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

**[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag"** bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die **[erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Fixzinsperiode einfügen] [im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen: ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].]** Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen].]**

**[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag"** bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die **[erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Fixzinsperiode einfügen].]**

**[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: [Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen: "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] [Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")]** bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] [Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")]**

bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

**[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen:** **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn], folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]**

**[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:**

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[Zahl einfügen]** Monate **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

**[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:**

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

**[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

**[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

**([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste

Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360])]:

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**§ 4  
(Rückzahlung)**

**[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:**

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.]

**[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:**

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

**[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]

**[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

(4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger

von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [**im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

**(5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [**im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

**(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (x) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
  - (y) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Anforderungen der CRR in den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU, beide in der jeweils geltenden Fassung, um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
  - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, und
  - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.

**(7) Definitionen:**

**"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"** meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] **[falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen].**

**[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen:** "Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

**"Zuständige Behörde"** bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:** "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

**[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:**

**"Zinstagequotient"** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste

Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**§ 5  
(Zahlungen)**

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:**, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

**§ 6**



## (Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

## § 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von [**Verjährungsfrist für Kapital einfügen:** [zehn] [**andere Zahl einfügen**]] Jahren (im Falle des Kapitals) [**im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und innerhalb von [**Verjährungsfrist für Zinsen einfügen:** [drei] [**andere Zahl einfügen**]] Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

## § 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die [**im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] [**im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:

**Zahlstelle:** [**bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen**]

[**im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** **Berechnungsstelle:** [**bezeichnete Berechnungsstelle einfügen**]]

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle [**im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und eine Berechnungsstelle] unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen [**im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder Berechnungsstellen] im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle [**im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin [,][und/oder] einer Zahlstelle [**im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder der Berechnungsstelle] für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) [**im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

## § 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des

Kalendertags der Begebung[.][und/oder] des Emissionspreises [**im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

## **§ 10 (Mitteilungen)**

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

## **§ 11 (Salvatorische Klausel)**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

## **§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)**

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für [**den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen:** [5020 Salzburg, Österreich] [**anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen**]] in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Salzburg, Österreich.

**Option 5 -  
Emissionsbedingungen  
für  
fundierte Schuldverschreibungen<sup>5</sup> bzw. gedeckte  
Schuldverschreibungen<sup>6</sup>**

**§ 1**

**(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)**

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese *[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]* Tranche der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**") in *[Währung einfügen]* (die "**Währung**") *[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]* (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von *[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]* (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von *[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]* auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der *[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]* beträgt *[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von] [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von] [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].*

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.]

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird *[im Fall von Eigenverwahrung einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt]* von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

**§ 2**

**(Status)**

**[Bis zum Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:**

---

<sup>5</sup> Fundierte Schuldverschreibungen können bis zum Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 emittiert werden.

<sup>6</sup> Gedeckte Schuldverschreibungen können ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 emittiert werden.

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("FBSchVG") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.

**[Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:**

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem österreichischen Pfandbriefgesetz ("PfandBG") durch die Deckungswerte des **[Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen]** (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind **[[sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben]]**. Die Deckungswerte für die Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des PfandBG besichert.]

### § 3 (Zinsen)

**[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:**

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

**[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:**

**[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:**

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen:** einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% per annum (der "Zinssatz") **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen:** einem jährlichen Fixzinsbetrag von **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "Fixzinsbetrag") ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinnt. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

**[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:**

(1) **Zinssatz**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinnt. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[ ]	[ ]% per annum
[ ]	[ ]% per annum ]]

**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:**

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen].]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

**[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:**

**[Maximalzinssatz]** [und] **[Mindestzinssatz].** Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:**

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "**Zinssatz**") verzinst.

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

**[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]]** per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

**[Minuend einfügen]** minus **[[Faktor einfügen] mal]** Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum]

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

(i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "**Fixzinssatz**") verzinst.

(ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

**[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen:** Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum.]

**[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]]** per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt].]]

**[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:**

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:  
**[Minuend einfügen]** minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

**[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:**

**[Maximalzinssatz]** **[und]** **[Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]]** **[und]** **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]]

**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:**

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

**[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung einfügen:** der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Serie von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption einfügen]**;
- (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit einfügen]**;
- (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag einfügen]**.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "variable Verzinsung", "Berechnungsstelle", "variable Verzinsungsoption", "vorbestimmte Laufzeit" und "Neufeststellungstag" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

**[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung einfügen:**

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **[Währung einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die **[Bildschirmseite einfügen]**.

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone (der "relevante Markt") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die

betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

**"Euro-Zone"** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

**[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:**

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis. "Swapsatzberechnungsbasis"** ist jeweils der Swapsatz 1 **[im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein **"Zinsfeststellungstag"**) angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

**"Bildschirmseite"** bedeutet **[Bildschirmseite einfügen]** oder jede Nachfolgesseite. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, dann wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (1)(c) ermittelt werden kann, wird der Zinssatz anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

**[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (das "Ersetzungsziel") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (der "Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

Ein "Benchmark-Ereignis" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass



dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●], dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] zu verwenden; oder

(e) der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] vorgenommen wird.

**"Amtliches Ersetzungskonzept"** bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

**"Branchenlösung"** bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

**"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"** bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem)

zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

**[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Der "Zinsbetrag"] wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

**[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird] **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) **[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** (vorbehaltlich § 4 (1a))] weiterhin in der Höhe des in § 3 (1)**[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (b)] vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (letzten)] Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

**[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

**[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:** "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

**[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:** "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen].]**

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:**

**[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen:** "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen].]**

**[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen:** "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen].]**

**[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen:** **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")] bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

**[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen:** **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und

zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag") bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von [festgelegte Variabelzinsperiode einfügen] (jeweils eine [Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] [Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode"]) nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem [Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: Variabelverzinsungsbeginn] [Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen: Verzinsungsbeginn], folgt. [Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen: Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]]

**[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:**

Fällt ein Zinszahlungstag [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen: betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen: in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

**[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen: in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:**

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des

Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

**[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

**[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

**[[7]] [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

#### § 4 (Rückzahlung)

**[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:**

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit** *[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder am Verlängerten Fälligkeitstag]*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") *[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, am [Verlängerten Fälligkeitstag einfügen] (der "Verlängerte Fälligkeitstag")]* *[im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, an jenem Tag, der vom besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) als verlängerter Fälligkeitstag festgelegt wird (der "Verlängerte Fälligkeitstag")]* zurückgezahlt. **[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: Der spätestmögliche Verlängerte Fälligkeitstag ist der [Datum des spätestmöglichen Verlängerten Fälligkeitstags einfügen].]**

**[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:**

**[Bis zum Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:**

(1a) **Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen.** Falls die Emittentin den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht zurückzahlen kann, verlängert sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag und die Emittentin wird die Schuldverschreibungen insgesamt (und nicht nur teilweise) am Verlängerten Fälligkeitstag zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

In diesem Fall wird die Emittentin ohne unangemessene Verzögerung, aber jedenfalls nicht weniger als **[Anzahl der Geschäftstage einfügen: [5 (fünf)]]****[andere Zahl einfügen] ([andere Zahl in Worten einfügen])]** Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag die Anleihegläubiger durch Veröffentlichung einer Mitteilung (die "**Nichtzahlungsmitteilung**"), die den Verlängerten Fälligkeitstag angeben wird, davon informieren, dass eine Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen erfolgt ist, mit der Maßgabe, dass ein Fehler bei der Bereitstellung dieser Nichtzahlungsmitteilung die Wirksamkeit der Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht berührt oder anderweitig die Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht ungültig ist oder aufgrund dieses Fehlers den Anleihegläubigern keine Rechte zustehen.

Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Endfälligkeitstag noch die Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen stellt einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder gibt einem Anleihegläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten. Die Nichtzahlungsmitteilung ist unwiderruflich und hat gemäß § 10 zu erfolgen.]

**[Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:**

(1a) **Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung.** Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des nachstehend beschriebenen objektiven auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden.

Das objektive auslösende Ereignis meint die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung in der Insolvenz der Emittentin durch den besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung), sofern dieser zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise am Verlängerten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Der Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses und die gegebenenfalls daraus resultierenden Anpassungen der Zinsperiode sind den Gläubigern unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen.

Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Fälligkeitstag noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder geben einem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligkeitstellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfall darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.

Im Falle eines Konkursverfahrens hat das Konkursgericht für die Verwaltung der vorrangigen Forderungen auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten (Sondermasse) unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 österreichische Insolvenzordnung). Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Gläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.]

(1b) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag vom Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. **[Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:** Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen.]

(1c) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in Absatz (1h) definiert) entspricht der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

**[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:**

**[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz].** Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]



(1d) **Zinsberechnungsbasis. "Zinsberechnungsbasis"** ist der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in Euro wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt (3-Monats EURIBOR), wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die [**Bildschirmseite für 3-Monats EURIBOR einfügen**].

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-Angebotssatz (das "**Ersetzungsziel**") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Angebotssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Angebotssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Angebotssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Angebotssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem

Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der **"Ersatz-Angebotssatz"** ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Angebotssatz (der **"Alternativ-Angebotssatz"**), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Angebotssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Angebotssatzes (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Angebotssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (1h) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Angebotssatzes durch den Ersatz-Angebotssatz praktisch durchführbar zu machen.

Ein **"Benchmark-Ereignis"** tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Angebotssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Angebotssatz weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Angebotssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Angebotssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Angebotssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes, dass der Angebotssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Angebotssatz zu verwenden; oder

(e) der Angebotssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Angebotssatzes vorgenommen wird.

**"Amtliches Ersetzungskonzept"** bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Angebotssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

**"Branchenlösung"** bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der

Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Angebotssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

**"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"** bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Angebotssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Angebotssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Angebotssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Angebotssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Angebotssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Angebotssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Angebotssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Angebotssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

(1e) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(1f) **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **"Zinsbetrag"**) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(1g) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(1h) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

**[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag"** bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon).] Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:** Zinszahlungstag(e) und Zinsperiode(n) stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).]

**[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag"** bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Endfälligkeitstag, folgt. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]**. **[Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:** Zinszahlungstag(e) und Zinsperiode(n) stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).]

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

**[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

(1i) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n), und die Anleihegläubiger bindend.

(1j) **Zinstagequotient.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360])]:

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der verlängerte Fälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:**

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen] [relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich]] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

**[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).]

**[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:**

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahlrückzahlungstag (Put) einfügen]** (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

**[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:**

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

**[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:**

(4) **Definitionen:**

**[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen:** "**Amortisationsbetrag**" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** **[falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:** "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen]** **[falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

**[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:**

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual

(ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]]:

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**§ 5  
(Zahlungen)**

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital [**im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital [**im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** oder der Verlängerte Fälligkeitstag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**; den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**; den Wahlrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

#### **§ 6 (Steuern)**

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

#### **§ 7 (Verjährung)**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen:** [zehn] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und innerhalb von **[Verjährungsfrist für Zinsen einfügen:** [drei] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

#### **§ 8 (Beauftragte Stellen)**

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:

**Zahlstelle:** **[bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]**



**[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: Berechnungsstelle: [bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]**

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und eine Berechnungsstelle] unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und/oder Berechnungsstellen] im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin [,][und/oder] einer Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und/oder der Berechnungsstelle] für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

## § 9

### (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung[,][und/oder] des Emissionspreises **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

## **§ 10 (Mitteilungen)**

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

## **§ 11 (Salvatorische Klausel)**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

## **§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)**

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für **[den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen: [5020 Salzburg, Österreich] [anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]]** in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Salzburg, Österreich.

## 7. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

### Endgültige Bedingungen

Raiffeisenverband Salzburg eGen

ISIN: [ISIN einfügen] [Datum einfügen]  
Common Code: [Common Code einfügen]  
WKN: [WKN einfügen]

Emission [Gesamtnominale der Tranche einfügen] [Bezeichnung der Schuldverschreibung einfügen]

[Sofern gewünscht, im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen einfügen: ([Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)][European Covered Bond (Premium)])]

(Serie ●) [gegebenenfalls Tranche und Tranchennummer einfügen: (Tranche ●)]

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

#### Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "Emittentin") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (das "Programm") vom 15.6.2022 [bei einem Nachtrag einfügen: einschließlich des Nachtrags vom [Datum des Nachtrags einfügen]] [bei mehreren Nachträgen einfügen: einschließlich der Nachträge vom [Daten der Nachträge einfügen]] (der "Prospekt") gelesen werden.

[Falls die MiFID II Produktüberwachung zur Anwendung kommt, einfügen: MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [bei einem Konzepteur einfügen: des Konzepteurs] [bei mehreren Konzepturen einfügen: der Konzepturen] hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen [falls geeignete Gegenparteien anwendbar ist, einfügen: geeignete Gegenparteien][.] [und] [falls professionelle Kunden anwendbar ist, einfügen: professionelle Kunden] [und] [falls Kleinanleger anwendbar ist, einfügen: Kleinanleger] (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II") definiert) sind; [und] [falls alle Vertriebskanäle anwendbar sind, einfügen: (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind] [falls einzelne Vertriebskanäle für Kleinanleger anwendbar sind, einfügen:]; und [(iii)] die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [.] [und] [Portfolioverwaltung] [.] [und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]. [Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen]. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbeurteilung [bei einem Konzepteur einfügen: des Konzepteurs] [bei mehreren Konzepturen

**einfügen:** der Konzepture] berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreter für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung [**bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] [**bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepture]) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

**[Falls die UK MIFIR Produktüberwachung zur Anwendung kommt, einfügen: UK MIFIR Produktüberwachung:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [**bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] [**bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepture]) hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen [**falls geeignete Gegenparteien anwendbar ist, einfügen:** geeignete Gegenparteien, wie im FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) ("**COBS**") definiert] [,] [und] [**falls professionelle Kunden anwendbar ist, einfügen:** professionelle Kunden, wie in der Verordnung 2014/600/EU wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ("**UK**") ist (UK MiFIR),] [und] [**falls Kleinanleger anwendbar ist, einfügen:** Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist,] sind; [und] [**falls alle Vertriebskanäle anwendbar sind, einfügen:** (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind][**falls einzelne Vertriebskanäle für Kleinanleger anwendbar sind, einfügen:**; und (iii)] die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß COBS]]. [**Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen.** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung [**bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] [**bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepture]) berücksichtigen. Allerdings ist ein dem COBS unterliegender Vertreter für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung [**bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] [**bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepture]) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich[, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß COBS].]

**[Sofern der Verkauf an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum verboten ist, einfügen: Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:** Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II; [oder] (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**Versicherungsvertriebsrichtlinie**"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung (in der jeweils gültigen Fassung)]. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden Fassung, die "**PRIIPs-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

**[Sofern der Verkauf an Kleinanleger im Vereinigten Königreich verboten ist, einfügen: Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich:** Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("**UK**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im UK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen

Rechts des UK ist; [oder] (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, "FSMA") und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des innerstaatlichen Rechts des UK ist, gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist]. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist (die "UK PRIIPs-Verordnung"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK nach der UK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

**[Sofern erforderlich und im Falle eines Referenzzinssatzes einfügen: [Referenzzinssatz einfügen]** (der "Referenzzinssatz"), der der Verzinsung der Schuldverschreibungen zugrunde liegt, wird von **[Name des Administrators einfügen]** (der "Administrator") bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist dieser Administrator im öffentlichen Register [nicht] genannt, das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - ESMA*) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 in der jeweils geltenden Fassung (die "Benchmark Verordnung") geführt wird. **[Falls der Administrator nicht im öffentlichen Register eingetragen ist, einfügen:** Soweit der Emittentin bekannt, [unterliegt der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung][fällt der Administrator unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung], sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch den Administrator derzeit nicht erforderlich ist.]]

**[Sofern erforderlich und im Falle mehrerer Referenzzinssätze einfügen: [Referenzzinssätze einfügen]**, die der Verzinsung der Schuldverschreibungen zugrunde liegen, werden von Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist][sind] **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** im öffentlichen Register [(das "Register")] [nicht] genannt, das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - ESMA*) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 in der jeweils geltenden Fassung (die "Benchmark Verordnung") geführt wird.[.], und **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** [ist][sind] im Register nicht genannt.] **[Falls der jeweilige Administrator nicht im öffentlichen Register eingetragen ist, einfügen:** Soweit der Emittentin bekannt, [unterlieg[t][en] **[konkreten Referenzzinssatz/konkrete Referenzzinssätze angeben]** gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung][und][[fällt][fallen] **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** [fällt][fallen] unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung], sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** derzeit nicht erforderlich ist.]]]

**[Falls eine Dauerremission an Kleinanleger begeben wird, einfügen: Warnung:** Der Prospekt vom 15.6.2022 wird voraussichtlich bis zum 16.6.2023 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Website ("www.rvs.at") zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

Der Prospekt sowie etwaige Nachträge sind kostenfrei auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at") verfügbar. Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

**[Im Fall einer Emission von Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000, einfügen:** Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.]

## [TEIL 1:] EMISSIONSBEDINGUNGEN

### TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

**[A. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:**

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

**[Hier die betreffenden Angaben einer der Optionen 1 bis 5 einschließlich der betreffenden weiteren Optionen wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]**

**[B. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:**

Dieser Teil A der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf Schuldverschreibungen Anwendung findet, zu lesen, der als Option [1] [2] [3] [4] [5] im Prospekt enthalten ist (die "**Emissionsbedingungen**"). Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die nicht ausgefüllt oder gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen gestrichen.

### § 1

#### (Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

Tranche:	<b>[Tranchen Nummer einfügen]</b>	[Nicht anwendbar]
Währung:	<b>[Währung einfügen]</b>	
Daueremission:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]	
Begebungstag:	<b>[(Erst-)Begebungstag einfügen]</b>	
Nennbetrag:	<b>[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]</b>	
Gesamtnennbetrag:	[bis zu] <b>[Gesamtnennbetrag einfügen]</b>	
[Erst-]Emissionspreis:	<b>[(Erst-)Emissionspreis einfügen]</b>	
Mindestzeichnungsbetrag:	[Nicht anwendbar] [im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] <b>[Einzelheiten zum Mindestzeichnungsbetrag einfügen]</b>	
Höchstzeichnungsbetrag:	[Nicht anwendbar] <b>[Einzelheiten zum Höchstzeichnungsbetrag einfügen]</b>	
Sammelurkunde:	[nicht-digitale] [digitale] Sammelurkunde	
Eigenverwahrung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]	

## § 2 (Status)

### **[Anwendbares einfügen, Rest löschen]**

[nicht nachrangige Schuldverschreibungen]

[gewöhnliche nicht nachrangige (*ordinary senior*) Schuldverschreibung]

[nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen]

[nachrangige Schuldverschreibungen]

[hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen<sup>7</sup>, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert]

[hypothekarisch gedeckte Schuldverschreibungen<sup>8</sup>, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen]

### **[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen einfügen<sup>19</sup>:**

**[Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen]**

**[sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben]**

## § 3 (Zinsen)

Zinsmodalität:

**[Anwendbares einfügen, Rest löschen]**

[Fixe Verzinsung]

[Variable Verzinsung]

[Strukturierte Verzinsung] - [CMS-linked]  
[Reverse-floating] [Fix-to-floating] [Fix-to-reverse-floating]

[Keine laufende Verzinsung (Nullkupon-Schuldverschreibungen)]

**[Bei fixer Verzinsung einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Zinssatz:

**[[Zinssatz einfügen]% per annum]** [Nicht anwendbar]

Fixzinsbetrag:

**[Fixzinsbetrag einfügen]** [Nicht anwendbar]

---

<sup>7</sup> Nur im Fall von fundierten Schuldverschreibungen bis zum Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 ausfüllen.

<sup>8</sup> Nur im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 ausfüllen.

Stufenzinssatz:

[Zinsperiode]	Zinssatz
<b>[Zinsperiode einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]</b> % per annum
<b>[Zinsperiode einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]</b> % per annum]

[Nicht anwendbar]

Verzinsungsbeginn:

**[Verzinsungsbeginn einfügen]**

**[Bei variabler Verzinsung einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Verzinsungsbeginn:

**[Verzinsungsbeginn einfügen]**

Hebelfaktor:

**[Hebelfaktor einfügen]** [Nicht anwendbar]

Marge:

[[zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] [Nicht anwendbar]

Mindestzinssatz:

**[Mindestzinssatz einfügen]** [Nicht anwendbar]

Maximalzinssatz:

**[Maximalzinssatz einfügen]** [Nicht anwendbar]

**[Bei strukturierter Verzinsung einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Verzinsungsbeginn:

**[Verzinsungsbeginn einfügen]**

Verzinsungsende:

**[Verzinsungsende einfügen]**

**[Bei Struktur CMS-linked einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Faktor:

**[Faktor einfügen]** [Nicht anwendbar]

Swapsatz 1:

**[Swapsatz 1 einfügen]**

Swapsatz 2:

**[Swapsatz 2 einfügen]** [Nicht anwendbar]

**[Bei Struktur Reverse-floating einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Minuend:

**[Minuend einfügen]**

Faktor:

**[Faktor einfügen]** [Nicht anwendbar]

**[Bei Struktur Fix-to-floating einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Verzinsungsbeginn:

**[Verzinsungsbeginn einfügen]**

Fixverzinsungsende:

**[Fixverzinsungsende einfügen]**

Fixzinssatz:

**[Fixzinssatz einfügen]**

Zinsberechnungsbasis:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar] **[Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen]**

Hebelfaktor:

**[Hebelfaktor einfügen]** [Nicht anwendbar]

Marge:

[[zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] [Nicht anwendbar]

Swapsatzberechnungsbasis:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar] **[Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen]**

Faktor:

**[Faktor einfügen]**



Swapsatz 1:	[Swapsatz 1 einfügen]
Swapsatz 2:	[Swapsatz 2 einfügen] [Nicht anwendbar]]
<b>[Bei Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:</b>	
Verzinsungsbeginn:	[Verzinsungsbeginn einfügen]
Fixverzinsungsende:	[Fixverzinsungsende einfügen]
Fixzinssatz:	[Fixzinssatz einfügen]
Minuend:	[Minuend einfügen]
Faktor:	[Faktor einfügen] [Nicht anwendbar]]
Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]
Maximalzinssatz:	[Maximalzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]]
<b>[Falls Zinsberechnungsbasis anwendbar ist, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:</b>	
<u>Zinsberechnungsbasis</u>	
ISDA-Feststellung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <b>[Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen]</b>
Variable Verzinsungsoption:	[variable Verzinsungsoption einfügen]
Vorbestimmte Laufzeit:	[vorbestimmte Laufzeit einfügen]
Neufeststellungstag:	[Neufeststellungstag einfügen]
Bildschirmfeststellung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <b>[Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen]</b>
Währung:	[Währung einfügen]
Angebotssatz:	[EURIBOR] [€STR]
Bildschirmseite:	[Bildschirmseite einfügen]]
<b>[Falls Swapsatzberechnungsbasis anwendbar ist, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:</b>	
<u>Swapsatzberechnungsbasis</u>	
Swapsatz 2:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite:	[Bildschirmseite einfügen]]
<b>[Falls Zinsberechnungsbasis oder Swapsatzberechnungsbasis anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgende Zeile löschen:</b>	
Benchmarkereignis:	[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][andere <b>Bezeichnung einfügen]]</b>
<b>[Falls festgelegte Zinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:</b>	
Festgelegte Zinszahlungstage:	[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]
Mehrere Zinsperioden:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Kurze] [Lange] Zinsperiode:

[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Zinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]

Erster Zinszahlungstag:

**[ersten Zinszahlungstag einfügen]** [[langer] [kurzer] [erster][letzter] Kupon]]

**[Falls festgelegte Zinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Festgelegte Zinsperiode(n):

**[festgelegte Zinsperioden(n) einfügen]**

[Kurze] [Lange] Zinsperiode:

[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Zinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]

**[Falls festgelegte Fixzinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Festgelegte Fixzinszahlungstage:

**[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**

[Kurze] [Lange] Fixzinsperiode:

[Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Fixzinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]

Erster Fixzinszahlungstag:

**[ersten Fixzinszahlungstag einfügen]** [[langer] [kurzer] [erster][letzter] Kupon]]

**[Falls festgelegte Fixzinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Festgelegte Fixzinsperiode(n):

**[festgelegte Fixzinsperioden(n) einfügen]**

[Kurze] [Lange] Fixzinsperiode:

[Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Fixzinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]

**[Falls festgelegte Variabelzinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Festgelegte Variabelzinszahlungstage:

**[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**

[Kurze] [Lange] Variabelzinsperiode:

[Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Variabelzinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]

Erster Variabelzinszahlungstag:

**[ersten Variabelzinszahlungstag einfügen]** [[langer] [kurzer] [erster][letzter] Kupon]]

**[Falls festgelegte Variabelzinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Festgelegte Variabelzinsperiode(n):

**[festgelegte Variabelzinsperioden(n) einfügen]**

[Kurze] [Lange] Variabelzinsperiode:	[Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am <b>[Beginn der Variabelzinsperiode einfügen]</b> und endet am <b>[Ende der Variabelzinsperiode einfügen].</b> ] [Nicht anwendbar]]
Geschäftstagekonvention [für fixe Zinsperiode]:	[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Floating Rate Note Konvention (FRN-Konvention) ( <b>[Zahl einfügen]</b> Monate) [die festgelegte Zinsperiode]]] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
Anpassung der Zinsperiode:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
<b>[Bei strukturierter Verzinsung für eine variable Zinsperiode einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:</b>	
Geschäftstagekonvention für variable Zinsperiode:	[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Floating Rate Note Konvention (FRN-Konvention) ( <b>[Zahl einfügen]</b> Monate) [die festgelegte Zinsperiode]]] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
Anpassung der Zinsperiode:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]]
Zinstagequotient [für fixverzinsten Perioden]:	<b>[Anwendbares einfügen, Rest löschen]</b> [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]
[Zinstagequotient für variabel verzinsten Perioden:	<b>[Anwendbares einfügen, Rest löschen]</b> [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]

**§ 4  
(Rückzahlung)**

**[Bei Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Rückzahlungsbetrag:	<b>[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]</b> % des Nennbetrags
Endfälligkeitstag:	<b>[Endfälligkeitstag einfügen]</b>

**[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung**

**vorsehen, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

**[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen:**

Verlängerter Fälligkeitstag:

**[Verlängerten Fälligkeitstag einfügen]**

Nichtzahlungsmitteilung:

**[Anzahl der Geschäftstage einfügen: [5 (fünf)][[andere Zahl einfügen] ([andere Zahl in Worten einfügen])]]** Geschäftstage]

**[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:**

Spätestmöglicher Verlängerter Fälligkeitstag:

**[Datum des spätestmöglichen Verlängerten Fälligkeitstags einfügen]**

Marge:

**[[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]% per annum] [Nicht anwendbar]**

Mindestzinssatz:

**[Mindestzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]**

Maximalzinssatz:

**[Maximalzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]**

Bildschirmseite:

**[Bildschirmseite für 3-Monats EURIBOR einfügen]**

**[Falls festgelegte Zinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Festgelegte Zinszahlungstage:

**[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**

Mehrere Zinsperioden:

**[Anwendbar] [Nicht anwendbar]**

[Kurze] [Lange] Zinsperiode:

**[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Beginn der Zinsperiode einfügen] und endet am [Ende der Zinsperiode einfügen].] [Nicht anwendbar]**

Erster Zinszahlungstag:

**[ersten Zinszahlungstag einfügen] [[langer] [kurzer] [erster][letzter] Kupon]]**

**[Falls festgelegte Zinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Festgelegte Zinsperiode(n):

**[festgelegte Zinsperioden(n) einfügen]**

[Kurze] [Lange] Zinsperiode:

**[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Beginn der Zinsperiode einfügen] und endet am [Ende der Zinsperiode einfügen].] [Nicht anwendbar]]**

Geschäftstagekonvention:

**[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Floating Rate Note Konvention (FRN-Konvention) ([[Zahl einfügen] Monate] [die festgelegte Zinsperiode])] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]**

Anpassung der Zinsperiode:

**[Anwendbar] [Nicht anwendbar]]**

Zinstagequotient:

**[Anwendbares einfügen, Rest löschen]**

	[Actual/Actual (ICMA)]
	[30/360]
	[30E/360 oder Eurobond Basis]
	[Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)]
	[Actual/365 (Fixed)]
	[Actual/360]
[Teiltilgung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <b>[falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen]</b>
Teiltilgungsbeginn:	<b>[Teiltilgungsbeginn einfügen]</b>
Teiltilgungszeitraum:	[halbjährlich] [jährlich] <b>[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]</b>
Teiltilgungsbetrag:	<b>[Teiltilgungsbetrag einfügen]</b> % des Nennbetrags
Teiltilgungstage:	<b>[Teiltilgungstage einfügen]</b>
Endfälligkeitstag:	<b>[Endfälligkeitstag einfügen]</b>
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <b>[Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</b>
Wahlrückzahlungstag(e) (Call):	<b>[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]</b>
Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call):	<b>[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen] [Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar): Nennbetrag der Schuldverschreibungen]</b>
Kündigungsfrist:	<b>[Kündigungsfrist einfügen]</b>
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <b>[Falls nicht anwendbar (diese Option ist bei nachrangigen Schuldverschreibungen jedenfalls nicht anwendbar), Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</b>
Wahlrückzahlungstag(e) (Put):	<b>[Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen]</b>
Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put):	<b>[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen] [Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen</b>

Kündigungsfrist:

**[nur im Fall von gewöhnlichen nicht nachrangigen (ordinary senior) Schuldverschreibung, nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (non-preferred senior) Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen ausfüllen:** Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen:

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:

**[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgende Zeile löschen:**

Zinstagequotient:

**Schuldverschreibungen anwendbar):**  
Nennbetrag der Schuldverschreibungen]

**[Kündigungsfrist einfügen]**

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

**[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen] **[falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen]]**

**[Anwendbares einfügen, Rest löschen]**

[Actual/Actual (ICMA)]

[30/360]

[30E/360 oder Eurobond Basis]

[Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)]

[Actual/365 (Fixed)]

[Actual/360]]

#### **§ 5 (Zahlungen)**

Geschäftstag:

**[[maßgebliche(s) Finanzzentrum(-en) einfügen]] [und] [TARGET2]**

#### **§ 7 (Verjährung)**

im Fall des Kapitals:

[zehn] **[andere Zahl einfügen]** Jahre

**[Im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgende Zeile löschen:**

im Fall von Zinsen:

[drei] **[anderes Zahl einfügen]** Jahre]

#### **§ 8 (Beauftragte Stellen)**

Zahlstelle(n):

**[Zahlstelle(n) einfügen]**

**[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgende Zeile löschen:**

Berechnungsstelle(n):

**[Berechnungsstelle(n) einfügen]**

**§ 12**

**(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)**

Gerichtsstand:

**[5020 Salzburg, Österreich][anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]**

## TEIL B: WEITERE ANGABEN

### Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind, außer, dass bestimmte Platzeure und mit ihnen verbundene Unternehmen Kunden von und Kreditnehmer der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen sein können. Außerdem sind bestimmte Platzeure an Investment Banking-Transaktionen und/oder Commercial Banking-Transaktionen mit der Emittentin beteiligt, oder könnten sich in Zukunft daran beteiligen, und könnten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr Dienstleistungen für die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen erbringen.][**andere Interessen einfügen**]

[Interessen, einschließlich Interessenskonflikte:

**[andere Interessen, einschließlich Interessenskonflikte einfügen]]**

**[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen:** Gründe für das Angebot und] Verwendung der Erlöse:

**[Einzelheiten einfügen (insb, wenn Schuldverschreibungen als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen und soziale Anleihen begeben werden, können die folgenden Informationen aufgenommen werden: das entsprechende ESG Rahmenwerk und die relevanten Kriterien angeben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Definition von ESG Projekten, Auswahlkriterien (oder gleichwertige Definitionen) und ob eine (externe) Stellungnahme oder Zertifizierung eingeholt wurde)]** [Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.]

**[Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von mehr als EUR 100.000 einfügen und gegebenenfalls bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen:** Geschätzter Nettobetrag der Erlöse:

**[Geschätzten Nettobetrag der Erlöse einfügen]**

**[Sofern die Erlöse für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen (nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 auszufüllen).]]**

**[Gegebenenfalls bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen:**

Geschätzte Gesamtkosten der Emission:

**[Geschätzte Gesamtkosten der Emission einfügen]**

**[Sofern die Kosten für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen]]**

### Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Rendite bei Endfälligkeit:

**[Im Fall von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** [ ] % per annum, für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung **[im Fall**



**von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** oder Verlängerung der Laufzeit] gibt.]

**[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz eine Maximal- und/oder Minimalrendite einfügen:** [ ]% per annum, für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung **[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** oder Verlängerung der Laufzeit] gibt.]

[Nicht anwendbar]

**[Einzelheiten einfügen]**

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden:

**[Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 ist der folgende Abschnitt anzuführen und auszufüllen; bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 sind die Angaben in diesem Abschnitt grundsätzlich zu löschen, sie können aber – soweit erforderlich – teilweise angeführt werden:**

**Bedingungen und Konditionen des Angebots - Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt:

**[Einzelheiten einfügen]**

**[Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen:** Die Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom **[Datum einfügen]** bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "Zeichnungsfrist"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.]

**[Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen:** Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom **[Beginn der Zeichnungsfrist einfügen]** bis **[Ende der Zeichnungsfrist einfügen]** (die "Zeichnungsfrist") zum Emissionspreis zur

Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsennotierung bzw. Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility – "MTF") darüber hinaus auch über die Börse bzw. den MTF].]

[Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstbegebungstag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.] **[Angabe von Einzelheiten einschließlich etwaiger Möglichkeiten der Verkürzung des Zeitraums für die Zeichnung und/oder der Kürzung von Zeichnungen]**

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung:

**[Einzelheiten einfügen]** [Lieferung [gegen]][frei von] Zahlung]

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind:

**[Einzelheiten einfügen]** [Es erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.]

### **Verteilungs- und Zuteilungsplan**

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

**[Einzelheiten einfügen]** [Nicht anwendbar]

### **Preisfestsetzung**

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden:

**[Einzelheiten einfügen]**

### **Platzierung und Übernahme**

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots:

**[Einzelheiten einfügen]**

Vertriebsmethode:

[Nicht syndiziert][Syndiziert]

[Platzeur/Bankenkonsortium - feste Zusage:

**[Name, Adresse und Legal Entity Identifier Code einfügen]** [Nicht anwendbar]]

[Platzeur/Bankenkonsortium - ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen:

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags

Datum des Übernahmevertrags:

Kursstabilisierender Manager:

[Art des Angebots:

### **Gebühren**

Management- und Übernahmegebühr:

[Gebühr][Serviceentgelt]:

Börsenzulassungsgebühr:

### **Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten**

Zulassung zum Handel:

[Erwarteter] Termin der Zulassung:

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:

**[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 auszufüllen:**

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage:

**[Name, Adresse und Legal Entity Identifier Code einfügen]** [Nicht anwendbar]]

[Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin die Schuldverschreibungen zu begeben und die [Joint Lead] [Manager] verpflichten sich, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die [Joint Lead] [Manager] vereinbaren die [Provisionen][Gebühren].] **[Sonstige Gebühren/Provisionen angeben, einschließlich Quoten; wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen]** [Nicht anwendbar]

**[Datum des Übernahmevertrags einfügen]**

**[Einzelheiten einfügen]**

Die Schuldverschreibungen werden in Form [eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung] angeboten.]

**[Einzelheiten einfügen]**

**[Einzelheiten einfügen]**

**[Einzelheiten einfügen]**

[Nicht anwendbar] [Für die Schuldverschreibungen wurde ein Antrag auf [Zulassung zum Handel [im Amtlichen Handel der Wiener Börse] [im Regulierten Markt der Börse Berlin] [im Regulierten Markt der Börse Frankfurt] [im Regulierten Markt der Börse München] [im Regulierten Markt der Börse Stuttgart]] [Einbeziehung [in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility – MTF*) geführten Vienna MTF] [in den Freiverkehr der Börse Berlin] [in den Freiverkehr der Börse Frankfurt] [in den Freiverkehr der Börse München] [in den Freiverkehr der Börse Stuttgart]] gestellt.]

Die [Zulassung] [Einbeziehung] erfolgt voraussichtlich am [Begebungstag] **[Datum einfügen]**.

**[Einzelheiten einfügen]**

**[Einzelheiten einfügen]**

## Weitere Angaben

Kreditrating der Schuldverschreibungen:

**[Kreditratingagentur und Emissionskreditrating (einschließlich einer kurzen Erläuterung der Bedeutung des Kreditratings) einfügen]**

**[Einzelheiten angeben, ob die jeweilige Kreditratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Union hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, in der jeweils geltenden Fassung (Kreditratingagentur-Verordnung) registriert ist oder die Registrierung beantragt hat.]**

[Nicht anwendbar]

## [Informationen von Seiten Dritter

**[relevante Informationen einfügen]** wurde[n] aus **[relevante Informationsquelle einfügen]** exzerpiert. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und – soweit für sie aus den von **[relevante Informationsquelle einfügen]** veröffentlichten Angaben ersichtlich – keine Auslassungen beinhaltet, die die wiedergegebenen Angaben inkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

## [Angaben gemäß Benchmark Verordnung

Referenz[zins][satz][sätze]:

Name[n] [des Administrators] [der Administratoren]:

Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmark Verordnung:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen **[ist][sind] [Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register **[nicht]** genannt **[und [Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register nicht genannt].

**[Falls einer oder mehrere Administratoren nicht im öffentlichen Register eingetragen sind, einfügen:** Soweit der Emittentin bekannt, ist die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** derzeit nicht erforderlich, weil **[[Referenz[zins]satz/sätze einfügen]** gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterlieg[t][en]] **[und] [[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung **[fällt][fallen]].]**

Raiffeisenverband Salzburg eGen

---

**[Namen und Funktionen der Unterzeichnenden einfügen]**

**[TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG**  
***[emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]***

## 8. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

BEGRIFF	BEDEUTUNG IN DIESEM PROSPEKT
"Anleihegläubiger"	meint die Inhaber von Schuldverschreibungen.
"AT 1"	meint Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals ( <i>Additional Tier 1</i> ) gemäß Artikel 52 CRR.
"BaSAG"	meint das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BGBl Nr 98/2014 idGF).
"Benchmark Verordnung"	meint die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 idGF.
"BWG"	meint das Bankwesengesetz (BGBl Nr 532/1993 idF BGBl Nr 639/1993 idGF).
"CET 1"	meint Instrumente des harten Kernkapitals ( <i>Common Equity Tier 1</i> ) gemäß Artikel 28 CRR.
"CMS"	meint Constant Maturity Swap.
"COVID-19"	meint das Coronavirus SARS-CoV-2.
"Credit Spread"	meint die Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss bzw. der Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz.
"CRD"	meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG idGF.
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 idGF.
"Emissionsbedingungen"	meint die Muster-Emissionsbedingungen zusammen mit den Endgültigen Bedingungen.
"Emittentin"	meint den Raiffeisenverband Salzburg eGen.
"Endgültige Bedingungen"	meint die endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 8 Abs 4 der Prospektverordnung.
"ESG"	meint Environmental, Social and Governance.
"ESG Rahmenwerk"	meint ein zukünftiges Green Bond Framework, Sustainability Bond Framework bzw. Social Bond Framework.
"EWR"	meint den Europäischen Wirtschaftsraum.
"EZB"	meint die Europäische Zentralbank.
"FBSchVG"	meint das österreichische Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen idGF.
"Finanzintermediäre"	meint Kreditinstitute, die im Sinne der CRD in der Europäischen Union zugelassen sind.

"FMA"	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
"IPS"	meint ein institutbezogenes Sicherungssystem ( <i>Institutional Protection Scheme</i> ).
"Jahresabschluss 2020"	meint den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2020 geendet hat.
"Jahresabschluss 2021"	meint den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2021 geendet hat.
"Märkte"	meint den Amtlichen Handel der Wiener Börse, den Regulierten Markt der Börse Berlin, den Regulierten Markt der Börse Frankfurt, den Regulierten Markt der Börse München und/oder den Regulierten Markt der Börse Stuttgart.
"MiFID II"	meint die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF.
"Moody's"	meint die Kreditratingagentur Moody's Deutschland GmbH.
"MREL"	meint den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.
"MTF"	meint ein Multilaterales Handelssystem ( <i>Multilateral Trading Facility</i> ).
"OeKB CSD"	meint die OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich.
"ÖRS"	meint die Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen.
"ÖRV"	meint den Österreichischen Raiffeisenverband.
"PfandBG"	meint das österreichische Pfandbriefgesetz (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021.
"Programm"	meint das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen des Raiffeisenverband Salzburg eGen, das Gegenstand dieses Prospekts ist.
"Prospekt"	meint diesen Basisprospekt für das Programm.
"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 idgF.
"Raiffeisen Bankengruppe Österreich"	meint die Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe in Österreich.
"R-IPS"	meint ein IPS auf Bundesebene mit der RBI und den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG, der Raiffeisen Bausparkasse GmbH, der Kathrein Privatbank AG, der Raiffeisen Centrobank AG, der Raiffeisen Factor Bank AG, der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. sowie der weit überwiegenden Anzahl der Raiffeisenbanken.
"Raiffeisen Bankengruppe Salzburg"	meint die Emittentin und die 36 selbstständigen Raiffeisenbanken des Bundeslandes Salzburg.
"Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg"	meint die Solidaritätseinrichtung, die im Falle der Insolvenz eines Mitglieds der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg dessen Gläubiger entschädigen.
"RBI"	meint die Raiffeisen Bank International AG.
"RKÖ"	meint die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich.



<b>"RVS-Gruppe"</b>	meint die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.
<b>"Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds"</b>	meint die Solidaritätseinrichtung die im Falle von wirtschaftlichen Schief lagen eines Mitglieds der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg diesem Hilfe gewähren.
<b>"Sammelurkunde"</b>	meint eine auf Inhaber lautende nicht-digitale oder digitale Sammelurkunde, durch die jede Serie von Schuldverschreibungen verbrieft wird.
<b>"Schuldverschreibungen"</b>	meint die von der Emittentin unter diesem Programm begebenen (i) nicht nachrangigen Schuldverschreibungen; (ii) gewöhnlichen nicht nachrangigen ( <i>ordinary senior</i> ) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen ( <i>non-preferred senior</i> ) Schuldverschreibungen; (iv) nachrangigen Schuldverschreibungen; (v) fundierten Schuldverschreibungen, die bis zum Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 emittiert werden; (vi) gedeckte Schuldverschreibungen, die ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 emittiert werden, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen
<b>"SPO"</b>	meint Second Party Opinion.
<b>"SRG"</b>	meint die Sektorrisiko eGen.
<b>"Tier 1"</b>	meint das Kernkapital bestehend aus CET 1 und AT 1.
<b>"Tier 2"</b>	meint Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR ( <i>Tier 2</i> ).

**EMITTENTIN**

**RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen**

Schwarzstraße 13-15  
5020 Salzburg  
Österreich

**RECHTSBERATER**

**WOLF THEISS  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG**

Schubertring 6  
1010 Wien  
Österreich

## **Anlage .1**

## KONZERNANHANG 2021

Gemäß § 265 UGB sind im Konzernanhang die Konzernbilanz, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darin angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern. Der Konzernanhang wurde unter Berücksichtigung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sowie der Sondervorschriften des Bankwesengesetzes erstellt. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den Formblättern der Anlage 2 zu § 43 Bankwesengesetz, BGBl 532/1993, in der geltenden Fassung.

### A. KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

#### a) Vollkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 254 (1) UGB (Neubewertungsmethode) durchgeführt. Bis 31.12.2015 wurde die Buchwertmethode angewandt, wobei die Anschaffungskosten für die Anteile an den Tochterunternehmen mit dem jeweiligen anteiligen Eigenkapital zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung verrechnet wurden. Die Erstkonsolidierung erfolgte zu dem in der Tabelle auf Seite 2 angegebenen Stichtag. Im Geschäftsjahr 2021 erfolgten keine Erstkonsolidierungen.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die zwischen den einbezogenen Tochterunternehmen bestanden, wurden im Wege der Schuldenkonsolidierung eliminiert. Ebenso wurden konzernintern entstandene Aufwendungen und Erträge mittels der Aufwands- und Ertragskonsolidierung miteinander saldiert.

#### b) At-Equitykonsolidierung

Die At-Equitykonsolidierung wurde gemäß § 264 (1) UGB (Buchwertmethode) durchgeführt. Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert der jeweiligen Beteiligung und dem jeweils anteiligen Eigenkapital wurde der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss als maßgeblicher Zeitpunkt gewählt.

Die Erstkonsolidierung der Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. erfolgte zum Stichtag 31.12.2000. Mit dem Stichtag 31.12.2016 wurden die Hobex AG sowie der Techno-Z Verbund Teilkonzern in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen. Mit dem Stichtag 31.12.2018 wurde der PPP Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H. Teilkonzern in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen. Mit dem Stichtag 30.09.2019 wurde der Fremdenverkehrs GmbH Teilkonzern in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen.

Die At-Equitykonsolidierung erfolgte auf Basis des letzten vorliegenden Jahresabschlusses. Etwaige Abweichungen von Bewertungsmethoden des Mutterunternehmens wurden nicht angeglichen.

## B. ANGABEN ZUM KONSOLIDIERUNGSKREIS

### Änderungen im Konsolidierungskreis

Mit dem Stichtag 01.01.2021 erfolgte die Endkonsolidierung der BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH.

Mit dem Stichtag 31.12.2021 wurde die LR Projektentwicklung GmbH endkonsolidiert.

### Angaben zum Beteiligungsbesitz

#### a) Vollkonsolidierung

Der Vollkonsolidierungskreis inkludiert folgende Unternehmen (Beteiligungsprozentsätze aus Sicht des Raiffeisenverbandes Salzburg eGen):

Name und Sitz	Ausmaß der Beteiligung		Erst-konsolidie-rung	End-konsolidie-rung
	direkt	indirekt		
Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		01.01.2014	
Industriebeteiligungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		01.01.2014	
Unternehmensbeteiligung GmbH, Sbg.	Einbeziehung gem. § 30 (1) Z. 5 BWG		01.01.2014	
West Consult Objekterrichtungs- und Verwaltungs II Gesellschaft m.b.H., Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
West Consult Leasing GmbH, Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
WECO REHA Leasing GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
Kienberg - Panoramastraße Errichtungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
WECO Schulen Errichtungs- und Vermietungs-GmbH, Sbg (vorm. SABAG Schulen Errichtungs- und Vermietungs-GmbH, Sbg.)	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
Tinca-Beteiligungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
vis-vitalis Lizenz- und Handels GmbH, Sbg.		100%	31.12.2014	
PMN Beteiligungs- u. Finanzberatungs Gesellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	01.01.2021

**b) At-Equitykonsolidierung**

Um die Wesentlichkeit für assoziierte Unternehmen zu bewerten, wurde eine Wesentlichkeitsrechnung anhand quantitativer Indikatoren (Eigenkapital, Betriebsergebnis) sowie qualitativer Kriterien (Einmaleffekte, Nachhaltigkeit) durchgeführt. Unternehmen, die wegen Geringfügigkeit nicht at-equity konsolidiert werden, sind in der Konzern-Beteiligungsliste ersichtlich.

Der At-Equity Kreis stellt sich nun wie folgt dar:

Name und Sitz	Ausmaß Beteiligung		Bilanz vom
	direkt	indirekt	
Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Sbg.	25 %		31.12.2020
Techno-Z Verbund Teilkonzern, Sbg.	100%		31.12.2020
Hobex AG, Sbg.	48,93%		30.04.2021
PPP Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H. Teilkonzern, Sbg.		100%	31.12.2020
Fremdenverkehrs GmbH Teilkonzern, Sbg.	100%		30.09.2021

**c) Andere Unternehmen**

Es handelt sich um Tochterunternehmen, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind und nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen werden.

Name und Sitz	Ausmaß der Beteiligung		Eigenkap. TEUR	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres TEUR	Bilanz aus
	direkt	indirekt			
Raiffeisenverband Salzburg Anteils- und Beteiligungsverwaltung GmbH, Sbg.	100,00 %		2.709	1.157	12/20

## **C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

### **Allgemeine Grundsätze**

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Bankwesengesetzes (BWG), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR – Capital Requirements Regulation) und des Unternehmensgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden der Grundsatz der Vollständigkeit und der Grundsatz der Bilanzkontinuität eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Grundsatz der Vorsicht wurde insofern entsprochen, als nur die am Bilanzstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden und alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste bilanzmäßig erfasst worden sind.

Im Jahresabschluss wurde die Konzerngeldflussrechnung nach AFFAC 36 (Geldflussrechnung) in der aktuellen Fassung Juni 2020 erstellt und die Vorjahreswerte entsprechend angepasst.

### **Währungsumrechnung**

Fremdwährungsbeträge wurden gemäß § 58 (1) BWG zu EZB-Bewertungskursen umgerechnet. Soweit keine EZB-Referenzkurse vorlagen, wurden Mittelkurse von Referenzbanken herangezogen.

### **Wertpapiere**

#### **– Anlagevermögen**

Für festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens, die an einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notieren, wurde vom Wahlrecht der zeitanteiligen Ab- bzw. Zuschreibung gem. § 56 (2) bzw. (3) BWG Gebrauch gemacht.

Bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens, die nicht an einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notieren, wird ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag sofort aufwandswirksam erfasst.

Dem Deckungsstock für Mündelgelder dienende Wertpapiere wurden gem. § 2 (3) Mündelsicherheitsverordnung zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Alle anderen Wertpapiere des Anlagevermögens wurden gem. § 56 (1) BWG nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften für Anlagevermögen bewertet.

#### **– Umlaufvermögen**

An einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notierte Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden mit dem Tageskurs bewertet. Wenn am Bewertungsstichtag ein Börsenkurs unter liquiden Bedingungen ermittelt wurde, gilt dieser Kurs als Tageskurs. In allen anderen Fällen wurden die Wertpapiere nach § 207 UGB bewertet. Börsennotierte Investmentfonds wurden zum aktuellen Börsenkurs bewertet, nicht börsennotierte wurden gemäß dem strengen Niederstwertprinzip durch Vergleich Tageskurs zu Buchkurs bewertet.

## Forderungen

Bei der Bewertung der Forderungen an Kreditinstitute sowie der Forderungen an Kunden wurden für erkennbare Risiken Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gebildet. Diese erfolgten ausschließlich bei Vorliegen eines Ausfallereignisses. Die Ermittlung der Einzelwertberichtigungen für Kundenforderungen erfolgt individuell auf Basis interner Richtlinien und standardisierter Prozesse.

Für nicht ausgefallene Forderungen an Kunden sowie für Forderungen an Kreditinstitute wurden mit Pauschalwertberichtigungen vorgesorgt. Zuzahlungsgebühren werden grundsätzlich im Jahr der Krediteinräumung erfolgswirksam erfasst, ausgenommen Verbraucherkredite, wo seit 2020 eine laufende Verrechnung der Bearbeitungsgebühren erfolgt.

Die Pauschalwertberichtigung wird auf Basis des Expected-Loss-Ansatzes ermittelt. Dabei werden einzelne Kunden zu homogenen Forderungspools zusammengefasst und auf Basis von Risikoparametern (PD, LGD, CCF) bewertet. Der der Kalkulation zugrundeliegende Horizont ist ein Jahr. Diese homogenen Forderungspools orientieren sich an den verwendeten Risiko-Messsystemen (Ratingmodellen) und an der aufsichtsrechtlichen Gliederung der Kunden (Staaten, Banken, Corporates und Retail). Diese Berechnungsmethode wird für den gesamten kreditrisikobehafteten Forderungsbestand, für offene Rahmen und für Hafungen angewendet.

Auf Grund der aktuellen Covid-19 Pandemie gibt es Rahmenbedingungen, die einerseits verschiedenste Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit (Lockdown) und andererseits staatliche Maßnahmen wie Hilfeleistungen und Moratorien bringen. Die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen werden branchenindividuell möglicherweise negative Einflüsse auf die zukünftige Bonität insbesondere unserer Firmenkunden, aber auch Auswirkungen auf die Privatkunden haben. Um diese Unsicherheiten zum Bilanzstichtag in Bezug auf die angemessene Höhe der Pauschalwertberichtigung abzubilden, wurden die Unsicherheiten verbunden mit der Covid-19 Pandemie grundsätzlich auf Einzelkundenebene im Rahmen des laufenden Ratings berücksichtigt.

Bei der Position Forderungen an Kunden inklusive nicht ausgenutzter Rahmen und Garantien wurden bei den bestehenden Portfolien ein 10 % Covid-19-Zuschlag auf die bestehende Pauschalwertberichtigung aufgeschlagen.

## Beteiligungen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht anhaltende Verluste bzw. ein verringertes Eigenkapital eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital, auf den Ertragswert oder auf den Börsenkurs erforderlich machen. Zuschreibungen bis maximal zu den Anschaffungskosten werden vorgenommen, wenn die Gründe für die dauernde Wertminderung weggefallen sind.

Die Werthaltigkeit der an der Raiffeisen Bank International AG (RBI) gehaltenen Anteile wurde auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme überprüft. Der Buchwert der Raiffeisen Bank International AG wird zum Stichtag 31. Dezember 2021 als werthaltig eingeschätzt.

## Sachanlagen

Die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden sowie von Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 1,5 % bis 10 %, bei beweglichen Anlagen von 5 % bis 40 %. Außerplanmäßige Abschreibungen werden im Bedarfsfall bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden gemäß § 226 (3) UGB im Jahr der Anschaffung zur Gänze abgeschrieben und als Abgang behandelt.



## Warenvorräte

Die Bewertung erfolgte nach dem strengen Niederstwertprinzip. Dabei wurde bei Landmaschinen und Gebrauchtmachines das Identitätspreisverfahren, bei den sonstigen Vorräten die FIFO-Methode angewendet. Auf eine verlustfreie Bewertung wurde Bedacht genommen.

## Eigene Emissionen

Agios/Disagios wurden auf die Laufzeit der Schuld verteilt aufgelöst. Kosten im Zusammenhang mit der Begebung von eigenen Emissionen wurden im Jahr der Begebung erfolgswirksam erfasst.

## Verbindlichkeiten

Diese wurden mit dem Nennwert bzw. dem höheren Rückzahlungsbetrag angesetzt.

## Rückstellungen

### *- Pensionsverpflichtungen*

Der Ansatz in der Unternehmensbilanz erfolgte nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der geltenden Fassung unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Personalrückstellungen (UGB)“ vom Dezember 2020.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Als Ansammlungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen. Dabei wird der Gesamtaufwand einer Verpflichtung bestimmt und gleichmäßig über den gesamten Zeitraum vom Finanzierungsbeginn bis zum Finanzierungsende verteilt.

Als Rechnungszins kommt der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit Stand 30.09.2021 angelehnt an das deutsche Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) zur Anwendung; der Rechnungszins beträgt 1,15 % (Vorjahr 1,36 %). Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 11 Jahren (Vorjahr 10 Jahre) angenommen. Die jährliche Steigerung wurde mit dem Durchschnitt der vergangenen 7 Jahre mit 1,64 % (Vorjahr 1,71 %) angesetzt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht angesetzt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung in der Ausprägung für Angestellte herangezogen.

Für Leistungsberechtigte mit ruhendem oder laufendem Anspruch und für Anspruchsberechtigte, die das kalkulatorische Pensionsalter bereits erreicht haben, wurde als Rückstellung der Barwert angesetzt.

Die Berechnungen erfolgen auf Basis der individuell gemeldeten Pensionsantrittsdaten. Die Pensionsverpflichtungen sind individuell gestaltet und teilweise wertgesichert.

### *- Abfertigungsverpflichtungen*

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Als Ansammlungsverfahren wurde das Teilwertverfahren wie oben beschrieben herangezogen. Das kalkulatorische Pensionsalter wurde mit 60 bis 65 für Frauen (60 – geboren bis 01.12.1963 und 65 – geboren ab 02.06.1968) und 65 für Männer unter Beachtung der Bestimmungen der AFRAC-Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB) vom Dezember 2020 angesetzt.

Als Rechnungszins kommt der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit Stand 30.09.2021 angelehnt an das deutsche BilMoG zur Anwendung; der Rechnungszins beträgt 1,15 % (Vorjahr 1,45 %). Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 11 Jahren (Vorjahr 11 Jahre) angenommen. Die jährliche Valorisierung,

künftige Bezugserhöhungen sowie Fluktuationsabschläge wurden mit 2,33 % (Vorjahr 2,53 %) angesetzt.

*- Jubiläumsgelder*

Für die Verpflichtung zur Zahlung von Jubiläumsgeldern wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Zinssatzes von 1,07 % (Vorjahr 1,36 %) und unter Berücksichtigung der Erlebenswahrscheinlichkeit gemäß der Allgemeinen Österreichischen Sterbetafel vorgesorgt.

Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 10 Jahren (Vorjahr 10 Jahre) angenommen. Die jährlichen Steigerungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen in der Anwartschaftsphase wurden mit 2,60 % (Vorjahr 2,74 %) angesetzt.

*- Sonstige Rückstellungen*

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie dem Grunde nach wahrscheinliche oder sichere, jedoch hinsichtlich der Höhe ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit mit mehr als einem Jahr werden mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

## Derivative Finanzinstrumente

Bei derivativen Finanzinstrumenten wird der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ermittelt. Der beizulegende Zeitwert ist jener Betrag, zu dem Finanzinstrumente am Bilanzstichtag zu fairen Bedingungen verkauft oder gekauft werden können. Sofern Börsenkurse vorhanden waren, wurden diese zur Bewertung herangezogen. Für Finanzinstrumente ohne Börsenkurs werden marktgängige Bewertungsansätze herangezogen.

Mit Kunden abgeschlossene Zinsoptionen (Caps, Floors) werden in der Regel mit Interbanken glattgestellt, wobei die vertragsbestimmenden Parameter bei Kundengeschäft und bei zugehörigem Interbankengeschäft identisch sind.

Es wird die Spanne zwischen erhaltener und bezahlter Prämie in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Alle gekauften bzw. verkauften Zinsoptionen werden mit dem Zeitwert bewertet und die bewerteten Prämienzahlungen als Sonstige Vermögensgegenstände aktiviert bzw. die erhaltenen Prämien als Sonstige Verbindlichkeiten passiviert. Offene Positionen werden imparitatisch nach dem Vorsichtsprinzip bewertet.

Sämtliche Zins- sowie Währungsswaps bzw. Währungstermingeschäfte sind als Sicherungsgeschäfte für das Zinsänderungs- bzw. Wechselkursrisiko abgeschlossen.

Im Rahmen des Hedge Accountings erfolgt eine Widmung folgender Grundgeschäfte zu Zinsswaps:

- Eigenemissionen, Festgelder und Kredite (Mikro- bzw. Portfolio-Hedge)
- Nostrowertpapiere und (Kunden-)swaps (Mikro-Hedge)
- Kredite, KI-Swaps (Makro-Hedge)

Die Sicherungsgeschäfte bilden mit dem jeweiligen Grundgeschäft/(Sub-)Portfolio eine Bewertungseinheit. Die Effektivität der Absicherung wird im Rahmen der Widmung mittels CTM (critical term match) überprüft. Bei Abweichungen aufgrund von Teiltilgungen wird die Effektivität mittels Schließungen bzw. Teildesignationen wiederhergestellt. Zinsswaps, die nicht in einem effektiven Sicherungszusammenhang stehen, werden imparitatisch bewertet.

Beim Portfolio-Hedge erfolgt bei Widmung zusätzlich ein Homogenitätstest (Barwertsimulation mit einem Planungshorizont von einem Jahr mit einer Zinsänderung von +/- 100 Basispunkten). Wird der Homogenitätstest nicht bestanden, wird der entsprechende Hedge als Makro-Hedge gewidmet. Dieser unterliegt einer besonderen Ausgestaltung im Raiffeisenverband Salzburg eGen (RVS):

Der RVS definiert im Rahmen des Makro-Hedges ein Grundgeschäftsportfolio und unterteilt dieses in Subportfolios. Es findet auch beim Makro-Hedge eine Designation und Steuerung sowie Effizienzmessung auf Subportfolioebene statt, vergleichbar mit den Portfolio-Hedges des RVS nach AFRAC. Die Subportfolios sind statisch und die Subportfolio-Hedges in der Regel vollständig effektiv, es kommt zu keiner Saldierung von positiven und negativen Zeitwerten zwischen den Subportfolios. Der Makro-Hedge ist die Summe aller Subportfolio-Hedges.

Aufgrund der besonderen Konzeption des Makro-Hedges im RVS finden bei Widmung und erstmaligem Eingehen der Sicherungsbeziehung auf Ebene der Subportfolios prospektive Effektivitätsmessungen statt: dabei wird auf Subportfolio-Ebene der Barwert der Grundgeschäfte und der Sicherungsgeschäfte im aktuellen Zinsumfeld, bei einem Zinsshift von +/- 200 BP und bei Dreh- und Kippszenarien, ermittelt und die Effektivität durch die Gegenüberstellung der Barwerte von Grund- und Sicherungsgeschäft im geänderten Zinsumfeld überprüft. Analog zum Portfolio-Hedge dürfen die Barweltergebnisse im Effektivitätsintervall von 80% und 125% liegen. Die Ergebnisse liegen analog zum Portfolio-Hedge im RVS in der Regel bei nahezu 100 %.

Die Zinsrisikostategie des RVS sieht eine weitestgehend vollständige Absicherung der Zinsrisiken der Grundgeschäfte mittels gewidmeter Zinsswaps auf Subportfolio-Ebene vor, d.h. die Effektivität muss zum Zeitpunkt des Abschlusses auf Subportfolio-Ebene beim prospektiven Test bei nahezu 100 % sein. Diese Bedingung war seit Einführung des Makro-Hedges im Jahr 2020 stets erfüllt und wurde im Rahmen der Widmung dokumentiert.

Durch (Teil-)tilgungen entstehende Ineffizienzen im Zeitablauf führen bei gegebener Wirtschaftlichkeit zu Anpassungen bei den Sicherungsgeschäften bzw. werden im Rahmen von Drohverlustrückstellungen berücksichtigt.

Der RVS führt ein kleines Handelsbuch, welches zum Jahresende keine Positionen aufweist.

**D. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ****1. Forderungen und Verbindlichkeiten****Darstellung der Fristigkeiten**

Gliederung der nicht täglich fälligen Forderungen und Guthaben sowie der nicht täglich fälligen Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken nach folgenden Restlaufzeiten:

Nicht täglich fällige Forderungen u. Guthaben gegenüber Kreditinstituten

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	254.533	607.231
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	331.247	297.623
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	595.285	443.300
mehr als 5 Jahre	5.956	9.509

Nicht täglich fällige Forderungen u. Guthaben gegenüber Nichtbanken

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	225.231	317.430
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	562.149	573.121
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	1.481.464	1.383.720
mehr als 5 Jahre	1.758.986	1.460.703

Nicht täglich fällige Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	343.532	282.263
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	279.203	267.446
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	2.005.206	1.775.867
mehr als 5 Jahre	264.829	209.123

Nicht täglich fällige Verpflichtungen inkl. Spareinlagen gegenüber Nichtbanken

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	116.898	279.981
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	218.487	398.803
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	37.598	78.100
mehr als 5 Jahre	10.170	5.163

## 2. Wertpapiere

Folgende Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der Aktivseite bzw. begebene Schuldverschreibungen der Passivseite sind im Jahr 2022 fällig:

Aktivposten	in TEUR	in TEUR (VJ)
Festverzinsliche Wertpapiere	60.787	76.651
Passivposten	in TEUR	in TEUR (VJ)
Begebene Schuldverschreibungen	121.656	333.268

Die in den Aktivposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Beteiligungen sowie Anteile an verbundenen Unternehmen enthaltenen, zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere gliedern sich wie folgt in börsennotierte und nicht börsennotierte Wertpapiere:

a) börsennotierte Wertpapiere	in TEUR	in TEUR (VJ)
Schuldverschreibungen/ andere festverzinsliche Wertpapiere	430.576	429.943
Aktien/sonstige Wertpapiere	20	5.219
Beteiligungen	260.757	260.757
Verbundene Unternehmen	0	0

### b) nicht börsennotierte Wertpapiere

Im Bilanzposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind keine nicht börsennotierten Wertpapiere enthalten.

Der Buchwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere im Bilanzposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere beträgt 430.576 TEUR (VJ 429.943 TEUR), das Nominale beträgt 430.250 TEUR (VJ 429.200 TEUR) und wurde wie Anlagevermögen bewertet.

Der Buchwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere im Aktivposten Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere beträgt 20 TEUR (VJ 5.219 TEUR). Davon wurden keine Wertpapiere wie Anlagevermögen bewertet.

Die Zuordnung zum Anlagevermögen erfolgt aufgrund von Widmungen durch die Geschäftsleitung.

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag von Wertpapieren des Anlagevermögens aufgrund der zeitanteiligen Ab- bzw. Zuschreibung gem. § 56 (2) bzw. (3) BWG wird zum Bilanzstichtag mit 25.097 TEUR (VJ 26.740 TEUR) ausgewiesen, der negative mit 1.225 TEUR (VJ 1.303 TEUR).

Der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und höherem Marktwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere des Handelsbestandes/Umlaufvermögens beträgt zum Bilanzstichtag 0 TEUR (VJ 0 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2021 betrug die Summe der Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren 1.295 TEUR (VJ 952 TEUR). Die Angabe der anteiligen Jahresergebnisse pro Investmentfonds unterbleibt mangels Wesentlichkeit.

### **Angaben zu Wertpapieren am inaktiven Markt**

Börsenkurse oder Marktpreise in einem aktiven Markt sind bei der Feststellung von Marktwerten heranzuziehen. Liegt kein aktiver Markt vor, werden die betreffenden Wertpapiere gesondert bewertet. Indizien für einen inaktiven Markt sind:

- wesentlicher Einbruch des Handelsvolumens oder der Handelsaktivitäten
- verfügbare Börsenkurse oder Marktpreise variieren wesentlich im Zeitablauf oder zwischen Marktteilnehmern
- Börsenkurse oder Marktpreise sind nicht aktuell
- wesentlicher Anstieg der Bid/Ask-Spreads

Diese Indikatoren müssen für sich genommen nicht notwendigerweise bedeuten, dass ein Markt inaktiv ist. Für die Beurteilung des Wertpapier-Nostrobestandes nach dem Kriterium des „inaktiven Marktes“ wurde folgende Vorgehensweise gewählt:

Im Zuge des Beurteilungsprozesses werden Wertpapiere, bei denen laut Einschätzung des RVS Indizien für einen inaktiven Markt vorliegen, einzeln überprüft.

**Derivative Finanzinstrumente gem. § 238 (1) Z 1 UGB und § 64 (1) Z 3 BWG**

Die Darstellung der noch nicht abgewickelten Termingeschäfte gem. § 64 (1) Z 3 BWG zum 31. Dezember 2021 und des Vorjahres erfolgt in nachstehender Tabelle:

Art des Termingeschäftes	Umfang		beizulegender Zeitwert inkl. Stückzinsen in TEUR	
	Nominale in TEUR	Anzahl	positiver	negativer
<b>Zinsswaps</b>				
Bis 3 Monate	56.434	33	254	32
Bis 1 Jahr	158.097	137	1.045	332
Bis 5 Jahre	759.569	356	6.160	4.784
Über 5 Jahre	1.244.650	557	26.210	25.695
<b>Zinsswaps VJ</b>				
Bis 3 Monate	114.728	22	318	395
Bis 1 Jahr	142.574	64	522	1.938
Bis 5 Jahre	845.543	446	11.532	6.606
Über 5 Jahre	1.170.238	560	42.055	44.698
<b>Zinsoptionen</b>				
Bis 3 Monate	811	6	0	0
Bis 1 Jahr	2.588	18	0	0
Bis 5 Jahre	21.963	54	21	21
Über 5 Jahre	25.845	119	260	258
<b>Zinsoptionen VJ</b>				
Bis 3 Monate	4.390	8	0	0
Bis 1 Jahr	2.981	18	3	3
Bis 5 Jahre	25.280	62	2	2
Über 5 Jahre	29.469	135	89	89
<b>Zinsfutures</b>				
Bis 3 Monate	0	0	0	0
<b>Zinsfutures VJ</b>				
Bis 3 Monate	0	0	0	0
<b>Devisentermingeschäfte</b>				
Bis 3 Monate	4.605	24	135	102
Bis 1 Jahr	7.073	30	196	66
Bis 5 Jahre	483	4	5	8
<b>Devisentermingeschäfte VJ</b>				
Bis 3 Monate	8.941	73	81	210
Bis 1 Jahr	15.752	88	99	435
Bis 5 Jahre	1.661	7	1	101
<b>Währungsswaps</b>				
Bis 3 Monate	246.229	18	123	693
Bis 1 Jahr	2.683	5	5	89
Bis 5 Jahre	274	2	7	0
<b>Währungsswaps VJ</b>				
Bis 3 Monate	318.719	48	781	444
Bis 1 Jahr	43.547	25	373	168
Bis 5 Jahre	901	3	103	0
<b>Währungsoption</b>				
Bis 3 Monate	0	0	0	0
<b>Währungsoption VJ</b>				
Bis 3 Monate	0	0	0	0



Für gekaufte Zinsoptionen wurden 281 TEUR (VJ 91 TEUR) im Bilanzposten Sonstige Vermögensgegenstände aktiviert, für verkaufte Zinsoptionen wurden 327 TEUR (VJ 136 TEUR) im Bilanzposten Sonstige Verbindlichkeiten passiviert.

Hauptbestand der derivativen Finanzinstrumente sind Zinsswaps mit einem Nominalbestand von 2.218.750 TEUR (VJ 2.273.083 TEUR), sowie mit einem positiven Zeitwert inkl. Stückzinsen von 33.669 TEUR (VJ 54.427 TEUR) und einem negativen Zeitwert inkl. Stückzinsen von 30.843 TEUR (VJ 53.637 TEUR). Von den Zinsswaps ist ein Nominalbestand von 530.854 TEUR (VJ 471.467 TEUR) Makro-Hedges zuzuordnen. Dieser umfasst 210 Subportfolios mit einem positiven Zeitwert ohne Stückzinsen von 5.481 TEUR und einem negativen Zeitwert ohne Stückzinsen von 17.258 TEUR.

Die negativen Zeitwerte im Bereich der Zinsswaps wurden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet, weil ein Sicherungszusammenhang mit Grundgeschäften (Bewertungseinheiten) besteht. Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung wurde durch Effektivitätstests überprüft und bestätigt.

Für negative Zeitwerte aus Zinsswaps, die nicht in einem Sicherungszusammenhang stehen, wurde eine Drohverlustrückstellung in Höhe von 842 TEUR (VJ 882 TEUR) gebildet, hievon entfallen 840 TEUR (VJ 869 TEUR) auf die Drohverlustrückstellung für Makro-Hedges.

Bei der Modellbewertung von Derivaten wurden Kreditausfallrisiken berücksichtigt. Mit den wesentlichen Kontrahenten wurden Besicherungsverträge abgeschlossen. Für das verbleibende Kundenderivateportfolio wurde auf Basis von Faktoren wie insbesondere Restlaufzeit und Kontrahentenausfallrisiko ein Credit Value Adjustment (CVA) in Höhe von 86 TEUR (VJ 212 TEUR) ermittelt. Hierfür wurde ebenfalls eine Drohverlustrückstellung gebildet.

Im Rahmen des Hedge Accountings sind zur vollständigen Absicherung von Eigenemissionen bei 81 Swaps mit einem Nominale von 367.600 TEUR Optionen eingebettet.

#### **Aufgliederung Buchwert/beizulegender Zeitwert gem. § 238 (1) Z 2 UGB in TEUR**

Bilanzposten	Kurswert 2021	Buchwert 2021	Kurswert 2020	Buchwert 2020
Schuldtitel öffentl. Stellen	32.974	34.005	19.971	20.108
Schuldverschreibungen/ festverzinsliche WP	113.119	114.782	62.238	62.446
Summen	146.093	148.787	82.209	82.554

Es handelt sich um Anleihen von Emittenten mit guter Bonität. Aus diesem Grund wird weiterhin mit einer planmäßigen vollständigen Tilgung gerechnet.

#### **Nachrangige Verbindlichkeiten gem. § 64 (1) Z 5 und 6 BWG**

Zum 31. Dezember 2021 übersteigen folgende nachrangige verbrieftete Verbindlichkeiten 10 % der Gesamtsumme der nachrangigen Verbindlichkeiten:

- Salzburger Fixzinsanleihe 2016-2026/NR/06, 8.500 TEUR (VJ 8.500 TEUR), fällig am 10.03.2026, Zinssatz 4 % fix, Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen
- Salzburger Fixzinsanleihe 2016-2026/NR/15, 10.000 TEUR (VJ 10.000 TEUR), fällig am 16.12.2026, Zinssatz 4 % fix, Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen
- Salzburger Nachranganleihe 17-2027/11, 10.000 TEUR (VJ 10.000 TEUR), fällig am 22.12.2027, Zinssatz 3,5 % fix bis 21.12.2022, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 325 Basispunkte, nächste Kündigungsmöglichkeit 22.12.2022
- Salzburger Nachranganleihe 2020-2032/08, 19.500 TEUR, (VJ 19.500), fällig am 09.11.2032, Zinssatz 1,5 % fix bis 08.11.2027, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 1,9 %, nächste Kündigungsmöglichkeit 09.11.2027

- Salzburger Nachranganleihe 2019-2029/03, 5.000 TEUR, (VJ 5.000), fällig am 11.03.2029, Zinssatz 3,182 % fix bis 11.03.2024, anschließend Verzinsung 5-Jahres.CNS plus 3,05 %, nächste Kündigungsmöglichkeit 12.03.2024

Im Berichtsjahr wurden 1.321 TEUR (VJ 1.265 TEUR) an Aufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten geleistet.

### **Zusätzliches Kernkapital (AT1-Kapitalinstrument)**

Zum 31. Dezember 2021 bestehen folgende AT1-Kapitalinstrumente:

- Salzburger Additional Tier 1 (AT1) Anleihe 2018/10, ISIN AT0000A24V73, 5.000 TEUR, Laufzeit ab 21.12.2018, Zinssatz 4,875 % fix bis 21.12.2025, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 430 Basispunkte mit vierteljährlicher Anpassung, Kündigung seitens der Emittentin halbjährlich, erstmals am 21.12.2025
- Salzburger Additional Tier 1 (AT1) Anleihe 2019/02, ISIN AT0000A26Q78, 4.000 TEUR, Laufzeit ab 19.04.2019, Zinssatz 4,875 % fix bis 19.04.2026, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 430 Basispunkte mit vierteljährlicher Anpassung, Kündigung seitens der Emittentin halbjährlich, erstmal am 19.04.2026
- Salzburger Additional Tier 1 (AT1) Anleihe 2019/03, ISIN AT0000A2B6B6, 3.000 TEUR, Laufzeit ab 20.12.2019, Zinssatz 4,875 % fix bis 20.12.2026, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 430 Basispunkte mit vierteljährlicher Anpassung, Kündigung seitens der Emittentin halbjährlich, erstmals am 20.12.2026

Ein Auslöseereignis für die Herabschreibung oder Wandlung von zusätzlichem Kernkapital liegt gemäß Art. 54 (1) lit a CRR vor, wenn die harte Kernkapitalquote des Emittenten unter 5,125 % oder unter einen höheren vom Emittenten definierten Wert fällt. Im Jahr 2021 kam es zu keiner Herabschreibung.

### **Mündelgelder**

Der Stand an Mündelgeldern belief sich per Jahresultimo auf 6.767 TEUR (VJ 7.216 TEUR). Zur Deckung wurden mündelsichere Wertpapiere mit einem Nominale in Höhe von 11.000 TEUR (VJ 11.000 TEUR) gewidmet.

### **3. Beteiligungen und Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen**

Die Angaben über Beteiligungsunternehmungen gem. § 238 (2) UGB sind in der Beilage des Anhangs angeführt. Auf Grund des Bankwesengesetzes sind im Beteiligungsspiegel jene Unternehmen angeführt, an denen das Kreditinstitut mindestens 20 % der Anteile besitzt.

Mit folgenden verbundenen Unternehmen wurden Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen.

- Raiffeisen Immobilien Salzburg eGen
- Raiffeisen Salzburg Versicherungsmakler GmbH
- Lagerhausgenossenschaft Obertrum reg. GenmbH
- BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH

### **4. Anlagevermögen**

Im Konzernanlagespiegel (Beilage zum Anhang) wurde die Entwicklung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten samt dazugehöriger kumulierter Abschreibungen und Bewertungsreserve folgender Vermögensgegenstände dargestellt:

- Sachanlagen
- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Wertpapiere, die wie Anlagevermögen bewertet wurden
- Beteiligungen sowie Anteile an verbundenen Unternehmen, die wie Anlagevermögen bewertet wurden

Der Grundwert der Grundstücke beträgt 105.551 TEUR (VJ 89.275 TEUR).

In den immateriellen Vermögensgegenständen sind Firmenwerte in Höhe von 0 TEUR (VJ 0 TEUR) inkludiert.

Gem. § 238 Z 1 UGB werden zum 31.12.2021 in der Bilanz keine immateriellen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter erworben wurden, dessen Anteil 10 % erreicht.

## 5. Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten

Aufgliederung und Erläuterung (Betrag und Art) der sonstigen Vermögenswerte nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Konzernabschlusses nicht unwesentlich sind:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Warenbestand	40.690	36.052
Forderungen aus Warengeschäft	25.818	23.059
Treuhandforderung IPS	18.464	14.077
Gesellschafterzuschuss für Beteiligung	4.480	0
Zinsenabgrenzung für derivative Finanzinstrumente	3.137	3.910

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind folgende wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen aus Warengeschäft	20.681	18.388
Zinsenabgrenzung für derivative Finanzinstrumente	3.137	3.910

Die Steuerabgrenzung für aktive latente Steuern resultiert aus folgenden Differenzen:

- Rückstellungen für Sozialkapital
- Pauschalrückstellungen
- Pauschale Wertberichtigungen
- Sachanlagevermögen

Darüber hinaus sind in den latenten Steueransprüchen Beträge für offene Siebentel aus steuerlichen Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 KStG und Beträge aus der steuerlichen Auflösung der unversteuerten Rücklagen aufgrund der Übergangsbestimmungen des § 124b Z 271 EStG in Verbindung mit § 906 Abs. 31 UGB enthalten. Außerdem wurden aktive latente Steuern aus dem Titel der Aufwandsverteilung angesetzt.

Die Steuerabgrenzung für passive latente Steuern resultiert aus folgenden Differenzen:

- Finanzanlagen
- Forderungen an Kunden

Für die Bewertung der latenten Steuern wird ein Steuersatz von 25 % herangezogen.

Für steuerliche Verlustvorträge werden keine latenten Steuerforderungen angesetzt.

Die aktiven latenten Steuern haben sich im Geschäftsjahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 5.901 TEUR erhöht und betragen zum 31.12.2021 23.917 TEUR.

## 6. Eigenkapital und eigenkapitalnahe Verbindlichkeiten

In den Gewinnrücklagen ist ein aus der Dotierung des Sondervermögens für das Institutsbezogene Sicherungssystem (IPS) entstandener Posten in Höhe von 19.139 TEUR (VJ 14.785 TEUR) enthalten. Dieser Sonderposten wird nicht als Eigenmittel angerechnet.

### Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Anrechenbare Geschäftsanteile	76.822	67.579
Fonds für allgemeine Bankrisiken	16.756	16.756
Gewinnrücklagen	492.773	459.549
Hafrücklage	74.958	74.958
Kapitalrücklagen	1.344	1.344
Abzugsposten vom Kernkapital	-157	-180
<b>Hartes Kernkapital</b>	<b>662.496</b>	<b>620.006</b>
Zusätzliches Kernkapital	12.000	12.000
<b>Kernkapital</b>	<b>674.496</b>	<b>632.006</b>
Ergänzende Eigenmittel	81.587	79.144
Abzugsposten von ergänzenden Eigenmitteln	0	0
<b>Gesamte Eigenmittel</b>	<b>756.083</b>	<b>711.150</b>

Die Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel gem. § 64 (1) Z. 17 BWG sowie weitere Details zur Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel werden in der Offenlegung unter [www.salzburg.raiffeisen.at](http://www.salzburg.raiffeisen.at) (Impressum – Offenlegung) dargestellt.

## 7. Rückstellungen und Sonstige Verbindlichkeiten

Rückstellungen ohne gesonderten Ausweis mit erheblichem Umfang:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Jubiläumsgeldrückstellung	7.753	7.523
Urlaubsrückstellung	4.258	3.842
Rückstellung für Überstunden	1.510	1.374
Rückstellung für Eventualverpflichtungen	1.480	929
Pauschalwertberichtigung für Haftungen und nicht ausgenutzte Rahmen	3.014	2.998

Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen Verbindlichkeiten nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Konzernabschlusses nicht unwesentlich sind.

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Warenbereiches	18.006	13.197
Vertragliche Verpflichtungen aus Genusrechtsvereinbarungen	4.830	4.830
Verbindlichkeiten gg. Finanzamt und öffentlich rechtliche Gläubiger	4.778	3.516

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Warenbereiches	18.006	12.634

## 8. Mehrere Bilanzposten betreffende Angaben

1. In den Aktivposten der Bilanz sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen an Kreditinstitute	1.180	1.180
davon verbundene Unternehmen	0	0
Forderungen an Kunden	22.698	23.696
davon verbundene Unternehmen	7.010	7.061
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	25.030	25.030
davon verbundene Unternehmen	8.230	8.230

2. Aufstellung der Vermögensgegenstände, die gem. § 64 (1) Z 8 BWG als Sicherheit gestellt wurden:

	in TEUR	VJ in TEUR
Pfandbriefdeckungsstock	1.075.883	818.326
Credit Claims	530.836	523.231
Retained Bond bei OeNB	596.616	644.566
EIB Darlehen	61.759	56.071
Collateral Management	3.162	11.732
Raiffeisen Public Finance	47.221	68.393
Diverse Pfanddepots	29.990	8.038
Bayrischer Förderkredit	5.027	5.108
Deutscher Förderkredit	7.966	304
Exportfinanzierungen	75.762	82.893
Tender Credit Claims Raiffeisenbanken	158.876	61.681

3. Der Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände beträgt zum Jahresultimo 21.805 TEUR (VJ 0 TEUR).

4. Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva in Fremdwährung:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Aktiva in fremder Währung	182.683	289.197
Passiva in fremder Währung	310.148	138.034

5. In den folgenden Aktiv- und Passivposten sind verbriefte und unbrieftete Forderungen (Verbindlichkeiten) an (gegenüber) verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in folgender Höhe enthalten:

<b>Verbrieftete Aktiva:</b>	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen an Kreditinstitute	0	0
davon verbundene Unternehmen	0	0
Schuldverschreibungen und andere festverzinsl. Wertpapiere	235.276	135.441
davon verbundene Unternehmen	0	0

In der Position Forderungen an Kunden sind keine verbrieften Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten.

**Unverbrieftete Aktiva:**

Forderungen an Kreditinstitute	910.178	1.077.089
davon verbundene Unternehmen	0	0
Forderungen an Kunden	514.843	496.677
davon verbundene Unternehmen	226.420	166.644

**Verbrieftete Passiva:**

Verbrieftete Verbindlichkeiten	3.302	1.328
davon verbundene Unternehmen	0	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	200	200
davon verbundene Unternehmen	0	0

**Unverbrieftete Passiva:**

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	434.993	392.495
davon verbundene Unternehmen	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	139.171	79.755
davon verbundene Unternehmen	47.021	38.204

## 9. Unter-Strich-Posten

Wesentliche Eventualverbindlichkeiten über 10.000 TEUR, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung sind:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Haftungen im Rahmen des Raiffeisen Public Finance Verfahrens	52.187	72.249
Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten der RBI im Rahmen des EIB-Refinanzierungsverfahrens	20.171	19.327
Haftungen Mineralölbranche	10.300	0

Wesentliche Kreditrisiken über 10.000 TEUR, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung sind:

Finanzierungszusagen Immobilienbranche	64.646	31.500
Finanzierungszusagen Finanzbranche	17.578	0
Finanzierungszusage Wohnbauträger	15.456	15.013

Zu den nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften zählen die unter den Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten angeführten Geschäfte mit positiven Marktwerten. Für negative Marktwerte wurde eine Drohverlustrückstellung gebildet, sofern es sich nicht um Sicherungsgeschäfte handelt.

Weiters werden im Zuge der Kreditvergabe Sicherungsgeschäfte abgeschlossen, die nicht in der Bilanz aufscheinen. Als Sicherheiten dienen vorwiegend Hypotheken, Garantien bzw. Bürgschaften, Barbesicherungen und andere sicherungsfähige Vermögenswerte. In der Offenlegung gem. § 26 a BWG erfolgt die Angabe der nach aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten bewerteten Sicherheiten. Diese Offenlegung erfolgt auf konsolidierter Basis unter [www.salzburg.raiffeisen.at](http://www.salzburg.raiffeisen.at) (Impressum – Offenlegung).

## 10. Ergänzende Angaben

Patronatserklärungen wurden abgegeben gegenüber

- Raiffeisen-Leasing Mobilen und KFZ GmbH, limitiert mit 376 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- RLKG Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H., limitiert mit 250 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- Raiffeisen-Leasing Österreich GmbH, limitiert mit 2.958 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- RBI Leasing GmbH, limitiert mit 222 TEUR, Laufzeit b.a.w.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Jahr 2022, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, betragen 17.061 TEUR (VJ 14.831 TEUR), davon an verbundene Unternehmen 266 TEUR (VJ 254 TEUR).

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen im folgenden Geschäftsjahr 1.000 TEUR (VJ 898 TEUR) und der Gesamtbetrag der folgenden 5 Jahre beträgt 4.755 TEUR (VJ 4.464 TEUR).



## **11. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisen-Bankengruppe**

Zur Sicherung der anvertrauten Kundengelder und zur Fortbestandssicherung haben sich die Kreditinstitute der RBG Salzburg und der RBG Österreich in mehreren Einrichtungen zusammengeschlossen:

### **1. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisen-Bankengruppe**

#### **Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg**

Diese freiwillige Gemeinschaft, bestehend aus dem RVS und dem Großteil der Salzburger Raiffeisenbanken, garantiert solidarisch die zeitgerechte Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Kunden über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus bis zu 100 %. Von dieser Garantie sind Geldforderungen aufgrund von Einlagen und sonstigen Guthaben sowie Forderungen aus der Begebung von Wertpapieren (wie z.B. Schuldverschreibungen oder Kas-senobligationen) umfasst.

#### **Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds**

Die Raiffeisenbanken im Bundesland Salzburg haben gemeinsam mit dem RVS den Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds eingerichtet, der durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Mitglieder bei Bedarf Hilfestellung erhalten.

#### **Institutsbezogenes Sicherungssystem (IPS)**

Der RVS sowie 35 Salzburger Raiffeisenbanken gehören überdies auch einer auf Bundesebene des Raiffeisensektors begründeten Sicherungseinrichtung an:

Zwischen der weit überwiegenden Anzahl der Raiffeisenbanken, sämtlichen Raiffeisenlandesbanken, der RBI als Zentralinstitut und ihren österreichischen Tochtergesellschaften besteht eine Vereinbarung über die Errichtung eines Institutsbezogenen Sicherungssystems. Durch die Vereinbarung sollen die angeschlossenen Institute in einem nachhaltig wirtschaftlich gesunden Zustand gehalten und insbesondere die Solvenz der teilnehmenden Banken sichergestellt werden.

Um eine vollständige und zeitnahe Kenntnis der wirtschaftlichen Situation, insbesondere der Risikosituation der einzelnen Mitglieder sowie des IPS in seiner Gesamtheit zu haben, ist als wesentlicher Eckpfeiler des IPS ein umfangreiches Früherkennungssystem zur Risikoüberwachung eingerichtet.

### **2. Gesetzliche Einlagensicherung**

Das Institutsbezogene Sicherungssystem der Raiffeisen Bankengruppe Österreich ist als gesetzliches Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem anerkannt. Die Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen (ÖRS) nimmt für die angeschlossenen Institute seit 29. November 2021 die Funktion der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung gemäß ESAEG und §§ 93 BWG wahr. Die Einlagen sind pro Kunde mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- pro Kreditinstitut gesichert; unter besonderen Voraussetzungen sind darüber hinaus (zeitlich begrenzt gedeckte) Einlagen bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 500.000,- gesichert.

Aufgrund der Mitgliedschaft am Institutsbezogenen Sicherungssystem der Raiffeisen Bankengruppe Österreich wurde mit November 2021 die Mitgliedschaft bei der Einlagensicherung Austria Ges.m.b.H. beendet.

## E. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERN-GEWINN-UND VERLUSTRECHNUNG

1. Die wichtigsten Einzelpositionen der sonstigen betrieblichen Erträge sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Gesamtbetrag Erträge	110.126	119.738
- davon Nettoertrag der Warenbetriebe	68.207	61.669
- davon Erträge des Rechenzentrums	14.591	13.808
Gesamtbetrag Aufwendungen	7.331	6.961
- davon Zuweisung zum Einlagensicherungs- und Abwicklungsfonds	6.506	5.711

2. Negative Zinsen aus finanziellen Vermögensgegenständen sind im Posten Zinsen und ähnliche Erträge bzw. positive Zinsen für finanzielle Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft im Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten.

In den Zinsen und ähnlichen Erträgen sind aus in Sicherungsbeziehungen stehenden Derivaten Zinsaufwendungen sowie negative Zinsen aus finanziellen Vermögensgegenständen enthalten.

Insgesamt kam es zu einer Veränderung der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von 17.739 TEUR zum Vorjahr. Diese resultiert im Wesentlichen aus Zinserträgen von in Sicherungsbeziehung stehenden Derivaten und aus positiven Zinsen von Verbindlichkeiten aus dem EZB Programm "targeted longer-term refinancing operations - TLTRO III". Durch die Teilnahme am Langfristender der EZB (TLTRO III) ergibt sich per 31.12.2021 ein Passivposten in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 1.638.000 TEUR. Die daraus resultierende Negativverzinsung verminderte die Zinsaufwendungen im Geschäftsjahr 2021 um 19.126 TEUR (einschließlich Zinsenbonus).

3. Der Gesamtbetrag der Erträge für Verwaltungs- und Agenturdienstleistungen beträgt 13.459 TEUR (VJ 12.349 TEUR).
4. Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf 784 TEUR (VJ 633 TEUR) und untergliedern sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

	in TEUR			
	ÖRV	KPMG	Multicont	PwC
Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses	463	6	88	6
Steuerberatungsleistungen	0	4	0	3
Andere Bestätigungsleistungen	94	32	0	87
Gesamt	557	42	88	96

5. Im GuV-Posten 3.b sind Erträge in Höhe von 75 TEUR (VJ 75 TEUR) aus einer Beteiligung mit Dividendengarantie enthalten.
6. Der Pensionsaufwand gliedert sich in Aufwendungen für Zusagen, für die eine Rückstellung angesetzt ist, in Höhe von 1.487 TEUR (VJ 1.051 TEUR) und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind, in Höhe von 2.526 TEUR (VJ 3.255 TEUR). Im Gewinn- und Verlustrechnungsposten Personalaufwand ist eine Erhöhung der Jubiläumsgeldrückstellung in Höhe von 230 TEUR (VJ 347 TEUR) und eine Reduktion der Abfertigungsrückstellung in Höhe von 664 TEUR (VJ 414 TEUR) enthalten.

## F. SONSTIGE ANGABEN

1. Im Geschäftsjahr 2021 waren durchschnittlich gesamt 1.788 Personen (VJ 1.762) beschäftigt, davon 1.511 (VJ 1.480) Angestellte und 277 (VJ 282) Arbeiter. Darin enthalten sind durchschnittlich gesamt 68 Personen (VJ 67), die bei Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsvertrag beschäftigt waren, davon 64 (VJ 63) Angestellte und 4 (VJ 4) Arbeiter. Die Personalkosten der Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsvertrag werden im Personalaufwand ausgewiesen und gesondert verrechnet.
2. Die Kredite an Aufsichtsratsmitglieder betragen per 31. Dezember 2021 1.183 TEUR (VJ 1.251 TEUR). Auf diese Kredite wurden im Geschäftsjahr 2021 87 TEUR (VJ 34 TEUR) an Rückzahlungen geleistet. Haftungen für Aufsichtsräte betragen 1.608 TEUR (VJ 1.713 TEUR).
3. Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen betragen im Berichtsjahr für Geschäftsleiter und leitende Angestellte 2.009 TEUR (VJ 3.637 TEUR) und für andere Arbeitnehmer 3.858 TEUR (VJ 3.468 TEUR).
4. Die Gesamtbezüge (Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder) der Vorstandsmitglieder, die für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährt wurden, betragen 128 TEUR (VJ 128 TEUR). Die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr betragen 90 TEUR (VJ 79 TEUR). An frühere Mitglieder des Vorstandes und ihre Hinterbliebenen wurden keine Vergütungen ausbezahlt. Die Gesamtbezüge der aktiven Geschäftsleiter betragen 1.867 TEUR (VJ 1.988 TEUR); davon aus verbundenen Unternehmen 0 TEUR (VJ 0 TEUR). Der Aufwand für die Geschäftsleiter in Pension beträgt 1.291 TEUR (VJ 1.932 TEUR); davon aus verbundenen Unternehmen 0 TEUR (VJ 0 TEUR).
5. Es wurden keine wesentlichen und marktunüblichen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen mit der RVS gem. § 28 BWG und § 238 (1) Z 12 bzw. § 266 Z 5 UGB getätigt.
6. Die Gesamtkapitalrentabilität als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag beträgt 0,35 % (VJ 0,25 %).
7. Der Gesamtbetrag an Zuweisungen für die Pauschalwertberichtigungen für Kunden (inklusive Haftungen und Rahmen) und Kreditinstitute betrug 2021 948 TEUR (VJ 6.350 TEUR), davon wurden 851 TEUR (VJ 923 TEUR) als Sicherheitsaufschlag auf die bestehende Pauschalwertberechtigung dotiert.
8. Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2021 wird in Höhe von 4.250 TEUR ausgewiesen. Die Geschäftsleitung und der Vorstand beantragen für den Bilanzgewinn eine 5%ige Verzinsung auf die ausschüttungsfähigen Geschäftsanteile per 31.12.21 in Höhe von 84.041 TEUR. Der verbleibende Rest soll der Gewinnrücklage zugewiesen werden.
9. Folgende wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag sind eingetreten:

Durch die zu Beginn des Jahres 2022 eingetretene Eskalation der geopolitischen Situation rund um den Russland-Ukraine-Konflikt und die in der Folge verhängten Sanktionsmaßnahmen wird die RBI aufgrund ihrer starken Positionierung in dieser Region im Jahr 2022 von Risiken betroffen sein. Die Entwicklung wird vom Management der RBI laufend beobachtet, mögliche Szenarien werden analysiert und entsprechende Maßnahmen vorbereitet.

Die konkreten Auswirkungen im Geschäftsjahr 2022 der RBI, sind derzeit noch nicht quantifizierbar, der Vorstand der RBI hat die geplante Dividende für das Geschäftsjahr 2021 verschoben. Darüber hinausgehende Auswirkungen auf den RVS werden derzeit nicht erwartet.

10. Der Vorstand setzte sich während des Geschäftsjahres 2021 wie folgt zusammen:

- ÖR Sebastian Schönbuchner (Obmann)
- Erich Zauner (Obmann-Stellvertreter)
- Felix Berger
- Wolfgang Pfeifenberger
- Ing. Franz Rathgeb
- Blasius Reschreiter
- Herbert Steger
- Ing. Herbert Sturm

11. Der Aufsichtsrat setzte sich während des Geschäftsjahres 2021 wie folgt zusammen:

- Ing. Peter Burgschwaiger (Vorsitzender)
- Thomas Winter (Vorsitzender-Stellvertreter)
- Friedrich Geisler
- Mag. Dagmar Herzog
- Mag. Albert Loidl
- Andrea Pichler
- Johann Riedl
- Margareta Weiglmeier-Frauenschuh

Vom Betriebsrat entsandt:

- Hubert Dorfer
- Johannes Huber
- Michaela Jäger
- Sabine Perlak

Staatskommissäre:

- Hofrat DDr. Marian WAKOUNIG (Staatskommissär)
- Katharina Handler, BSc (WU) MSc (Staatskommissär-Stellvertreterin)

12. Die Geschäftsleitung des Mutterunternehmens setzte sich während des Geschäftsjahres 2021 wie folgt zusammen:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| - Generaldirektor Dr. Heinz Konrad                | Generaldirektion<br>Firmenkunden |
| - Direktor Mag. Andreas Derndorfer MBA MSc        | Unternehmenssteuerung            |
| - Direktor Mag. Thomas Nussbaumer                 | Servicecenter Bank               |
| - Direktor MMsMag. Dr. Anna Doblhofer-Bachleitner | Raiffeisenbanken & Ware          |
| - Direktor Manfred Quehenberger, MBA              | Privat- & Geschäftskunden        |

FÜR DIE GESCHÄFTSLEITUNG:



---

GD Dr. Heinz Konrad



---

Dir. Mag. Andreas Derndorfer MBA MSc



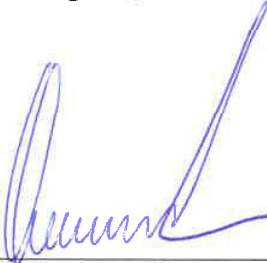
---

Dir. MMMag. Dr. Anna Doblhofer-Bachleitner



---

Dir. Mag. Thomas Nussbaumer



---

Dir. Manfred Quehenberger, MBA

FÜR DEN VORSTAND:



---

ÖR Sebastian Schönbuchner (Obmann)



---

Erich Zauner (Obmann-Stv.)


Salzburg, 25. März 2022

Konzernanhang Jahresabschluss Raiffeisenverband Salzburg eGen

Unterschriftenblatt Vorstandsmitglieder für aufgestellte Bilanz per 25. März 2022



Felix Berger



Wolfgang Pfeilenberger



Ing. Franz Rathgeb



Herbert Steger



Ing. Herbert Sturm



Blasius Reschreiter

## **Anlage ./2**

## KONZERNANHANG 2020

Gemäß § 265 UGB sind im Konzernanhang die Konzernbilanz, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darin angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern. Der Konzernanhang wurde unter Berücksichtigung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sowie der Sondervorschriften des Bankwesengesetzes erstellt. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den Formblättern der Anlage 2 zu § 43 Bankwesengesetz, BGBl 532/1993, in der geltenden Fassung.

### A. KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

#### a) Vollkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 254 (1) Z 1 UGB durchgeführt. Bis 31.12.2015 wurde die Buchwertmethode angewandt, wobei die Anschaffungskosten für die Anteile an den Tochterunternehmen mit dem jeweiligen anteiligen Eigenkapital zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung verrechnet wurden. Die Erstkonsolidierung erfolgte zu dem in der Tabelle auf Seite 2 angegebenen Stichtag. Im Geschäftsjahr 2020 erfolgten keine Erstkonsolidierungen.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die zwischen den einbezogenen Tochterunternehmen bestanden, wurden im Wege der Schuldenkonsolidierung eliminiert. Ebenso wurden konzernintern entstandene Aufwendungen und Erträge mittels der Aufwands- und Ertragskonsolidierung miteinander saldiert.

#### b) At-Equitykonsolidierung

Die At-Equitykonsolidierung wurde gemäß § 264 (1) Z 1 UGB (Buchwertmethode) durchgeführt. Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert der jeweiligen Beteiligung und dem jeweils anteiligen Eigenkapital wurde der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss als maßgeblicher Zeitpunkt gewählt.

Die Erstkonsolidierung der Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. erfolgte zum Stichtag 31.12.2000. Mit dem Stichtag 31.12.2016 wurden die Hobex AG sowie der Techno-Z Verbund Teilkonzern in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen. Mit dem Stichtag 31.12.2018 wurde der PPP Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H. Teilkonzern in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen. Mit dem Stichtag 30.09.2019 wurde der Fremdenverkehrs GmbH Teilkonzern in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen.

Die At-Equitykonsolidierung erfolgte auf Basis des letzten vorliegenden Jahresabschlusses. Etwaige Abweichungen von Bewertungsmethoden des Mutterunternehmens wurden nicht angeglichen.



## B. ANGABEN ZUM KONSOLIDIERUNGSKREIS

### Änderungen im Konsolidierungskreis

Mit dem Stichtag 31.05.2020 erfolgte die Endkonsolidierung der SABAG Projekterrichtungs- und Vermietungs-GmbH.

Mit dem Stichtag 31.12.2020 wurde die LR Projektentwicklung GmbH in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen.

### Angaben zum Beteiligungsbesitz

#### a) Vollkonsolidierung

Der Vollkonsolidierungskreis inkludiert folgende Unternehmen (Beteiligungsprozentsätze aus Sicht des Raiffeisenverbandes Salzburg eGen):

Name und Sitz	Ausmaß der Beteiligung		Erst-konsolidie-rung	End-konsolidie-rung
	direkt	indirekt		
Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		01.01.2014	
Industriebeteiligungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		01.01.2014	
Unternehmensbeteiligung GmbH, Sbg.	Einbeziehung gem. § 30 (1) Z. 5 BWG		01.01.2014	
West Consult Objekterrichtungs- und Verwaltungs II Gesellschaft m.b.H., Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
West Consult Leasing GmbH, Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
WECO REHA Leasing GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
Kienberg - Panoramastraße Errichtungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
WECO Schulen Errichtungs- und Vermietungs-GmbH, Sbg (vorm. SABAG Schulen Errichtungs- und Vermietungs-GmbH, Sbg.)	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
SABAG Projekterrichtungs- und Vermietungs-GmbH, Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	31.05.2020
Tinca-Beteiligungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
vis-vitalis Lizenz- und Handels GmbH, Sbg.		100%	31.12.2014	
PMN Beteiligungs- u. Finanzberatungs Gesellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	

## b) At-Equitykonsolidierung

Um die Wesentlichkeit für assoziierte Unternehmen zu bewerten, wurde eine Wesentlichkeitsrechnung anhand quantitativer Indikatoren (Eigenkapital, Betriebsergebnis) sowie qualitativer Kriterien (Einmaleffekte, Nachhaltigkeit) durchgeführt. Unternehmen, die wegen Geringfügigkeit nicht at-equity konsolidiert werden, sind in der Konzern-Beteiligungsliste ersichtlich.

Der At-Equity Kreis stellt sich nun wie folgt dar:

Name und Sitz	Ausmaß Beteiligung		Bilanz vom
	direkt	indirekt	
Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Sbg.	25 %		31.12.2019
Techno-Z Verbund Teilkonzern, Sbg.	100%		31.12.2019
Hobex AG, Sbg.	48,93%		30.04.2020
PPP Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H. Teilkonzern, Sbg.		100%	31.12.2019
Fremdenverkehrs GmbH Teilkonzern, Sbg.	100%		30.09.2020
LR Projektentwicklung GmbH, Saalfelden		49%	30.11.2020

## c) Andere Unternehmen

Es handelt sich um Tochterunternehmen, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind und nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen werden.

Name und Sitz	Ausmaß der Beteiligung		Eigenkap. TEUR	Betriebsergebnis TEUR	Bilanz aus
	direkt	indirekt			
Raiffeisenverband Salzburg Anteils- und Beteiligungsverwaltung GmbH, Sbg.	100,00 %		1.652	4	12/19

## **C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

### **Allgemeine Grundsätze**

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Bankwesengesetzes (BWG), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR – Capital Requirements Regulation) und des Unternehmensgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden der Grundsatz der Vollständigkeit und der Grundsatz der Bilanzkontinuität eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Grundsatz der Vorsicht wurde insofern entsprochen, als nur die am Bilanzstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden und alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste bilanzmäßig erfasst worden sind.

### **Währungsumrechnung**

Fremdwährungsbeträge wurden gemäß § 58 (1) BWG zu EZB-Bewertungskursen umgerechnet. Soweit keine EZB-Referenzkurse vorlagen, wurden Mittelkurse von Referenzbanken herangezogen.

### **Wertpapiere**

#### – Anlagevermögen

Für festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens, die an einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notieren, wurde vom Wahlrecht der zeitanteiligen Ab- bzw. Zuschreibung gem. § 56 (2) bzw. (3) BWG Gebrauch gemacht.

Bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens, die nicht an einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notieren, wird ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag sofort aufwandswirksam erfasst.

Dem Deckungsstock für Mündelgelder dienende Wertpapiere wurden gem. § 2 (3) Mündelsicherheitsverordnung zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Alle anderen Wertpapiere des Anlagevermögens wurden gem. § 56 (1) BWG nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften für Anlagevermögen bewertet.

#### – Umlaufvermögen

An einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notierte Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden mit dem Tageskurs bewertet. Wenn am Bewertungsstichtag ein Börsenkurs unter liquiden Bedingungen ermittelt wurde, gilt dieser Kurs als Tageskurs. In allen anderen Fällen wurden die Wertpapiere nach § 207 UGB bewertet. Börsennotierte Investmentfonds wurden zum aktuellen Börsenkurs bewertet, nicht börsennotierte wurden gemäß dem strengen Niederstwertprinzip durch Vergleich Tageskurs zu Buchkurs bewertet.

## Forderungen

Bei der Bewertung der Forderungen an Kreditinstitute sowie der Forderungen an Kunden wurden für erkennbare Risiken Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gebildet. Diese erfolgten wie im Vorjahr ausschließlich bei Vorliegen eines Ausfallsereignisses. Die Ermittlung der Einzelwertberichtigungen für signifikante Kundenforderungen erfolgt individuell auf Basis interner Richtlinien und standardisierter Prozesse durch Expertenschätzung hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der erwarteten Zahlungsströme aus Tilgungen und/oder Sicherheiten. Die Risikovorsorge für nicht signifikante Kunden wird modellhaft ermittelt.

Für nicht ausgefallene Forderungen an Kunden sowie für Forderungen an Kreditinstitute wurden mit Pauschalwertberichtigungen vorgesorgt. Zuzählungsgebühren werden grundsätzlich im Jahr der Krediteinräumung erfolgswirksam erfasst, ausgenommen Verbraucherkredite, wo seit Dezember eine laufende Verrechnung der Bearbeitungsgebühren erfolgt.

Die Pauschalwertberichtigung wird auf Basis des Expected-Loss-Ansatzes ermittelt. Dabei werden einzelne Kunden zu homogenen Forderungspools zusammengefasst und auf Basis von Risikoparametern (PD, LGD, CCF) bewertet. Der der Kalkulation zugrundeliegende Horizont ist ein Jahr. Diese homogenen Forderungspools orientieren sich an den verwendeten Risiko-Messsystemen (Ratingmodellen) und an der aufsichtsrechtlichen Gliederung der Kunden (Staaten, Banken, Corporates und Retail). Diese Berechnungsmethode wird für den gesamten kreditrisikobehafteten Forderungsbestand, für offene Rahmen und für Haftungen angewendet.

Auf Grund der aktuellen Covid-19 Pandemie gibt es Rahmenbedingungen, die einerseits verschiedenste Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit (Lockdown) und andererseits staatliche Maßnahmen wie Hilfeleistungen und Moratorien bringen. Die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen werden branchenindividuell möglicherweise negative Einflüsse auf die zukünftige Bonität insbesondere unserer Firmenkunden, aber auch Auswirkungen auf die Privatkunden haben. Um diese Unsicherheiten zum Bilanzstichtag in Bezug auf die angemessene Höhe der Pauschalwertberichtigung abzubilden, wurden die Unsicherheiten verbunden mit der Covid-19 Pandemie grundsätzlich auf Einzelkundenebene im Rahmen des laufenden Ratings berücksichtigt.

Bei der Position Forderungen an Kunden inklusive nicht ausgenutzter Rahmen und Garantien, wo es 2020 zu keiner Bonitätsabstufung gekommen ist wurde auf Basis diverser Analysen der Portfolien 10 % für die Branche Tourismus und 5 % für die restlichen Kundengruppen auf die bestehende Pauschalwertberichtigung aufgeschlagen.

## Beteiligungen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht anhaltende Verluste bzw. ein verringertes Eigenkapital eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital, auf den Ertragswert oder auf den Börsenkurs erforderlich machen. Zuschreibungen bis maximal zu den Anschaffungskosten werden vorgenommen, wenn die Gründe für die dauernde Wertminderung weggefallen sind.

Die Werthaltigkeit der an der Raiffeisen Bank International AG (RBI) gehaltenen Anteile wurde auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme überprüft. Der Buchwert der Raiffeisen Bank International AG wird zum Stichtag 31. Dezember 2020 als werthaltig eingeschätzt.

## Sachanlagen

Die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden sowie von Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 1,5 % - 10 %, bei beweglichen Anlagen von 5 % bis 40 %. Außerplanmäßige Abschreibungen werden im Bedarfsfall bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden gemäß § 226 (3) UGB im Jahr der Anschaffung als Abgang behandelt.

### **Emissionskosten**

Agios/Disagios wurden auf die Laufzeit der Schuld verteilt aufgelöst. Sonstige Emissionskosten wurden im Jahr der Begebung erfolgswirksam erfasst.

### **Warenvorräte**

Die Bewertung erfolgte nach dem strengen Niederstwertprinzip. Dabei wurde bei Landmaschinen und Gebrauchtmaschinen das Identitätspreisverfahren, bei den sonstigen Vorräten die FIFO-Methode angewendet. Auf eine verlustfreie Bewertung wurde Bedacht genommen.

### **Verbindlichkeiten**

Diese wurden mit dem Nennwert bzw. dem höheren Rückzahlungsbetrag angesetzt.

### **Rückstellungen**

#### *- Pensionsverpflichtungen*

Der Ansatz in der Unternehmensbilanz erfolgte nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB) vom Dezember 2019.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen. Dabei wird der Gesamtaufwand einer Verpflichtung bestimmt und gleichmäßig über den gesamten Zeitraum vom Finanzierungsbeginn bis zum Finanzierungsende verteilt.

Als Rechnungszins kommt der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit Stand 30.09.2020 angelehnt an das deutsche BilMoG zur Anwendung; der Rechnungszins beträgt 1,36 %. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 10 Jahren angenommen. Die jährliche Steigerung wurde mit dem Durchschnitt der vergangenen 7 Jahre mit 1,71 % angesetzt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht angesetzt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler in der Ausprägung für Angestellte herangezogen.

Für Leistungsberechtigte mit ruhendem oder laufendem Anspruch und für Anspruchsberechtigte, die das kalkulatorische Pensionsalter bereits erreicht haben, wurde als Rückstellung der Barwert angesetzt.

Die Berechnungen erfolgen auf Basis der individuell gemeldeten Pensionsantrittsdaten. Die Pensionsverpflichtungen sind individuell gestaltet und teilweise wertgesichert.

#### *- Abfertigungsverpflichtungen*

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Als Finanzierungsverfahren wurde das Teilwertverfahren wie oben beschrieben herangezogen. Das kalkulatorische Pensionsalter wurde mit 60 bis 65 für Frauen (60 geboren bis 01.12.1963 und 65 geboren ab 02.06.1968) und 65 für Männer unter Beachtung der Bestimmungen der AFRAC-Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB) vom Dezember 2019 angesetzt.

Als Rechnungszins kommt der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit Stand 30.09.2020 angelehnt an das deutsche BilMoG zur Anwendung; der Rechnungszins beträgt 1,45 %. Die

durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 11 Jahren angenommen. Die jährliche Valorisierung, künftige Bezugserhöhungen sowie Fluktuationsabschläge wurden mit 2,53 % angesetzt.

*- Jubiläumsgelder*

Für die Verpflichtung zur Zahlung von Jubiläumsgeldern wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Zinssatzes von 1,36 % und unter Berücksichtigung der Erlebenswahrscheinlichkeit gemäß der Allgemeinen Österreichischen Sterbetafel vorgesorgt.

Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 10 Jahren angenommen. Die jährlichen Steigerungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen in der Anwartschaftsphase wurden mit 2,74 % angesetzt.

Der Pensionsaufwand gliedert sich wie folgt in Aufwendungen für Zusagen, für die eine Rückstellung angesetzt ist und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind:

Die Dotierung der Pensionsrückstellung beträgt 1.051 TEUR (VJ 3.031 TEUR). Pensionsbeiträge wurden in Höhe von 3.255 TEUR (VJ 1.293 TEUR) geleistet.

Im Gewinn- und Verlustposten Löhne und Gehälter ist eine Dotierung der Jubiläumsgeldrückstellung in Höhe von 347 TEUR (VJ 398 TEUR) enthalten.

## Derivative Finanzinstrumente

Bei derivativen Finanzinstrumenten wird der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ermittelt. Der beizulegende Zeitwert ist jener Betrag, zu dem Finanzinstrumente am Bilanzstichtag zu fairen Bedingungen verkauft oder gekauft werden können. Sofern Börsenkurse vorhanden waren, wurden diese zur Bewertung herangezogen. Für Finanzinstrumente ohne Börsenkurs werden marktgängige Bewertungsansätze herangezogen.

Mit Kunden abgeschlossene Zinsoptionen (Caps, Floors) werden in der Regel mit Interbanken glattgestellt, wobei die vertragsbestimmenden Parameter bei Kundengeschäft und bei zugehörigem Interbankengeschäft identisch sind.

Es wird die Spanne zwischen erhaltener und bezahlter Prämie in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Alle gekauften bzw. verkauften Zinsoptionen werden mit dem Zeitwert bewertet und die bewerteten Prämienzahlungen als Sonstige Vermögensgegenstände aktiviert bzw. die erhaltenen Prämien als Sonstige Verbindlichkeiten passiviert. Offene Positionen werden imparitatisch nach dem Vorsichtsprinzip bewertet.

Sämtliche Zins- sowie Währungsswaps bzw. Währungstermingeschäfte sind als Sicherungsgeschäfte für das Zinsänderungs- bzw. Wechselkursrisiko abgeschlossen.

Im Rahmen des Hedge Accountings erfolgt eine Widmung folgender Grundgeschäfte zu Zinsswaps:

- Eigenemissionen, Festgelder und Kredite (Mikro- bzw Portfolio-Hedge)
- Nostrowertpapiere und (Kunden-)swaps (Mikro-Hedge)
- Kredite, Swaps (Makro-Hedge)

Die Sicherungsgeschäfte bilden mit dem jeweiligen Grundgeschäft/(Sub-)Portfolio eine Bewertungseinheit. Die Effektivität der Absicherung wird im Rahmen der Widmung mittels CTM (critical term match) überprüft. Bei Abweichungen aufgrund von Teiltilgungen wird die Effektivität mittels Schließungen bzw. Teildesignationen wiederhergestellt. Zinsswaps, die nicht in einem effektiven Sicherungszusammenhang stehen, werden imparitatisch bewertet.

Beim Portfolio-Hedge erfolgt bei Widmung zusätzlich ein Homogenitätstest (Barwertsimulation mit einem Planungshorizont von einem Jahr mit einer Zinsänderung von +/- 100 Basispunkten). Wird der Homogenitätstest nicht bestanden, wird der entsprechende Hedge als Makro-Hedge gewidmet. Dieser unterliegt einer besonderen Ausgestaltung im RVS:

Der RVS definiert im Rahmen des Makro-Hedges ein Grundgeschäftsportfolio und unterteilt dieses in Subportfolios. Es findet auch beim Makro-Hedge eine Designation und Steuerung sowie Effizienzmessung auf Subportfolioebene statt, vergleichbar mit den Portfolio-Hedges des RVS nach AFRAC. Die Subportfolios sind statisch und die Subportfolio-Hedges in der Regel vollständig effektiv, es kommt zu keiner Saldierung von positiven und negativen Zeitwerten in den Subportfolios. Der Makro-Hedge ist die Summe all seiner Subportfolio-Hedges.

Aufgrund der besonderen Konzeption des Makro-Hedges im RVS finden bei Widmung und erstmaligem Eingehen der Sicherungsbeziehung auf Ebene der Subportfolios prospektive Effektivitätsmessungen statt: dabei wird auf Subportfolio-Ebene der Barwert der Grundgeschäfte und der Sicherungsgeschäfte im aktuellen Zinsumfeld, bei einem Zinsshift von +/- 200 BP und bei Dreh- und Kippszenarien, ermittelt und die Effektivität durch die Gegenüberstellung der Barwerte von Grund- und Sicherungsgeschäft im geänderten Zinsumfeld überprüft. Analog zum Portfolio-Hedge dürfen die Barwtergebnisse zwischen 0,8 und 1,25 liegen. Die Ergebnisse liegen analog zum Portfolio-Hedge im RVS in der Regel bei nahezu 1.

Die Zinsrisikostategie des RVS sieht eine weitestgehend vollständige Absicherung der Zinsrisiken der Grundgeschäfte mittels gewidmeter Zinsswaps auf Subportfolio-Ebene vor, d.h. die Effektivität muss zum Zeitpunkt des Abschlusses auf Subportfolio-Ebene beim prospektiven Test bei nahezu 1 sein. Diese Bedingung war seit Einführung des Makro-Hedges im Jahr 2020 stets erfüllt und wurde im Rahmen der Widmung dokumentiert. Durch (Teil-)tilgungen entstehende Ineffizienzen im Zeitablauf führen bei gegebener Wirtschaftlichkeit zu Anpassungen bei den Sicherungsgeschäften bzw. werden im Rahmen von Drohverlustrückstellungen berücksichtigt.

Der RVS führt keine Handels-Portfolien mit Handelsabsicht.



**D. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ****1. Forderungen und Verbindlichkeiten****Darstellung der Fristigkeiten**

Gliederung der nicht täglich fälligen Forderungen und Guthaben sowie der nicht täglich fälligen Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken nach folgenden Restlaufzeiten:

Nicht täglich fällige Forderungen u. Guthaben gegenüber Kreditinstituten

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	607.231	343.059
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	297.623	167.996
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	443.300	395.728
mehr als 5 Jahre	9.509	13.996

Nicht täglich fällige Forderungen u. Guthaben gegenüber Nichtbanken

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	317.430	588.508
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	573.121	567.317
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	1.383.720	1.239.703
mehr als 5 Jahre	1.460.703	1.394.905

Nicht täglich fällige Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	282.263	335.894
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	267.446	183.823
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	1.775.867	281.060
mehr als 5 Jahre	209.123	156.176

Nicht täglich fällige Verpflichtungen inkl. Spareinlagen gegenüber Nichtbanken

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	260.511	227.681
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	398.803	472.813
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	78.100	110.770
mehr als 5 Jahre	5.163	5.063

## 2. Wertpapiere

Folgende Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der Aktivseite bzw. begebene Schuldverschreibungen der Passivseite sind im Jahr 2021 fällig:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen festverzinsliche Wertpapiere	76.651	28.927
Verbindlichkeiten begebene Schuldverschreibungen	333.268	225.069

Die in den Aktivposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Beteiligungen sowie Anteile an verbundenen Unternehmen enthaltenen, zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere gliedern sich wie folgt in börsennotierte und nicht börsennotierte Wertpapiere:

a) börsennotierte Wertpapiere	in TEUR	in TEUR (VJ)
Schuldverschreibungen/ andere festverzinsliche Wertpapiere	429.943	323.462
Aktien/sonstige Wertpapiere	5.219	18
Beteiligungen	260.757	260.757
Verbundene Unternehmen	0	0

### b) nicht börsennotierte Wertpapiere

In der Position Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind keine nicht börsennotierten Wertpapiere enthalten.

Der Buchwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere in der Bilanzposition Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere beträgt 429.943 TEUR (VJ 323.462 TEUR), das Nominale beträgt 429.200 TEUR (VJ 322.850 TEUR) und wurde wie Anlagevermögen bewertet.

Der Buchwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere im Aktivposten Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere beträgt 5.219 TEUR (VJ 18 TEUR). Davon wurden Wertpapiere mit einem Nominale von 0 TEUR (VJ 0 TEUR) wie Anlagevermögen bewertet.

Die Zuordnung zum Anlagevermögen erfolgt aufgrund von Widmungen durch die Geschäftsleitung.

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag von Wertpapieren des Anlagevermögens aufgrund der zeitanteiligen Ab- bzw. Zuschreibung gem. § 56 (2) bzw. (3) BWG wird zum Bilanzstichtag mit 26.740 TEUR (VJ 33.128 TEUR) ausgewiesen, der negative mit 1.303 TEUR (VJ 6.114 TEUR).

Der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und höherem Marktwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere des Handelsbestandes/Umlaufvermögens beträgt zum Bilanzstichtag 0 TEUR (VJ 0 TEUR).

Es wird ein kleines Wertpapier-Handelsbuch geführt, welches im Jahr 2020 keine Werte beinhaltet.

Im Geschäftsjahr 2020 betrug die Summe der Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren 952 TEUR. Die Angabe der anteiligen Jahresergebnisse pro Investmentfonds unterbleibt mangels Wesentlichkeit.

## Angaben zu Wertpapieren am inaktiven Markt

Börsenkurse oder Marktpreise in einem aktiven Markt sind bei der Feststellung von Marktwerten heranzuziehen. Liegt kein aktiver Markt vor, werden die betreffenden Wertpapiere gesondert bewertet. Indizien für einen inaktiven Markt sind:

- wesentlicher Einbruch des Handelsvolumens oder der Handelsaktivitäten
- verfügbare Börsenkurse oder Marktpreise variieren wesentlich im Zeitablauf oder zwischen Marktteilnehmern
- Börsenkurse oder Marktpreise sind nicht aktuell
- wesentlicher Anstieg der Bid/Ask-Spreads

Diese Indikatoren müssen für sich genommen nicht notwendigerweise bedeuten, dass ein Markt inaktiv ist. Für die Beurteilung des Wertpapier-Nostrobestandes nach dem Kriterium des inaktiven Marktes wurde folgende Vorgehensweise gewählt:

Im Zuge des Beurteilungsprozesses werden Wertpapiere, bei denen laut Einschätzung der Raiffeisenverband Salzburg eGen Indizien für einen inaktiven Markt vorliegen, einzeln überprüft.

**Derivative Finanzinstrumente gem. § 238 (1) Z 1 UGB und § 64 (1) Z 3 BWG**

Auch die Darstellung der noch nicht abgewickelten Termingeschäfte gem. § 64 (1) Z 3 BWG zum 31. Dezember 2020 wird aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Art des Termingeschäftes	Umfang		beizulegender Zeitwert in TEUR	
	Nominale in TEUR	Anzahl	positiver	negativer
<b>Zinsswaps</b>				
Bis 3 Monate	114.728	22	318	395
Bis 1 Jahr	142.574	64	522	1938
Bis 5 Jahre	845.543	446	11.532	6.606
Über 5 Jahre	1.170.238	560	42.055	44.698
<b>Zinsswaps VJ</b>				
Bis 3 Monate	92.886	35	380	156
Bis 1 Jahr	524.255	108	1.319	11.775
Bis 5 Jahre	942.423	480	10.259	8.538
Über 5 Jahre	1.247.612	574	41.454	33.814
<b>Zinsoptionen</b>				
Bis 3 Monate	4.390	8	0	0
Bis 1 Jahr	2.981	18	3	3
Bis 5 Jahre	25.280	62	2	2
Über 5 Jahre	29.469	135	89	89
<b>Zinsoptionen VJ</b>				
Bis 3 Monate	4.770	8	0	0
Bis 1 Jahr	18.860	33	0	0
Bis 5 Jahre	20.161	76	7	7
Über 5 Jahre	43.976	139	198	198
<b>Zinsfutures</b>				
Bis 3 Monate	0	0	0	0
<b>Zinsfutures VJ</b>				
Bis 3 Monate	9.700	3	11.769	0
<b>Devisentermingeschäfte</b>				
Bis 3 Monate	8.941	73	81	210
Bis 1 Jahr	15.752	88	99	435
Bis 5 Jahre	1.661	7	1	101
<b>Devisentermingeschäfte VJ</b>				
Bis 3 Monate	3.742	22	50	19
Bis 1 Jahr	13.596	69	212	96
Bis 5 Jahre	3.146	9	34	15
<b>Währungsswaps</b>				
Bis 3 Monate	318.719	48	781	444
Bis 1 Jahr	43.547	25	373	168
Bis 5 Jahre	901	3	103	0
<b>Währungsswaps VJ</b>				
Bis 3 Monate	194.003	18	225	1.757
Bis 1 Jahr	44.298	16	91	637
Bis 5 Jahre	2.001	3	20	5
<b>Währungsoption</b>				
Bis 3 Monate	0	0	0	0
<b>Währungsoption VJ</b>				
Bis 3 Monate	0	0	0	0

Für gekaufte Zinsoptionen wurden 91 TEUR (VJ 218 TEUR) im Bilanzposten Sonstige Vermögensgegenstände aktiviert, für verkaufte Zinsoptionen wurden 136 TEUR (VJ 321 TEUR) im Bilanzposten Sonstige Verbindlichkeiten passiviert.

Hauptbestand der derivativen Finanzinstrumente sind Zinsswaps mit einem Nominalbestand von 2.273.083 TEUR (VJ 2.807.176 TEUR), sowie mit einem positiven Zeitwert von 54.427 TEUR (VJ 53.412 TEUR) und einem negativen Zeitwert von 53.637 TEUR (VJ 54.283 TEUR). Von den Zinsswaps ist ein Nominalbestand von 471.467 TEUR (VJ 0 TEUR) Makro-Hedges zuzuordnen. Dieser umfasst 194 Subportfolien mit einem positiven Zeitwert von 3.767 TEUR und einem negativen Zeitwert von 26.061 TEUR.

Die negativen Zeitwerte im Bereich der Zinsswaps wurden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet, weil ein Sicherungszusammenhang mit Grundgeschäften (Bewertungseinheiten) besteht. Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung wurde durch Effektivitätstests überprüft und bestätigt.

Für negative Zeitwerte aus Zinsswaps, die nicht in einem Sicherungszusammenhang stehen, wurde eine Drohverlustrückstellung in Höhe von 882 TEUR (VJ 383 TEUR) gebildet, hievon entfallen 869 TEUR (VJ 0) auf die Drohverlustrückstellung für Makro-Hedges.

Bei der Modellbewertung von Derivaten wurden Kreditausfallrisiken berücksichtigt. Mit den wesentlichen Kontrahenten wurden Besicherungsverträge abgeschlossen. Für das verbleibende Kundenderivateportfolio wurde auf Basis von Faktoren wie insbesondere Restlaufzeit und Kontrahentenausfallrisiko ein Credit Value Adjustment (CVA) in Höhe von 212 TEUR (VJ 188 TEUR) ermittelt. Hierfür wurde ebenfalls eine Drohverlustrückstellung gebildet.

#### **Aufgliederung Buchwert/beizulegender Zeitwert gem. § 238 (1) Z 2 UGB in TEUR**

Bilanzposten	Kurswert 2020	Buchwert 2020	Kurswert 2019	Buchwert 2019
Schuldtitel öffentl. Stellen	19.971	20.108	69.321	69.519
Schuldverschreibungen/ festverzinsliche WP	62.238	62.446	9.196	9.228
Summen	82.209	82.554	78.517	78.748

Es handelt sich um Anleihen von Emittenten mit guter Bonität. Aus diesem Grund wird weiterhin mit einer planmäßigen vollständigen Tilgung gerechnet.

#### **Nachrangige Verbindlichkeiten gem. § 64 (1) Z 5 BWG**

Zum 31. Dezember 2020 übersteigen folgende nachrangige verbrieftete Verbindlichkeiten 10 % der Gesamtsumme der nachrangigen Verbindlichkeiten:

- Salzburger Fixzinsanleihe 2016-2026/NR/06, 8.500 TEUR (VJ 8.500 TEUR), fällig am 10.03.2026, Zinssatz 4 % fix, Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen
- Salzburger Fixzinsanleihe 2016-2026/NR/15, 10.000 TEUR (VJ 10.000 TEUR), fällig am 16.12.2026, Zinssatz 4 % fix, Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen
- Salzburger Nachranganleihe 17-2027/11, 10.000 TEUR (VJ 9.950 TEUR), fällig am 22.12.2027, Zinssatz 3,5% fix bis 21.12.2022, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 325 Basispunkte, nächste Kündigungsmöglichkeit 22.12.2022
- Salzburger Nachranganleihe 2020-2020/08, 19.500 TEUR, Zinssatz 1,5% fix bis 08.11.2027, anschließend Verzinsung 3\_Monats-Euribor plus 1,9%, nächste Kündigungsmöglichkeit 09.11.2027

Im Berichtsjahr wurden 1.265 TEUR (VJ 1.223 TEUR) an Aufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten geleistet.

## **Zusätzliches Kernkapital (AT1-Kapitalinstrument)**

Zum 31. Dezember 2020 bestehen folgende AT1-Kapitalinstrumente:

- Salzburger Additional Tier 1 (AT1) Anleihe 2018/10, ISIN AT0000A24V73, 5.000 TEUR, Laufzeit ab 21.12.2018, Zinssatz 4,875% fix bis 21.12.2025, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 430 Basispunkte mit vierteljährlicher Anpassung, Kündigung seitens der Emittentin halbjährlich, erstmals am 21.12.2025
- Salzburger Additional Tier 1 (AT1) Anleihe 2019/02, ISIN AT0000A26Q78, 4.000 TEUR, Laufzeit ab 19.04.2019, Zinssatz 4,875% fix bis 19.04.2026, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 430 Basispunkte mit vierteljährlicher Anpassung, Kündigung seitens der Emittentin halbjährlich, erstmal am 19.04.2026
- Salzburger Additional Tier 1 (AT1) Anleihe 2019/03, ISIN AT0000A2B6B6, 3.000 TEUR, Laufzeit ab 20.12.2019, Zinssatz 4,875% fix bis 20.12.2026, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 430 Basispunkte mit vierteljährlicher Anpassung, Kündigung seitens der Emittentin halbjährlich, erstmals am 20.12.2026

Ein Auslöseereignis für die Herabschreibung oder Wandlung von zusätzlichem Kernkapital liegt gemäß Art. 54 (1) lit a CRR vor, wenn die harte Kernkapitalquote des Emittenten unter 5,125 % oder unter einen höheren vom Emittenten definierten Wert fällt. Im Jahr 2020 kam es zu keiner Herabschreibung.

## **Mündelgelder**

Der Stand an Mündelgeldern belief sich per Jahresultimo auf 7.216 TEUR (VJ 7.715 TEUR). Zur Deckung wurden mündelsichere Wertpapiere mit einem Nominale in Höhe von 11.000 TEUR (VJ 11.000 TEUR) gewidmet.

### 3. Beteiligungen und Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen

Die Angaben über Beteiligungsunternehmungen gem. § 238 (2) UGB sind in der Beilage des Anhangs angeführt. Auf Grund des Bankwesengesetzes sind im Beteiligungsspiegel jene Unternehmen angeführt, an denen das Mutterunternehmen mindestens 20 % der Anteile besitzt.

Mit folgenden verbundenen Unternehmen wurden Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen:

- Raiffeisen Immobilien Salzburg eGen
- Raiffeisen Salzburg Versicherungsmakler GmbH
- Lagerhausgenossenschaft Obertrum reg. GenmbH
- BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH (Konzernmitglied)

### 4. Anlagevermögen

Im Anlagespiegel (Beilage zum Anhang) wurde die Entwicklung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten samt dazugehöriger kumulierter Abschreibungen und Bewertungsreserve folgender Vermögensgegenstände dargestellt:

- Sachanlagen
- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Wertpapiere, die wie Anlagevermögen bewertet wurden
- Beteiligungen sowie Anteile an verbundenen Unternehmen, die wie Anlagevermögen bewertet wurden

Der Grundwert der bebauten Grundstücke beträgt 84.469 TEUR (VJ 89.929 TEUR).

In den immateriellen Vermögensgegenständen sind Firmenwerte in Höhe von 0 TEUR (VJ 0 TEUR) inkludiert.

Die Abschreibung der Firmenwerte wird gem. § 203 Abs. 5 UGB auf 10 Jahre verteilt. Firmenwerte die bis zum 31.12.2015 erworben wurden, unterliegen einer Abschreibungsdauer von 5 Jahren.

Gem. § 238 Z 1 UGB werden zum 31.12.2020 in der Bilanz keine immateriellen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter erworben wurden, dessen Anteil 10 % erreicht.

## 5. Sonstige Vermögensgegenstände

Aufgliederung und Erläuterung (Betrag und Art) der sonstigen Vermögenswerte nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Konzernabschlusses nicht unwesentlich sind:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Warenbestand	36.052	36.271
Forderungen aus Immobilienverkauf	25.200	0
Forderungen aus Warengeschäft	23.059	23.242
Treuhandforderung B-IPS	14.077	11.578
Zinsenabgrenzung für derivative Finanzinstrumente	3.910	5.165

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind folgende wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen aus Warengeschäft	18.388	19.262
Sonstige Forderungen	25.200	0
Zinsenabgrenzung für derivative Finanzinstrumente	3.910	5.165

Die Steuerabgrenzung für aktive latente Steuern resultiert aus folgenden Differenzen:

- Rückstellungen für Sozialkapital
- Pauschalrückstellungen
- Pauschale Wertberichtigungen
- Sachanlagevermögen

Darüber hinaus sind in den latenten Steueransprüchen Beträge für offene Siebentel aus steuerlichen Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 KStG und Beträge aus der steuerlichen Auflösung der unversteuerten Rücklagen aufgrund der Übergangsbestimmungen des § 124b Z 271 EStG in Verbindung mit § 906 Abs. 31 UGB enthalten. Außerdem wurden aktive latente Steuern aus dem Titel der Aufwandsverteilung angesetzt.

Die Steuerabgrenzung für passive latente Steuern resultiert aus folgenden Differenzen:

- Sachanlagevermögen
- Finanzanlagen
- Forderungen an Kunden

Für die Bewertung der latenten Steuern wird ein Steuersatz von 25% herangezogen.

Für steuerliche Verlustvorträge werden keine latenten Steuerforderungen angesetzt.

Die aktiven latenten Steuern haben sich im Geschäftsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 6.251 TEUR erhöht und betragen zum 31.12.2020 18.016 TEUR.



## 6. Eigenkapital und eigenkapitalnahe Verbindlichkeiten

In den Gewinnrücklagen ist ein aus der Dotierung des Sondervermögens für das Institutsbezogene Sicherungssystem entstandener Posten in Höhe von 14.785 TEUR (VJ 12.008 TEUR) enthalten. Dieser Sonderposten wird nicht als Eigenmittel angerechnet.

### Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Anrechenbare Geschäftsanteile	67.579	67.300
Fonds für allgemeine Bankrisiken	16.756	16.756
Gewinnrücklagen	459.549	446.080
Hafrücklage	74.958	74.958
Kapitalrücklagen	1.344	1.344
Abzugsposten vom Kernkapital	-180	-372
<b>Hartes Kernkapital</b>	<b>620.006</b>	<b>606.066</b>
Zusätzliches Kernkapital	12.000	12.000
<b>Kernkapital</b>	<b>632.006</b>	<b>618.066</b>
Ergänzende Eigenmittel	79.144	80.826
Abzugsposten von ergänzenden Eigenmitteln	0	0
<b>Gesamte Eigenmittel</b>	<b>711.150</b>	<b>698.892</b>

Die Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel gem. § 64 (1) Z. 17 BWG sowie weitere Details zur Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel werden in der Offenlegung unter [www.salzburg.raiffeisen.at](http://www.salzburg.raiffeisen.at) (Impressum Offenlegung) dargestellt.

## 7. Rückstellungen und Sonstige Verbindlichkeiten

Rückstellungen ohne gesonderten Ausweis mit erheblichem Umfang:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Jubiläumsgeldrückstellung	7.523	7.175
Urlaubsrückstellung	3.842	3.735
Rückstellung für Eventualverpflichtungen	929	6.152
Pauschalwertberichtigung für Haftungen und nicht ausgenutzte Rahmen	2.998	1.537

Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen Verbindlichkeiten nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Konzernabschlusses nicht unwesentlich sind.

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Warenbereiches	13.197	17.641
Zinsabgrenzungen für derivative Finanzinstrumente	1.903	6.995
Verbindlichkeiten gg. Finanzamt und öffentlich rechtliche Gläubiger	3.516	5.192

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Warenbereiches	12.634	16.967
Zinsabgrenzungen für derivative Finanzinstrumente	1.903	6.995

## 8. Mehrere Bilanzposten betreffende Angaben

1. In den Aktivposten der Bilanz sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen an Kreditinstitute	1.180	1.180
davon verbundene Unternehmen	0	0
Forderungen an Kunden	23.696	33.953
davon verbundene Unternehmen	7.061	12.754
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	25.030	16.800
davon verbundene Unternehmen	8.230	0

2. Aufstellung der Vermögensgegenstände, die gem. § 64 (1) Z 8 BWG als Sicherheit gestellt wurden:

	in TEUR	VJ in TEUR
Pfandbriefdeckungsstock	818.326	380.215
Credit Claims	523.231	0
Retained Bond bei OeNB	644.566	0
EIB Darlehen	56.071	52.329
Collateral Management	11.732	17.949
Raiffeisen Public Finance	68.393	62.045
Diverse Pfanddepots	8.038	8.032
Bayrischer Förderkredit	5.108	8.834
Deutscher Förderkredit	304	2.243
Exportfinanzierungen	82.893	72.773
Tender Credit Claims Raiffeisenbanken	61.681	0

3. Der Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände beträgt zum Jahresultimo 0 TEUR (VJ 0 TEUR).

4. Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva in Fremdwährung:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Aktiva in fremder Währung	289.197	303.866
Passiva in fremder Währung	138.034	232.689

5. In den folgenden Aktiv- und Passivposten sind verbrieft und unverbrieft Forderungen (Verbindlichkeiten) an (gegenüber) verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in folgender Höhe enthalten:

<b>Verbrieft Aktiva:</b>	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen an Kreditinstitute	0	0
davon verbundene Unternehmen	0	0
Schuldverschreibungen und andere festverzinsl. Wertpapiere	135.441	80.125
davon verbundene Unternehmen	0	0

In den Forderungen an Kunden sind keine Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten.

**Unverbrieft Aktiva:**

Forderungen an Kreditinstitute	1.077.089	651.200
davon verbundene Unternehmen	0	0
Forderungen an Kunden	496.677	468.418
davon verbundene Unternehmen	166.644	144.491

**Verbrieft Passiva:**

Verbrieft Verbindlichkeiten	1.328	12.838
davon verbundene Unternehmen	0	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	200	200
davon verbundene Unternehmen	0	0

**Unverbrieft Passiva:**

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	392.495	354.713
davon verbundene Unternehmen	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	79.755	81.597
davon verbundene Unternehmen	38.204	16.343

## 9. Unter-Strich-Posten

Wesentliche Eventualverbindlichkeiten, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung sind:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Haftungen im Rahmen des Raiffeisen Public Finance Verfahrens	72.249	71.929
Haftungen im Rahmen des Public Finance Verfahrens	68.087	66.118
Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten der RBI im Rahmen des EIB-Refinanzierungsverfahrens	19.327	20.502

Wesentliche Kreditrisiken, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung sind:

Finanzierungszusage Immobilienvermietungen	31.500	32.069
Finanzierungszusage Wohnbauträger	15.013	15.000

Zu den nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften zählen die unter den Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten angeführten positiven Marktwerte. Für negative Marktwerte wurde eine Drohverlustrückstellung gebildet, sofern es sich nicht um Sicherungsgeschäfte handelt.

Weiters werden im Zuge der Kreditvergabe Sicherungsgeschäfte abgeschlossen, die nicht in der Bilanz aufscheinen. Als Sicherheiten dienen vorwiegend Hypotheken, Garantien bzw. Bürgschaften, Barbesicherungen und andere sicherungsfähige Vermögenswerte. In der Offenlegung gem. Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt die Angabe der nach aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten bewerteten Sicherheiten. Diese Offenlegung erfolgt auf konsolidierter Basis unter [www.salzburg.raiffeisen.at](http://www.salzburg.raiffeisen.at) (Impressum Offenlegung).

## 10. Ergänzende Angaben

Patronatserklärungen wurden abgegeben gegenüber:

- Raiffeisen-Leasing Mobilien und KFZ GmbH, limitiert mit 376 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- RLKG Raiffeisen-Leasing GmbH, limitiert mit 250 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- Raiffeisen-Leasing Anlagen und KFZ-Vermietungs GmbH, limitiert mit 67 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- Raiffeisen Leasing Österreich GmbH, limitiert mit 2.958 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- RBI Leasing GmbH, limitiert mit 222 TEUR, Laufzeit b.a.w.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Jahr 2021, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, betragen 14.831 TEUR (VJ 14.080 TEUR), davon an verbundene Unternehmen 254 TEUR (VJ 303 TEUR).

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen im folgenden Geschäftsjahr 898 TEUR (VJ 1.009 TEUR) und der Gesamtbetrag der folgenden 5 Jahre beträgt 4.464 TEUR (VJ 4.197 TEUR)

## **11. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisen-Bankengruppe**

Zur Sicherung der anvertrauten Kundengelder und zur Fortbestandssicherung haben sich die Kreditinstitute der RBG Salzburg und der RBG Österreich in mehreren Einrichtungen zusammengeschlossen:

### **1. Gesetzliche Sicherungseinrichtung**

#### **Einlagensicherung**

Die Mitgliedsinstitute der RBG Salzburg sind Mitglieder der Einlagensicherung Austria Ges.m.b.H. Diese Gesellschaft stellt die gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung gemäß ESAEG und §§ 93 BWG für den österreichischen Bankensektor dar.

Zum Zwecke der Einlagensicherung ist ein entsprechendes Früherkennungs- bzw. Frühwarnsystem implementiert, das basierend auf einem umfassenden Meldewesen über die Ertrags- und Risikoentwicklung seitens der Mitgliedsinstitute laufende Analysen und Beobachtungen durchführt.

Mit 21. Dezember 2020 beantragte der RVS als Teil der Raiffeisenbankengruppe Österreich die Mitgliedschaft an einer Raiffeisen-Einlagensicherung. Die Bewilligung der Aufsicht bzw. allfällige Bedingungen sind zum Bilanzstichtag noch nicht abschätzbar.

### **2. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisen-Bankengruppe**

#### **Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg**

Diese freiwillige Gemeinschaft, bestehend aus dem Raiffeisenverband Salzburg eGen und 37 Salzburger Raiffeisenbanken, garantiert solidarisch die zeitgerechte Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Kunden über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus bis zu 100 %. Von dieser Garantie sind Geldforderungen aufgrund von Einlagen und sonstigen Guthaben sowie Forderungen aus der Begebung von Wertpapieren (wie z.B. Schuldverschreibungen oder Kassenobligationen) umfasst.

#### **Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds**

Die Raiffeisenbanken im Bundesland Salzburg haben gemeinsam mit dem Raiffeisenverband Salzburg eGen den Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds eingerichtet, der durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Mitglieder bei Bedarf Hilfestellung erhalten.

#### **Institutsbezogenes Sicherungssystem**

Der Raiffeisenverband Salzburg eGen ist auch in einer auf Bundesebene des Raiffeisensektors begründeten Sicherungseinrichtung vertreten.

Zwischen sämtlichen Raiffeisenlandesbanken, einzelnen Sonderinstituten der Bankengruppe und der RBI als Zentralinstitut besteht eine Vereinbarung über die Errichtung eines Institutsbezogenen Sicherungssystems. Durch die Vereinbarung sollen die angeschlossenen Institute in einem nachhaltig wirtschaftlich gesunden Zustand gehalten und insbesondere die Solvenz der teilnehmenden Banken sichergestellt werden.

## E. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERN-GEWINN-UND VERLUSTRECHNUNG

1. Die wichtigsten Einzelposten der sonstigen betrieblichen Erträge sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Gesamtbetrag Erträge	119.738	95.779
- davon Nettoertrag der Warenbetriebe	61.669	55.210
- davon Erträge des Rechenzentrums	13.808	13.161
Gesamtbetrag Aufwendungen	6.961	5.267
- davon Zuweisung zum Einlagensicherungs- und Abwicklungsfonds	5.711	4.209

2. Negative Zinsen aus finanziellen Vermögensgegenständen sind im Posten Zinsen und ähnliche Erträge bzw. positive Zinsen für finanzielle Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft im Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten.

In den Zinsen und ähnlichen Erträgen sind aus in Sicherungsbeziehungen stehenden Derivaten Zinsaufwendungen sowie negative Zinsen aus finanziellen Vermögensgegenständen enthalten.

Die Veränderung der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von 11.777 TEUR zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus enthaltenen Zinserträgen von in Sicherungsbeziehung stehenden Derivaten sowie positiven Zinsen aus finanziellen Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft, die insbesondere aus der Realisation der fixen Zinsschwelle von - 50% Basispunkten aus der Teilnahme am EZB Programm "targeted longer-term refinancing operations - TLTRO III" resultieren.

3. Der Gesamtbetrag der Erträge für Verwaltungs- und Agenturdienstleistungen beträgt 11.621 TEUR (VJ 11.856 TEUR).
4. Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf 633 TEUR (VJ 750 TEUR) und untergliedern sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

	in TEUR			
	ÖRV	KPMG	Multicont	PwC
Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses	474	12	21	13
Steuerberatungsleistungen	0	24	0	1
Andere Bestätigungsleistungen	74	0	0	11
Sonstige Leistungen	0	1	0	2
Gesamt	548	37	21	27

Auf den vom Österreichischen Raiffeisenverband bestellten Revisor fielen im Berichtsjahr 474 TEUR auf Prüfungskosten.

5. Im GuV-Posten 3.b sind Erträge in Höhe von 75 TEUR (VJ 75 TEUR) aus einer Beteiligung mit Dividendengarantie enthalten.

## F. SONSTIGE ANGABEN

1. Im Geschäftsjahr 2020 waren durchschnittlich gesamt 1.762 Personen (VJ 1.727) beschäftigt, davon 1.480 (VJ 1.453) Angestellte und 282 (VJ 274) Arbeiter. Darin enthalten sind durchschnittlich gesamt 67 Personen (VJ 67), die bei Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsvertrag beschäftigt waren, davon 63 (VJ 63) Angestellte und 4 (VJ 4) Arbeiter. Die Personalkosten der Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsvertrag werden im Personalaufwand ausgewiesen und gesondert verrechnet.
2. Die Kredite an Aufsichtsratsmitglieder betragen per 31. Dezember 2020 1.251 TEUR (VJ 893 TEUR). Auf diese Kredite wurden im Geschäftsjahr 2020 34 TEUR (VJ 59 TEUR) an Rückzahlungen geleistet. Haftungen für Aufsichtsräte betragen 1.713 TEUR (VJ 1.765 TEUR).
3. Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen betragen im Berichtsjahr für Geschäftsleiter und leitende Angestellte 3.637 TEUR (VJ 3.352 TEUR) und für andere Arbeitnehmer 3.468 TEUR (VJ 3.594 TEUR).
4. Die Gesamtbezüge (Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder) der Vorstandsmitglieder, die für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährt wurden, betragen 128 TEUR (VJ 49 TEUR). Die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr betragen 79 TEUR (VJ 30 TEUR). An frühere Mitglieder des Vorstandes und ihre Hinterbliebenen wurden keine Vergütungen ausbezahlt. Die Gesamtbezüge der aktiven Geschäftsleiter betragen 1.988 TEUR (VJ 1.700 TEUR); davon aus verbundenen Unternehmen 0 TEUR (VJ 0 TEUR). Der Aufwand für die Geschäftsleiter in Pension beträgt 1.932 TEUR (VJ 831 TEUR); davon aus verbundenen Unternehmen 0 TEUR (VJ 0 TEUR).
5. Es wurden keine wesentlichen und marktunüblichen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen mit der Raiffeisenverband Salzburg eGen gem. § 28 BWG und § 238 (1) Z 12 bzw. § 266 Z 5 UGB getätigt.
6. Die Gesamtkapitalrentabilität als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag beträgt 0,25 % (VJ 0,63 %).
7. Der Gesamtbetrag an Zuweisungen für die Pauschalwertberichtigungen für Kunden (inklusive Haftungen und Rahmen) und Kreditinstitute betrug 2020 6.350 TEUR (VJ Auflösung 311 TEUR), davon wurden 923 TEUR als Sicherheitsaufschlag auf die bestehende Pauschalwertberechtigung dotiert.
8. Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2020 inklusive des Gewinnvortrages aus 2019 wird in Höhe von 7.750 TEUR ausgewiesen. Die Geschäftsleitung und der Vorstand beantragen unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen der österreichischen Finanzmarktaufsicht und vorbehaltlich deren zustimmende Kenntnisnahme für den Bilanzgewinn eine 5%ige Verzinsung auf die ausschüttungsfähigen Geschäftsanteile per 31.12.2019 in Höhe von 73.986 TEUR sowie eine 5%ige Verzinsung auf die ausschüttungsfähigen Geschäftsanteile per 31.12.2020 in Höhe von 74.312 TEUR. Der verbleibende Rest soll der Gewinnrücklage zugewiesen werden.
9. Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben.

## 10. Der Vorstand setzte sich während des Geschäftsjahres 2020 wie folgt zusammen:

- ÖR Sebastian Schönbuchner (Obmann)
- Erich Zauner (Obmann-Stellvertreter)
- Felix Berger
- Wolfgang Pfeifenberger
- Ing. Franz Rathgeb
- Blasius Reschreiter
- Herbert Steger
- Ing. Herbert Sturm

## 11. Der Aufsichtsrat setzte sich während des Geschäftsjahres 2020 wie folgt zusammen:

- Ing. Peter Burgschwaiger (Vorsitzender)
- Thomas Winter (Vorsitzender-Stellvertreter)
- Friedrich Geisler
- Mag. Dagmar Herzog (seit 23.10.2020)
- Mag. Albert Loidl (seit 23.10.2020)
- Andrea Pichler
- Johann Riedl
- Margareta Weiglmeier-Frauenschuh

## Vom Betriebsrat entsandt:

- Hubert Dorfer
- Johannes Huber
- Michaela Jäger (seit 23.10.2020)
- Sabine Perlak

## Staatskommissäre:

- Hofrat DDr. Marian WAKOUNIG (Staatskommissär)
- Katharina Handler, BSc (WU) MSc (Staatskommissär-Stellvertreterin)

## 12. Die Geschäftsleitung des Mutterunternehmens setzte sich während des Jahres 2020 wie folgt zusammen:

- |   |   |
|---|---|
| - Generaldirektor Dr. Heinz Konrad<br>(ab 1.5.2020 Generaldirektor<br>bis 30.4.2020 Generaldirektor-Stellvertreter) | Generaldirektion<br>Firmenkunden                      |
| - Generaldirektor Dr. Günther Reibersdorfer<br>(bis 30.4.2020)  | Geschäftsführung<br>Corporate Center<br>Warenbetriebe |
| - Direktor Mag. Andreas Derndorfer MBA MSc  | Unternehmenssteuerung                                 |
| - Direktor Mag. Thomas Nussbaumer   | Servicecenter Bank                                    |
| - Direktor MMMag. Dr. Anna Doblhofer-Bachleitner<br>(ab 1.5.2020)   | Raiffeisenbanken & Ware                               |
| - Direktor Manfred Quehenberger, MBA<br>(ab 1.5.2020)   | Privat- & Geschäftskunden                             |
| - Direktor Erich Ortner<br>(bis 30.4.2020)  | Privat- & Geschäftskunden                             |



FÜR DIE GESCHÄFTSLEITUNG:

---

GD Dr. Heinz Konrad

Dir. Mag. Andreas Derndorfer MBA MSc

---

Dir. MMMag. Dr. Anna Doblhofer-Bachleitner

Dir. Mag. Thomas Nussbaumer

---

Dir. Manfred Quehenberger, MBA

FÜR DEN VORSTAND:

---

ÖR Sebastian Schönbuchner (Obmann)

Erich Zauner (Obmann-Stv.)

Salzburg, 26. März 2021

Konzernanhang Jahresabschluss Raiffeisenverband Salzburg

Unterschriftenblatt Vorstandsmitglieder für aufgestellte Bilanz per 26. März 2021

---

Felix Berger

Wolfgang Pfeifenberger

---

Ing. Franz Rathgeb

Herbert Steger

---

Ing. Herbert Sturm

Blasius Reschreiter

## **Anlage ./3**

## Konzerngeldflussrechnung 2021

		in EUR	VJ in EUR
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	43.211.123,47	29.594.707,94
	- Sonstige Steuern	- 2.220.693,96	- 2.474.119,47
<b>1</b>	<b>Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	<b>40.990.429,51</b>	<b>27.120.588,47</b>
	Abschreibungen/Zuschreibung auf		
<b>2</b>	<b>+/- Vermögensgegenstände des Bereichs Investitionstätigkeit</b>	<b>13.655.335,31</b>	<b>21.542.213,39</b>
	Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen		
<b>3</b>	<b>-/+ des Bereichs Investitionstätigkeit</b>	<b>16.557.124,41</b>	<b>- 21.479.879,85</b>
	Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und		
	Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen		
<b>4</b>	<b>-/+ und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>10.022.978,80</b>	<b>2.935.311,62</b>
<b>5</b>	<b>+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge</b>	<b>22.346.255,31</b>	<b>28.978.326,69</b>
<b>6</b>	<b>Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis</b>	<b>103.572.123,34</b>	<b>59.096.560,32</b>
	Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kreditinstituten, der		
<b>7</b>	<b>-/+ Forderungen an Kunden sowie anderer Aktiva</b>	<b>- 408.439.940,50</b>	<b>- 1.419.243.508,68</b>
<b>8</b>	<b>+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen</b>	<b>1.645.330,49</b>	<b>- 2.448.731,46</b>
	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten an Kreditinstituten,		
	der Verbindlichkeiten an Kunden, verbrieften Verbindlichkeiten		
<b>9</b>	<b>+/- sowie anderer Passiva</b>	<b>549.490.552,73</b>	<b>1.332.496.816,95</b>
<b>10</b>	<b>Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern</b>	<b>246.268.066,06</b>	<b>- 30.098.862,87</b>
<b>11</b>	<b>- Zahlungen für Ertragsteuern</b>	<b>- 8.116.042,02</b>	<b>- 7.411.589,65</b>
<b>12</b>	<b>Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit</b>	<b>238.152.024,04</b>	<b>- 37.510.452,52</b>
<b>13</b>	<b>Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)</b>	<b>9.114.304,38</b>	<b>32.096.089,97</b>
	Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen		
<b>14</b>	<b>+ Finanzinvestitionen</b>	<b>113.553.284,27</b>	<b>414.816.439,69</b>
	Einzahlungen aus Abgang von Beteiligungen und Anteilen an		
<b>15</b>	<b>+ verbundenen Unternehmen</b>	<b>2.799.376,68</b>	<b>3.170.822,43</b>
<b>16</b>	<b>- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)</b>	<b>- 47.680.372,88</b>	<b>- 13.833.116,46</b>
	Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige		
<b>17</b>	<b>- Finanzinvestitionen</b>	<b>- 111.664.281,35</b>	<b>- 293.331.948,19</b>
	Auszahlungen aus Abgang von Beteiligungen und Anteilen an		
<b>18</b>	<b>- verbundenen Unternehmen</b>	<b>- 2.534.576,39</b>	<b>- 24.240.168,28</b>
	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten		
<b>19</b>	<b>+ Tochterunternehmen</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
	Auszahlungen für den Kauf von konsolidierten		
<b>20</b>	<b>- Tochterunternehmen</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>21</b>	<b>+ Einzahlungen aus at equity bilanzierten Unternehmen</b>	<b>350.000,00</b>	<b>-</b>
<b>22</b>	<b>+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen</b>	<b>19.296.391,00</b>	<b>8.167.152,36</b>
<b>23</b>	<b>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>- 16.765.874,29</b>	<b>126.845.271,52</b>
<b>24</b>	<b>Einzahlungen von Eigenkapital</b>	<b>9.729.750,00</b>	<b>325.650,00</b>
<b>25</b>	<b>- Rückzahlungen von Eigenkapital</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>26</b>	<b>- ausbezahlte Ausschüttungen</b>	<b>- 7.298.363,44</b>	<b>-</b>
	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme		
<b>27</b>	<b>+ von Finanzkrediten</b>	<b>-</b>	<b>4.500.000,00</b>
<b>28</b>	<b>- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>29</b>	<b>- Auszahlungen von Zinsen und ähnlichen Aufwendungen</b>	<b>- 1.320.841,93</b>	<b>- 871.357,00</b>
<b>30</b>	<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.110.544,63</b>	<b>3.954.293,00</b>
<b>31</b>	<b>zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Z 12+18+25)</b>	<b>222.496.694,38</b>	<b>93.289.112,00</b>
	wechsekursbedingte und sonstige Wertänderungen der		
<b>32</b>	<b>+/- Zahlungsmittel</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Beginn der		
<b>33</b>	<b>+ Periode</b>	<b>140.759.217,34</b>	<b>47.470.105,34</b>
<b>34</b>	<b>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode</b>	<b>363.255.911,72</b>	<b>140.759.217,34</b>

### Kapitalflussrechnung 2020

	in Tausend	in TSD Vj.
<b>Jahresüberschuss laut GuV</b>	<b>22.970</b>	<b>49.106</b>
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit:		
Gewinne-/ Verluste aus der Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen	-6.279	65.130
Abschreibungen, Zuschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen	21.542	18.658
Dotierung /Auflösung von Rückstellungen und Risikovorsorgen	28.805	435
Sonstige Konsolidierungsanpassungen	0	0
<b>Zwischensumme</b>	<b>67.038</b>	<b>133.329</b>
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:		
Schuldtitel öffentl. Stellen	6.430	2.436
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	-1.380.414	-193.085
Schuldverschreibungen und andere festverz. WP	75	744
Aktien und andere festverzinslichen WP	-5.168	106
Sonstige Aktiva	-37.889	-4.792
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	1.489.332	105.004
Verbriefte Verbindlichkeiten (inkl. Rundung)	-173.446	-88.047
Sonstige Passiva	17.151	-3.216
<b>Cash-flow aus dem operativen Bereich (OCF)</b>	<b>-16.891</b>	<b>-47.521</b>
Auszahlungen für den Erwerb von:		
Finanzanlagen und Unternehmensanteile	-317.606	-250.832
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-13.833	-9.166
Einzahlungen aus der Veräußerung von:		
Finanzanlagen und Unternehmensanteile	414.935	276.584
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	21.700	1.253
<b>Cash-flow aus Investitionsaktivitäten (ICF)</b>	<b>105.196</b>	<b>17.839</b>
Ein-/Auszahlungen aus nachrangigem Kapital	4.500	12.000
Ein-/Auszahlungen aus gezeichnetem Kapital	326	4.834
Konsolidierung Kapital	158	1.703
Minderheitsanteile	0	0
Geschäftsanteilsverzinsung für VJ	0	-3.303
<b>Cash-flow aus Finanzierungsaktivitäten (FCF)</b>	<b>4.984</b>	<b>15.234</b>
<b>Zahlungsmittelstand zum 1.1.2020</b>	<b>47.470</b>	<b>61.918</b>
Cash-flow aus dem operativen Bereich (OCF)	-16.891	-47.521
Cash-flow aus Investitionsaktivitäten (ICF)	105.196	17.839
Cash-flow aus Finanzierungsaktivitäten (FCF)	4.984	15.234
<b>Zahlungsmittelstand zum 31.12.2020</b>	<b>140.759</b>	<b>47.470</b>

0


Die Kapitalflußrechnung zeigt die Zusammensetzung und Veränderungen des Zahlungsmittelstandes des Geschäftsjahres und teilt sich in die Positionen operative Geschäftstätigkeit (OCF), Investitionstätigkeit (ICF) und Finanzierungstätigkeit (FCF).

Als Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit werden Zahlungszu- und -abflüsse aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie aus Handelsaktiva und aus sonstigen Aktiva ausgewiesen. Zu- und Abgänge aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden, aus verbrieften Verbindlichkeiten und aus sonstigen Passiva gehören ebenfalls zur operativen Geschäftstätigkeit.

Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit zeigt die Zahlungsab- und -zuflüsse für Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände.

Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit betrifft Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen, denen Dividendenzahlungen gegenüberstehen, und Ein- und Auszahlungen für nachrangiges Kapital.

Der Zahlungsmittelstand umfasst die Bilanzposition Barreserve, die sich aus Kassenbestand sowie täglich fällige Guthaben bei Zentralnotenbanken zusammensetzt.

Signaturwert	lvdi/eRgFRYgfpZPYU7Cg7aoHZ8r/fVPPjUpyP0aRItu2ZQv3QcsUBypRasiafgUdZ0peevL7yXDuP16nSBc c5fURfC2a19LuLX7fHPM3LAWURS3ans+4NBjI3rBxJ+EhbP4z/kuWd5yGZtq00AxCE9DoGaheeYMBqeB34kE vyd0w6jNDQxcA+8zGgGPS7U5yphbdJz6eb+m2UhmMid3+QrVkkXE+p775nDQtBpPLq9TxULr5BxW3E6ib99T EQHdNj4U9IWYJoncsj6pXhtlIluDKgme8gdXvWLTrXe213ks3QY46ipihZFUF2fFMhZVZJv9cE39cyImmUvr dhYqPw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2022-06-15T06:00:20Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	